This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

[redacted]

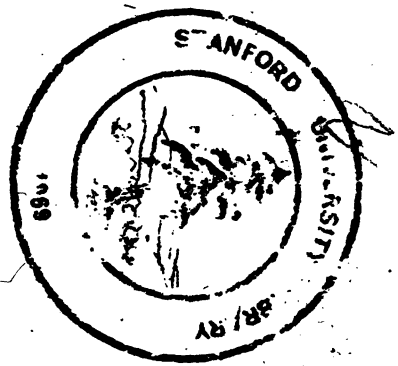
STANFORD UNIVERSITY
ARCHIVES
1968

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich-Würtembergiſchem Regierungsrath
zu Stuttgardt.

XXXVII. Theil.

Ulm, 1799.
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

E 39939

JX 691
R48
v.37

Innhalt
des sieben und dreißigsten Theils der teutschen Staatskanzley.

Erster Abschnitt.

Nachtrag zu dem Memoire des Fürsten von St. Mauris-Montbarey, als Landvogts der zehen Vereinstädte im Elsaß. Seite 1

Nro. I. Supplément au memoire de S. A. M. le Prince de St. Mauris-Montbarey, en qualité de Grand-Préfet de dix Villes Impériales confédérées d'Alsace. S. 3

Nro. II. Promemoria des Herrn von Winkelmann zu vorstehendem Supplément. S. 18

Nro. III. Nota des Herrn von Winkelmann in circulo abgelesen. In circulo den 3. Febr. 1792. S. 20

Zweiter Abschnitt.

Von der Reichs-Festung Philippsburg. S. 22

Urkunden Nro. I. Rescript des Fürstbischoffs von Speier an das Amt Philippsburg, d. d. Bruchsal, den 13. März 1790. S. 29

Innhalt.

Nro. II. Hochfürſtlich-Speiriſches Schreiben an die allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg vom 15. März 1790. S. 30

Nro. III. Schreiben des Fürſtbiſchoffs zu Speier an den Generalmajor und Werbungsdirektor, Prinzen von Naſſau-Uſingen, vom 7. April 1790. S. 33

Nro. IV. Antwort auf vorſtehendes Schreiben vom d. Frankfurt, 12. April 1790. S. 35

Nro. V. Weiteres Schreiben des Biſchoffs zu Speier an den Prinzen von Naſſau-Uſingen, vom 17. April 1790. S. 37

Nro. VI. Schreiben des Biſchoffs an des Königs von Ungarn und Böheim Majeſtät, vom 17. April 1790. S. 38

Nro. VII. Hochfürſtl. Speiriſches Schreiben an den Fürſten von Kaunitz, vom 17. April 1790. S. 40

Nro. VIII. Hochfürſtl. Speiriſches Schreiben an den Königl. Ungariſchen Major, von Fontenet, vom 1. Mai 1790. S. 41

Nro. IX. Antwort des Majors von Fontenet, vom dato Speier den 6. Mai 1790. S. 43

Nro. X. Antwort des Prinzen von Naſſau-Uſingen an den Biſchoff, vom dato Frankfurt, 28. Mai 1790. S. 43

Nro.

Innhalt.

Nro. XI. Rükantwort des Bischoffs von Speier an den Prinzen von Nassau-Usingen, vom 1. Jun. 1790. S. 44

Nro. XII. Antwort Leopolds II. d. d. Wien, 6. Jun. 1790. S. 48

Nro. XIII. Antwort des Fürsten von Kaunitz, vom 6. Jun. 1790. S. 49

Nro. XIV. Auszug aus dem Wahlprotokoll vom Jahre 1790. S. 49

Nro. XV. Kurze Ausführung der — dem Fürstl. Hochstifte Speier zustehenden Eigenthums- und Landesherrlichen Rechte — auch Emolumenten in der Vestung Philippsburg, und was sich nach Ableben Sr. Kaiserl. Majestät Joseph II. diesfalls zugetragen habe. S. 52

Nro. XVI. Schreiben des Fürstl. Speirischen Kommitialgesandten von Haimb an die Reichsversammlung, vom 14. Aug. 1790. S. 104

Nro. XVII. Abschrift Kaiserl. Reskripts an Herrn Fürstbischoff zu Speier, d. d. Wien, den 13. Jänner 1791. S. 105

Nro. XVIII. Antwortschreiben des Fürstbischoffs zu Speier an Kaiserl. Majestät, vom 5. Febr. 1791. S. 108

Nro. XIX. Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Dekret an die Hochlöbl. allgem. Reichsversammlung zu Regensburg, d. d. 21. März 1791. wodurch wegen des künftigen Schik-

fals der Reichsfeſtung Philippsburg ein baldiges ausgiebiges Reichsgutachten verlangt wird. S. 127

Dritter Abſchnitt.

Ueber das Geſuch des Reichs-Erbmarſchalls Grafen von Pappenheim um Verwilligung eines Römermonats. S. 133

Nro. I. Vorſtellung und Bitte des Reichs-Erbmarſchalls, Grafen von Pappenheim an das Kurfürſtl. Collegium um Begnadigung mit Kurfürſtl. Gratifikationen und Verwilligung eines Römermonats, vom 18. Aug. 1790. S. 148

Nro. II. Auszug aus dem Wahlkonvents-Protokoll, vom 22. Sept. 1790. S. 152

Nro. III. Bittſchrift des Reichs-Erbmarſchalls an den Kaiſer Leopold II. d. d. Frankfurt, den 10. Oct. 1790. S. 155

Nro. IV. Kaiſerl. allergnädigſtes Commißionsdekret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, d. d. 21. Febr. 1791. des Herrn Reichs-Erbmarſchalls Grafen und Herrn zu Pappenheim Geſuch um abermalige Verwilligung eines Römermonats betreffend. S. 158

Nro. V. Reichsfürſtenraths-Protokoll über das Geſuch des Reichs-Erbmarſchalls um einen Römermonat, vom 29. Aug. 1791. S. 162

Nro.

Innhalt.

Nro. VI. Erſte Fortſezung Reichsfürſtenraths-Protokolli: das Anſuchen des Herrn Grafen von Pappenheim um einen Römermonat betreffend. S. 176

Nro. VII. Zweite Fortſezung. S. 181

Nro. VIII. Concluſum Electorale vom 19. Sept. 1791. S. 184

Nro. IX. An Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſtes Reichsgutachten, d. d. Regensburgs den 19. Sept. 1791. des Herrn Reichs-Erbmarſchalls Grafen und Herrn zu Pappenheim Geſuch um Verwilligung eines Römermonats betreffend. S. 188

Nro. X. Kaiſerl. allergnädigſtes Commißions-Ratificationsdecret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, d. d. 21. Jan. 1792. das Geſuch des Herrn Reichs-Erbmarſchalls Grafen zu Pappenheim um die Bewilligung eines Römermonats betreffend. S. 190

Vierter Abſchnitt.

Ueber die Frage: Ob Rußland durch den Teſchner Frieden auch die Garantie des weſtphäliſchen Friedens erhalten habe. S. 193

Nro.

Innhalt.

Nro. I. Frage: Iſt die Kaiſerin von Rußland Garant des weſtphäliſchen Friedens. S. 206

Nro. II. Unpartheiiſche Prüfung der Frage: Ob die Kaiſerin von Rußland durch den Teſchner Frieden die Garantie des weſtphäliſchen Friedens übertragen erhalten habe, und in der Eigenſchaft als Garantin deſſelben nun gegen Frankreich auftretten könne. S. 234

Erſter Abſchnitt.

Nachtrag zu dem Memoire des Fürſten von St. Mauris-Montbarey, als Landvogts der zehen Vereinſtädte im Elſaß.

Von dem Fürſten von St. Mauris-Montbarey, als Landvogt der zehen Vereinſtädte im Elſaß, iſt im Jahr 1792. ein Nachtrag zu dem Memoire, mittelſt deſſen Er den Kaiſer und das Reich um Schuz anrief a), auf der Reichsverſammlung bekannt gemacht worden. Die Veranlaſſung hiezu liegt in den Aeuſſerungen, welche bei der Re- und Korrelation der höheren Reichskollegien mit dem Reichsſtädtiſchen, bei der Berathſchlagung über die damal ſogenannte Elſaſſerſache im Aug. 1791. wegen der 10. Reichsſtädte gefallen ſind. Das Reichsſtädtiſche Kollegium hatte nämlich das Anſinnen gemacht, daß entweder jener zehen Vereinſtädte in dem Reichsgutachten nahmentlich Erwähnung gethan oder wenigſtens der Reichsſtädtiſche Schluß demſelben wörtlich beigefügt, und die Angelegenheit jener Städte dem Schuz Kaiſerl. Maje-

a) Im 2. Abſchn. des 33. B. iſt dieſes Memoire vollſtändig abgedrukt.

Majestät besonders empfohlen werden möchte b). Da die höheren Kollegien solches aus dem Hauptgrunde nicht thäten, weil durchaus keines einzelen Standes in dem Reichsgutachten nahmentlich Erwähnung geschehe: so wurde zugleich der mitwirkende Grund gebraucht, daß ja erwähnte Städte sich noch nicht einmal selbst an die Reichsversammlung gewendet hätten. Diese Aeusserung ist es wohl, welche den Fürsten von Montbarey zu diesem Nachtrage seines Memoires veranlaßte. Es werden nämlich darinn theils die Gründe, aus welchen jene Städte nach ihrer Lage ausser Stande seyen, sich selbst an den Kaiser und das Reich zu wenden, theils die Rechte und Pflichten des Fürsten, als Landvogts derselben, sie hierunter zu vertreten, dargestellt.

Dieser Nachtrag (z. I.) wurde durch den Bevollmächtigten mehrerer Reichsstädte, von Winkelmann, am 4. Febr. 1792. in teutscher und französischer Sprache ausgetheilt c), und mit einem Promemoria vom 24. Jan. (z. II.) begleitet, auch Tags zuvor, nämlich am 3. Febr. in einer, in circulo abgelesenen Note (z. III.) dem Reichsstädtischen Collegio davon Eröffnung gemacht und gebeten, auch diesen Nachtrag zu den Acten des Regierungs-Collegiums zu legen.

I.

b) Th. 35. S. 32.

c) Hier wird er nur in der französischen Originalsprache eingerükt.

I.

Supplément au memoire de S. A. M. le Prince de St. Mauris-Montbarey, en qualité de Grand-Préfet de dix Villes Impériales confédérées d'Alſace.

§. 1.

M. le Prince de St. Mauris-Montbarey, Grand-Préfet de dix Villes Imperiales confédérés d'Alſace, a eu la douce ſatisfaction de voir dans les Actes publics de la Diéte de l'Empire, avec quel eſprit de fédération & d'identité le Collège des Villes Imperiales s'eſt ſpécialement intéreſſé au triſte ſort des dites Villes d'Alſace, & avec quels moyens victorieux il a appuyé ſon zèle, pour recommander d'office a Sa Majeſté Imperiale la révendication de la liberté & immédiateté des mêmes Villes.

§. 2.

La Qualité de Protecteur conſtitutionnel & légal de ces Villes, dont M. le Prince de Montbarey a l'honneur d'être revêtu, lui fait eſpérer, que le Collège, des Villes Imperiales voudra bien agréer l'hommage public, qu'il a l'honneur, de lui préſenter, de la reconnoiſ-

ſance profonde dont il eſt pénétré, pour la protection diſtinguée qu'il a bien voulu accorder a ſes clients.

§. 3.

Mais il a en même tems obſervé dans l'extrait du protocol du Collège électoral du 6. Août dernier, qu'on a paru remarquer avec une ſorte de reſſentiment, que les Villes en queſtion n'ont pas priſes dans cette époque leur recours à l'Empire.

§. 4.

Or le préjudice, qui pourroit leur en réſulter, tomberoit de droit a la charge de leur Grand-Préfet, s'il ne ſuppleoit a cette formalité, du moment qu'elle ſeroit enviſagée comme eſſentielle. M. le Prince de Montbarey reconnoit qu'il y eſt tenu par la Conſtitution originaire de la confédération en queſtion, conſervée & confirmée par la paix de Weſtphalie; & c'eſt par la conviction de ſes devoirs préfectoriaux a cet égard, que dans ſon mémoire pour le maintien de la grande préfecture, parvenu a la dictature, le 1ef. Juin dernier, il a démontré l'inextinguibilité de la même Confédération dans l'eſprit des traités de paix; & que même il a fait voir, que dans la ſuppoſition extrême d'une opinion ou d'un ſentiment contraire, manifeſté par les Villes,

ce

de ſentiment, évidemment oppoſé a leur ſalut, ne pourroit être conſidéré que comme l'effet de l'erreur ou de la crainte, par conſéquent comme invalide & nul; que délors il ſeroit toujours dans l'obligation préfectoriale, de tirer les Villes, même malgré elles, du naufrage.

„Non videntur, qui errant, conſentire. „l. 116. §. 2. de R. I.“

§. 5.

Cette obligation lui eſt impoſée bien expreſſément par ſes lettres d'inveſtiture du 13. Mars 1781, qui n'accordent le fief:

„Qu'a condition . . . de remplir Généralement les devoirs féodaux „dont ils (le Vaſal & ſes deſcendans „mâles) ſeront & pourront être tenus par les Loix & Coutumes „d'Allemagne & celles d'Alſace . . . . . le tout non obſtant tous Edits, „Ordonnances, Réglemens, Conſtitutions, „Status, Coutumes & Uſages a ce contraires; auxquels nous dérogeons expreſſément &c.“

§. 6.

Or les devoirs les plus certains & les plus ſacrés, dont le Grand-Préfet eſt tenu dans ce

moment *par les loix et coutumes d'Allemagne et celles d'Alſace*, ne peuvent conſiſter que dans les efforts loyaux et légitimes, de chercher à faire rendre aux Villes les domaines patrimoniaux, les régaliens, droits, privilèges & revenus, dont elles ſont dépouillées, & qui ont cependant fait leur ſplendeur & leur bonheur. Etat politique & conſtitutionnel, qui n'eſt jamais que dans l'uſufruit et dans l'adminiſtration de la génération préſente, & qui eſt toujours, *ex pacto et providentia majorum*, dans la propriété perpetuelle des générations futures. C'eſt par ce principe, trouvé & reſpecté par le Roi dans l'eſprit des traités, que le Monarque Seigneur direct a dans ſa juſtice expreſſément dérogé à toutes les lois de France qui pourroient a cet égard être contraires aux lois & coutumes d'Allemagne & d'Alſace. Il a a plus forte raiſon prétendu déroger par anticipation a toute diſpoſition qui tendroit à anéantir abſolument toute la Conſtitution féodale Germanique des Villes & de leur préfecture, ſi ſolennellement maintenue par l'inveſtiture; et il a par cette dérogation formelle, dictée par ſa fidélité aux traités, declaré l'obligation de Grand-Préfet irrevocable. — Quel pouvoir pouvoit en 1781. limiter le pouvoir du Roi? — Quel pouvoir peut aujourdhui avoir un effet retroactif contre le pouvoir Royal de 1781? — Quel pouvoir peut valablement détruire tout

tout ce qui eſt poſitif, & y ſubſtituer l'arbitraire?

§. 7.

Mais l'obligation du Grand-Préfet d'Alſace, de ſervir de bouclier aux Villes confiés a ſa clientéle, vient encore d'être prononcée poſitivement par l'arrêté de l'Empire du 6. Août de l'année dernière, & par le décret de ratification de Sa Majeſté Imperiale du 10. Decembre enſuivant; ces deux réſolutions légales ſe réuniſſent irrevocablement a exiger l'execution littérale des traités de paix; par conſéquent la réunion avec le Corps Germanique des parties, non expreſſément & nommément cédées en Alſace, & la reſtitution des parties cédées dans l'état ou elles étoient a l'epoque de traités de paix.

§. 8.

Le point de la réunion n'eſt point du reſſort du Grand-Préfet. Quel qu'en ſoit l'événement, il doit remplir ſes devoirs préfectoriaux pour le ſecond point, qui a pour objet le rétabliſſement des Villes dans l'Etat des traités de paix, ſous quelle domination qu'elles ſoient; & c'eſt dans ce point de veu que la déclaration de l'Empereur & de l'Empire réaliſent, pour le Grand-Préfet d'Alſace, le cas ou ſon inveſtiture lui impoſe l'obligation *de remplir les devoirs féodaux dont il eſt tenu par les*

lois & les Coutumes d'Allemagne, non obſtant les lois de France; ou par conſéquent les deux parties contractantes dans les traités lui impoſent la même obligation pour les Villes.

§. 9.

C'eſt en vertu de cette double obligation, dont le Grand-Préfet a juré l'accompliſſement, qu'il a l'honneur de ſe préſenter au nom des dix Villes Imperiales d'Alſace, pour répondre en tant que beſoin pourroit être aux Voeux de Colléges du St. Empire Romain, & ſatisfaire aux formalités qui pourroient être requiſes pour le ſalut des mêmes Villes Il déclare en conſequence, que les Villes en queſtion ſe trouvent, par les circonſtances connues a toute l'Europe, dans un état de contrainte invincible, & dans une impoſſibilité abſolue de prendre leur recours a l'Empereur & a l'Empire, & d'en implorer la juſtice. Il déclare qu'il comparoit en leur nom en qualité de leur Grand-Préfet, protecteur légal, qu'il prend formellement leur fait & cauſe, & qu'il oſe très-humblement ſupplier Sa Majeſté Imperiale & tout le St. Empire Romain, de vouloir bien les comprendre ſpécialement dans leur toute puiſſante protection, a l'effet de les faire reſtituer dans leurs poſſeſſions, domaines, biens patrimoniaux, droits régaliens & juriſdictionnels, priviléges, rentes, & revenus; en un mot

mot dans l'état politique, civil & religieux, dans lequel elles ont été lors et par les traités de paix.

§. 10.

Mais ſi l'accompliſſement de ce devoir de protection dans cette époque célébre prouve préciſément l'utilité, l'importance & la néceſſité de la Grande-Préfecture pour les Villes; il s'en ſuit en même tems que le Grand-Préfet eſt bien fondé, autoriſé & même obligé, de réclamer également la toute puiſſante aſſiſtance de l'Empereur & de l'Empire pour le maintien & la conſervation ſpéciale & expreſſe de la Grande-Préfecture elle même; parceque cet événement prouve à l'evidence, que, par la ceſſion de la préfecture dans le paix de Münſter, les puiſſances n'ont pas prétendu y comprendre ſimplement les revenus, comme le Gazetier littéraire de la haute Allemagne l'a avancé contre la conſultation de Heidelberg, mais qu'elles y ont réelement compriſes les devoirs & les obligations avec les droits & les revenus.

En effet s'il n'avoit été queſtion que de ceuxci, il eut été inutile de la part des Villes de prendre au congrés de Weſtphalie tant de précautions, pour ne pas devenir les victimes de l'abus des pouvoirs, attachés a l'exercice des devoirs; — il eut été ſuperflu de la

Zweiter Abschnitt.

Von der Reichs-Festung Philippsburg.

Im Jahr 1791. wurde von dem Kaiser Leopold II. wegen des künftigen Schikſals der Reichs-Festung Philippsburg von der Reichsversammlung ein baldiges ausgiebiges Reichsgutachten verlangt. Der Gang der Kriegsbegebenheiten hat nun zwar über das Schikſal dieſer Reichsfeſtung inzwiſchen auf eine Art entſchieden, die man damal noch nicht voraus ſehen konnte. Der Stand der Frage hat dadurch eine ſehr weſentliche Veränderung erlitten. Deſſen ungeachtet verdienen die Aktenſtüke, welche damal dem Reich durch ſein Oberhaupt mitgetheilt worden ſind, ſchon als Urkunde zur Geſchichte dieſer Reichsfeſtung in eine Sammlung öffentlicher Staatsſchriften aufbewahrt zu werden. Es kommt aber noch der weitere Grund hinzu, daß ſich dieſelbe auch über Gegenſtände verbreiten, welche durch die veränderte Lage derſelben nicht nur keine Veränderung erlitten, ſondern vielmehr noch intereſſanter geworden ſind. Denn die Hauptfrage von der Gränzlinie zwiſchen dem Reichsbeſazungsrecht und den Befugniſſen,

„& dès jouir les Oberlandvogts, ou „Grands-Baillifs de la Préfecture „provinciale d'Haguenau, qui ont été „établis en cette Charge par les Empe„reurs, soit que les dits Grands-Baillifs „aient été de la maison d'Autriche ou „autrement.“

Voila certainement M. le Prince de St. Maurís-Montbarey aux droits de tous les ci-devant Grands-Prefets Allemans, & nommement des Archiducs d'Autriche, où il n'existe plus de subrogation valable.

§. 13.

Enfin le maintien de la Grande-Préfecture dans sa nature feodale selon les principes d'Allemagne est assuré avec la même energie:

„Et ce suivant les Usages, Droits „et Coutumes des fiefs d'Alle„magne et de ceux de nôtre Pro„vince d'Alsace.“

Est-il possible de s'énoncer plus clairement & plus positivement?

§. 14.

Or il est bien évident par ces trois dispositions, que le Seigneur direct de la Grand-Préfecture n'a pas trouvé dans sa proprieté le droit de suppression, mais seulement la faculté d'infeodation. — Il est évident qu'a l'instar

de

de ſes Auguſtes Prédéceſſeurs, le Monarque a regardé ſa faculté comme obligatoire par la ſuite des traités de paix, & par la diſtinction eſſentielle entre ce fief et ceux de France. — Il eſt évident que cette diſtinction du fief de de la Grande-Prefecture repoſe dans ſa qualité de fief originairement Germanique, et demeuré tel par les traités. — Il eſt évident que par cette qualification le Roi a reconnu la perpétuité des rapports et de la connexion de la Grand-Préfecture avec l'Empire. — Il eſt enfin évident, que c'eſt ſur cette continuité de rapports, qu'eſt aſſiſe la ſubrogation formelle du Grand-Préfet d'aujourdhui et de ceux a venir aux droits d'Archiducs d'Autriche. — Il eſt donc évident que le ſort de la Grande Préfecture eſt diſtrait des lois de France, et attaché aux lois d'Allemagne; qu'il ne peut être décidé que par les principes des traités de paix, calqués ſur les lois d'Allemagne; que par conſéquent le Grand-Préfet peut auſſi peu être dépoſſedé ſans le conſentement des puiſſances Garantes, que les Archiducs auroient pu l'être ſans le jugement de l'Empereur et de l'Empire. Cette conſéquence eſt inconteſtable par les propres diſpoſitions de la Couronne de France, ou il faudroit avancer l'abſurdité de dire: que les expreſſions de l'inveſtiture n'ont pas de ſens, — ou qu'elles ont même un ſens contraire a ce qu'elles expriment.

§. 15.

§. 15.

Aprés cette démonſtration il n'exiſte évidemment aucune raiſon de droit, qui puiſſe autoriſer la France a ſupprimer la Grande-Préfecture. Au contraire toutes les raiſons du droit public, réſultant des traités, militent pour la conſervation de cette protection tutelaire de la confédération, confirmée par les mêmes traités, dont l'Empereur et l'Empire viennent de conclure et arrêter unanimement et ſolennellement l'exécution littérale.

§. 16.

Comment pourroit-il aprés tout cela exiſter une raiſon politique, pour engager l'Empereur et l'Empire a conſentir a cette ſuppreſſion, tandis que toute la politique Germanique dans le cas particulier repoſe ſur le droit public des traités de paix; ſur le retabliſſement des Villes Imperiales d'Alſace dans leur état conſtitutionnel; ſur la reſtitution de leur confédération; par conſéquent ſur le maintien de la protection légale de cette même confédération?

§. 17.

Mais, ſi la Grande-Préfecture d'Alſace doit être conſervée en vertu des traités de paix, en vertu des lois de la Conſtitution Germanique, et même en vertu des diſpoſitions des Rois de France; par quelle raiſon de droit ou

de

nöthig machen können — von dem Kurfürſten zu Mainz der Vortrag in Verſchlag gebracht:

„Dagegen werden wir auch dort, wo einmal „eine Feſtung von Reichswegen beſezt und mit „einem ordentlichen Gouvernement verſehen war, „solche unter keinerlei Vorwande, ohne Ein„willigung der Kurfürſten, Fürſten und Stän„de räumen und eingehen laſſen, noch weniger „aber zugeben, daß der ſonſtige Grund-Eigen„thümer ſich eigenmächtig in den Beſiz der „Feſtungswerke ſeze oder ſolche wohl gar de„molire c).“

Offenbar war es mit dieſem Monito einig und allein auf Philippsburg angeſehen. Mehrere Stimmen nahmen auch wirklich eben deswegen Anſtand, denſelben ihren Beifall zu geben; da wegen dieſer Feſtung die Sache ſchon an die allgemeine Reichsverſammlung gebracht war d). Es wurde aber hernach dennoch beliebt und der Wahlkapitulation wirklich eingerükt.

Inzwiſchen ſah ſich der Herr Fürſtbiſchoff von Speier eben dadurch, daß ſeine Verſuche auch diß mahl fehlſchlugen, veranlaßt, ein Promemoria darüber

c) Rechtes vollſtändiges Protokoll des — Wahlkonvents von 1790. I. B. S. 445.

d) Rechtes vollſtändiges Wahlprotokoll am ang. O. Zu ſchneller Einſicht wird unter z. XIV. ein Auszug hier beigefügt.

oſe eſpérer, que la Grande-Préfecture ſera expreſſément et nommément rétablie dans l'état, dans lequel elle a été expreſſément et nommément cédée à la France, et dans lequel la Couronne l'a ſcrupuleuſement conſervée juſqu'au moment que la révolution a léſé le traité. — Il oſe enfin eſpérer qu'il ſera perſonnellement et avec ſa poſterité maſculine gardé et maintenu expreſſément et nommément dans la poſſeſſion du fief de la Grand-Préfecture ſelon les Lois et les Coutumes féodales d'Allemagne, comme il en a été expreſſément et irrévocablement inveſti ſelon les mêmes Lois et Coutumes.

§. 19.

Oui, il oſe eſpérer, que, par ces lois et ces coutumes, adoptées par la France comme règles de déciſion, et invoquées à cette même fin par la dernière réſolution de l'Empereur et de l'Empire, que par ces lois ſa reſtitution et conſervation perſonnelle ſera l'effet légal de la réſtitution de la préfecture, comme cette reſtitution ſera la conſéquence conſtitutionnelle de la reſtitution des villes. Cette triple réſtitution eſt auſſi inſéparable dans les lois d'Allemagne, que la Confédération des villes la préfecture et le préfet ſont indiviſibles par par les mêmes lois.

§. 20.

C'eſt donc encore une fois avec une confiance auſſi profondément reſpectueuſe que fondée ſur les moyens de droit les plus victorieux, que M. le Prince de St. Mauris-Montbarey oſe, dans toutes les ſuppoſitions, implorer et eſpérer la toute puiſſante protection et aſſiſtance efficace de Sa Majeſté Impériale et du St. Empire pour la reſtitution et la conſervation ſimultanée expreſſe et nommée de dix villes Impériales confédérées d'Alſace dans leur conſtitution, de la Grand-Préfecture des dittes villes dans ſon inſtitution protectoriale Germanique, et de ſa perſonne avec ſa deſcendence maſculine dans la poſſeſſion du fief de la Grand-Prefecture ſelon les lois et coutumes d'Allemagne, aux deſirs formels et exprès de ſon inveſtiture.

II.

Promemoria des Herrn von Winkelmann zu vorſtehendem Supplément.

Promemoria.

Des Herrn Fürſten von St. Mauris-Montbarey, Fürſten des heiligen Röm. Reichs, Grand von Spanien der erſten Klaſſe, Ritter der Königl. Franz. Orden, General-Lieutenant der Königl. Armeen,

Bemern, und Staatsminiſter ꝛc. Hochfürſtliche Durchlaucht haben, als Oberlandvogt den vereinigten zehn Reichsſtädte im Elſaß, an Unterfertigten den weitern Auftrag gethan: Einer hohen deutſchen Reichsverſammlung den beikommenden Nachtrag zu Höchſtihro am 1. Jun. vor. Jahres zur Reichs-Dictatur gebrachten Memoire geziemend mitzutheilen.

Beſeelt von landvogteylichen Pflichten, beſeelt von reichslehenmännlichen Obliegenheiten, erfüllen Höchſtſie mit ſtandhaftem Muthe ferner Ihre Schuldigkeit, nach dem Buchſtaben des geleiſteten Leheneids.

Höchſtſie bewundern zugleich jene Wege der Mäßigung, der Weisheit und Klugheit, durch welche die höchſt- und hohen Reichsſtände und ihre vortreflichen Comitial-Geſandtſchaften zu den in dem verehrlichen Reichs-Gutachten vom 6. Auguſt vorigen Jahres enthaltenen Maaßnehmungen geſchritten.

Höchſtſie ſind endlich bis zur allerunterthänigſten Verdankung gerührt über die allergnädigſte Fürſorge, Troſt und Hofnung, ſo Ihro glorreichſt regierende Röm. Kaiſerl. Majeſtät, als Reichs-Oberhaupt und Reichs-Oberſter Lehenherr, den im Elſaß gekränkten Reichsſtänden, Vaſallen und Zugehörigen, in Allerhöchſtihro Kaiſerl. Kommißions-Ratifikations-Decrete vom 10. Dec. ſelbigen Jahrs, durch eine bei des Königs

von Frankreich Majestät angegangene Vermittlung reichsväterlich zu vergönnen geruhen wollen.

Unterfertigter entlediget sich andurch seines Auftrags, unter respektuoser und höflichster Empfehlung. Regensburg, den 24. Jenner 1792.

Ludwig Edler von Winkelmann.

III.

Nota des Herrn von Winkelmann in circulo abgelesen.

In circulo den 3. Febr. 1792.

Pro Nota.

Des Herrn Fürsten von St. Mauris-Montbarey Durchl. haben Unterfertigten mit dem Auftrag beehret, dem hochlöbl. Reichsstädtischen Collegio bei erster Gelegenheit anzuzeigen, daß bei der weltbekannten merkwürdig Französ. Revolutions-Epoche die 10 Reichs- und Vereinstädte im Elsaß mit andern durch die Schlüsse der Französ. National-Versamml. beschwerten teutschen Reichsangehörigen von der hohen Reichs-Versammlung oder in diesem Collegio, als Kläger zu erscheinen verhindert, gar leicht zu überdenken wäre. Weil nun diese Mitterscheinung für heut oder morgen bemeldten Reichsstädten und Höchstihrem eigenen Präsektorial-Recht nachtheilig

theilig werden könnte; als verſäumen des Hrn. Fürſt von St. Mauris-Montbarey Durchl. nicht, davon dieſem Hochlöbl. 3ten Reichs-Collegio die Anzeige thun zu laſſen, und weiter zu eröfnen, daß Höchſtſie als belehnter und vereideter Ober Landvogt über bemeldte 10 Reichsſtädte nach dem Geiſt und Inhalt der Inveſtitur-Documenten in der Eigenſchaft eines geſezlichen Vormunds und Vertretters zu erſcheinen, ſich berechtiget erachten, zu welchem Behuf demnechſt ein Nachtrag zu Höchſt-Ihrem am 1. Jun. verfl. Jahres zur Reichs-Dictatur gelangten Memoire den vortreflichen Comitial-Geſandtſchaften präſentiret werden und dieſen ad Acta Collegii zu legen, hiermit geziemend angeſuchet wird. Unter höflichſter Empfehlung.

Ludwig Edler von Winkelmann.

höchstbetrübte Sterbfall von dem an Uns accreditirt gewesenen Kaiserl. Minister Herrn Grafen von Schlick förmlich kund gemacht worden; so haben Wir keinen weitern Anstand gefunden, den ehehin bereits unter dem 11. Oct. 1782. ergriffenen Besitzstand durch Unser dasiges Amt von den Uns eigenthümlich zustehenden Festungswerken zu Philippsburg, derenselben Nuzungen, und was davon abhangt, in der Maaß erneuern, und ein solches dem ehemalig- Kaiserlichen — nunmehrig- erzherzoglich-österreichischen Hauptmann von Bonkovsky bekannt machen zu lassen, wie solches die Anlage des breitern enthaltet.

Wir ermangeln nicht, den Herren und Denenselben hievon die geziemende Nachricht zu geben, in der vollen Ueberzeugung, daß man Uns dasjenige nicht mißgönnen werde, was die gemeinsamen reichsständischen Landeshoheits-Befugnisse und die in der Mitte liegenden Verträge besagen.

Die Wir übrigens mit besonderer Consideration und Wohlneigung harren, Bruchsal den 13ten März 1790.

Der Herrn und Derenselben

Freund- und geneigtwilliger,
August, Fürst u. Bischoff.

missen, die daraus für den Kaiser und das Reich herfliessen auf der einen Seite, und der Landesherrlichen Gewalt in ihren Ausflüssen über Philippsburg auf der andern Seite, bleibt von fortdaurendem Werthe und mag über kurz oder lang zur Sprache kommen. Auch kamen einige besondere Fragen in Vorwurf, die ebenfalls nicht ohne Interesse sind. Die Frage von den Festungs-Emolumenten und von den Misbräuchen, welche in jenen Drukschriften den ehemaligen Gouverneurs und Commandanten zur Last gelegt werden, so wie die Frage, wem, bei erledigtem Kaiserthron, die Disposition über die Festung zustehe u. dergl. werden nur um so wichtiger, wenn nicht mehr von einer zerfallenen, sondern von einer wiederhergestellten Reichs-Festung die Rede ist.

Was zu den wiederholten Gesuchen des Fürstbischoffs zu Speier bei dem Kaiser und der Reichs-Versammlung Anlaß gegeben, darauf will ich mich hier nicht einlassen, da ich schon in einigen älteren Bänden dieser Staatskanzlei a) davon Nachricht ertheilt habe.

Nach dem daraus ersichtlichen älteren Gang der Sache wollte sich Joseph II., der elenden Beschaffenheit der Festungswerke zu Philippsburg ungeachtet, nicht entschliessen, das Reichsbesazungsrecht stillschweigend aufzugeben, wie es der Bi-

a) I, S. 71. II, 291. flgg.

ſchoff von Speier gewünſcht zu haben ſcheint. Alle ſeine Verſuche unter Joſephs Regierung waren vergeblich.

Das nach dem Tode deſſelben entſtandene Zwiſchenreich ſchien dem Biſchoff neue Hoffnungen zu gewähren. Er ſah die Sache aus dem Geſichtspunkt an, daß nach dem Tode des Kaiſers die — von demſelben getroffene Anordnungen nicht unter dem Nahmen des — nun verſtorbenen — Oberhaupts, mithin, da der Hauptmann von Bonkovsky, der von dem K. K. Hofkriegsrath zu Philippsburg aufgeſtellt war, ſo wie die höheren Stellen, denen er untergeordnet wurde, von Reichswegen zu Fortſezung ihrer Aufſicht nicht bevollmächtiget ſeyen, in der That gar nicht fortgeſezt werden können. Diß war ihm, wo nicht ein hinreichender Grund, doch ein erwünſchter Vorwand, ſeine alten Anſprüche zu erneuren. Er ertheilte dem Amt Philippsburg (nach Z. l.) am 13. März 1790. den Befehl,

> in Gemäßheit des von Ihm bereits unter dem 11. Oct. 1782. ergriffenen Beſizes, denſelben aller Orten, und beſonders in den Feſtungswerkern und was davon abhängt, zu erneuren, und zugleich jedermänniglich anzuweiſen, die von den dieſfallſigen Pachtungen verfallenden Gelder an niemand anders, als an die Kellerei Waghäuſel gegen Scheine auszuzahlen und die weiteren Verfügungen von ihm als Landesherrn zu gewärtigen; welch alles

les auch das Amt dem Herrn Hauptmann von Bonkovsky mit dem Zusaz bekannt zu machen habe, daß der Herr Fürst zu seiner Zeit hievon nu seine Behörde die allenfalls nöthige Anzeige machen werde.

Noch unter eben demselben Tage wurde auch eine Anzeige an die Reichsversammlung (Z. II.) von diesem Vorgange gemacht.

Von dieser erlauchten Versammlung war aber zu keiner Zeit weniger, als izt im Zwischenreich eine schnelle Verfügung zum Vortheil des Herrn Fürsten zu erwarten b); und nicht nur der erwähnte Hauptmann von Bonkovsky und der Major Freiherr von Fontenet, welchem jener die zur Festung Philippsburg gehörige Schlüssel und Litteralien eingehändiget hatte, sondern auch der K. K. General und Werbungs-Director Prinz von Nassau-Usingen, und, worauf es wohl hauptsächlich ankam, selbst König Leopold und der Fürst Kaunitz — denn an alle diese wandte sich der Bischoff — sahen die Sachen aus einem ganz andern Gesichtspunkte an. (Z. III - XIII.) Der Bischoff konnte also auch auf diesem Wege seinen Zwek nicht erreichen.

Vielmehr wurde auf dem Wahlkonvent — vielleicht schon in der entfernten Aussicht, daß die veränderten Verhältnisse mit Frankreich in Ansehung der Festung Philippsburg andere Maasregeln

b) Die Anzeige selbst kam erst am 2. Sept. 1790. zur Diktatur.

nöthig machen könnten — von dem Kurfürsten zu Mainz der Beisaz in Vorschlag gebracht:

„Dagegen wollen wir auch dort, wo einmal „eine Festung von Reichswegen besezt und mit „einem ständigen Gouvernement versehen war, „solche unter keinerlei Vorwande, ohne Ein„willigung der Kurfürsten, Fürsten und Stän„de räumen und eingehen lassen, noch weniger „aber zugeben, daß der sonstige Grund-Eigen„thümer sich eigenmächtig in den Besiz der „Festungswerke seze oder solche wohl gar de„molire c).“

Offenbar war es mit diesem Monito einig und allein auf Philippsburg angesehen. Mehrere Stimmen nahmen auch wirklich eben deswegen Anstand, denselben ihren Beifall zu geben; da wegen dieser Festung die Sache schon an die allgemeine Reichsversammlung gebracht war d). Es wurde aber hernach dennoch beliebt und der Wahlkapitulation wirklich eingerükt.

Inzwischen sah sich der Herr Fürstbischoff von Speier eben dadurch, daß seine Versuche auch diß mahl fehlschlugen, veranlaßt, ein Promemoria darüber

c) Aechtes vollständiges Protokoll des — Wahlkonvents von 1790. I. B. S. 445.

d) Aechtes vollständiges Wahlprotokoll am ang. O. Zu schneller Einsicht wird unter z. XIV. ein Auszug hier beigefügt.

über entwerfen zu lassen, und darinn durch seinen Reichstagsgesandten von Haimb der Reichsversammlung mittelst eines Schreibens (Z. XV. und XVI.) den Gang der Sache vorzulegen.

Nach dem Regierungsantritt Leopold II. wurde dieses neue Reichsoberhaupt von dem Hofkriegsrath auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht. Leopold erließ nicht nur am 13. Jänner 1791. ein Reskript an den Fürstbischoff zu Speier, worinn die von demselben während des Zwischenreichs vorgenommene Schritte misbilligt wurden, (Z. XVII.) sondern auch an den Hofkriegsrath die Verordnung, wovon Er auch dem Bischoff in eben diesem Schreiben Nachricht ertheilte, für die einsweilige weitere Erhaltung der Reichsfestung zu Philippsburg auf die von seinem Herrn Vorfahrer gl. Ged. beschlossene Art fernerhin Sorge zu tragen, so fort zu solchem Ende die von derselben Werkern abfallenden Emolumente zu verwenden und daraus die nöthigsten Reparationen bestreiten zu lassen.

Die Antwort des Bischoffs vom 3. Febr. 1791. (Z. XVIII.) welchem zwei für die Rechte des Hochstifts allerdings wichtige ältere Eidesformeln des Gouverneurs und der Besazung vom Jahr 1698. beigeschlossen waren, hatte dann die Folge, daß Leopold II. ein Kommißionsdecret an die Reichs-Versammlung (Z. XIX.) erließ, und darinn — denn der Bischoff hatte sich in seinem Schreiben nahmentlich auch über die Verzögerung der Proposition beschwert

schwert — baldiges ausgiebiges Gutachten verlangte, ob es gemeinnüzlicher sey, daß diese Reichsfestung annoch ferner erhalten oder aber gänzlich aufgehoben werde.

Der nachgefolgte unglükliche Reichskrieg löste aber das Räthsel, ohne daß es einer Reichsberathschlagung bedurfte. Von der Wiederherstellung dieser Festung werde ich in einem der folgenden Bände Nachricht ertheilen, und bemerke hier nur noch, daß, wenn die Fürstlich Speirischen Aemter diſſeits des Rheins zur Secularisation und Indemnisation bestimmt werden sollten, es allerdings räthlich wäre, daß die Verhältnisse zwischen dem Reichsbesazungsrecht und der Territorialgewalt des neuen Regenten, dem sie zufallen würden, nach allen Ausflüssen dieser sonst so leicht collidirenden Rechte, in Kriegs- und Friedenszeiten, bei besezztem Kaiserthron und im Fall der Erledigung deſſelben genau bestimmt würden; so wie es auch Erwägung zu verdienen scheint, ob nicht dem neuen Territorialbesizer die Vollendung und Unterhaltung der Festungswerker nach einem bestimmten Plan, wenigstens in Friedenszeiten, oder doch die Verwendung einer gewissen bestimmten jährlichen Summe dazu zur Verbindlichkeit gemacht werden sollte.

Urkunden.

I.

Reſcript des Fürſtbiſchoffs von Speier an das Amt Philippsburg, d. d. Bruchſal 13. März 1790.

Der an Uns accreditirt geweſene Kaiſerl. Miniſter Herr Graf von Schlick hat Uns das allzufrühzeitige und höchſtbedauerliche Ableben Sr. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph des IIten förmlich bekannt gemacht.

Wie nun der zu Philippsburg zu Erhebung der jährlichen Pachtgelder aus den Veſtungswerkern, von dem K. K. Hofkriegsrath angeſtellte Hr. Hauptmann von Bonkovsky in der Eigenſchaft eines Kaiſerl. Offiziers daſelbſt nicht mehr erſcheinen, vielweniger einige Handlungen vornehmen kann; als habt Ihr in Gemäßheit des von Uns bereits unter dem 11. Oct. 1782. ergriffenen Beſitzes, denſelben aller Orten und beſonders in den Veſtungswerkern und was davon abhängt, zu erneuern, und zugleich jedermänniglich anzuweiſen, die von den diesfallſigen Pachtungen verfallenden Gelder an Niemand anders, als an Unſere Kellerei Waghäußel gegen Scheine auszuzahlen und

die

Ich habe mich dahero an des Herrn Prinzen von Nassau-Usingen Liebden gewendet, darauf aber die zur gnädigsten Einsicht abschriftlich beigebende Rückantwort erhalten, wodurch ebenfalls meinem Begehren nicht entsprochen, sondern dasselbe verzögert werden will.

Bei welchen Umständen die unterthänigste Freiheit nehme, Euer. Königl. Apostol. Majestät unterthänigst zu erbitten; daß Höchstdenenselben gefällig sei, die Behörde gnädigst anzuweisen, damit mir keine fernere Hinderniß in den Weg gelegt werde, mein Eigenthum zu benuzen, sohin der Hauptmann von Bonkowsky die Weisung erhalte, mir sowohl die Schlüssel, als auch alle sonstigen Utensilien einzuhändigen, sohin von Philippsburg, allwo Er ohnehin keine Werbung hat, ab- und auf seinen Ihm angewiesenen Werbplaz sich zu verfügen. Ich verspreche mir das gerechteste Erhör und harre ꝛc.

VII.

Hochfürstl. Speirisches Schreiben an den Fürsten von Kaunitz, vom 17. April 1790.

Ich habe die Ehre, Euer Liebden die Anlage sub volante zu überschiken, mit dem Ersuchen, solche,

nach

hätte wohl sich Niemand beigehen lassen, daß Wir in diesem — durch den münsterisch- und ryswickischen Frieden bewährten unmittelbaren Theil und Eigenthum Unsers Fürstl. Hochstifts würden beschränket und Uns von dem K. K. Hofkriegsrath zu Wien die von den Festungswerkern jährlich sich ergebenen Gefälle vorenthalten — und zu deren Erhebung ein besonderer K. K. Offizier zurük gelassen werden.

Wir fanden Uns durch diesen Vorgang um so mehr beinträchtiget, als die Ungleichheit, welche zwischen Uns wegen der Festung Philippsburg — und dem Fürstl. Hause Baaden wegen Kehl aufgestellet worden, allzu augenfällig ist, und Uns daher nöthigen mußte, an die hohe Reichsversammlung einen mehrmaligen Rekurs zu ergreiffen, und um ein — mit unsern Friedensschluß- und reichsconstitutionsmäßigen Landeshoheits-Gerechtsamen übereinstimmendes Reichs-Gutachten geziemend anzustehen.

So gewiß wir nun von den willfährigen Gesinnungen Unserer Hoch- und verehrlichen Herren Reichsmitstände seind, so wenig waren Wir doch im Stand, diese so dringende und in den Reichs-Grundgesäzen äusserst begünstigte Reichsständische Angelegenheit in Vortrag zu bringen.

Nachdem aber Seine R. Kaiserl. Majestät unter dem 20. Febr. laufenden Jahrs zu Unserm grösten Bedauern, mit Tod abgegangen und Uns dieser

höchst-

höchſtbetrübte Sterbfall von dem an Uns accreditirt geweſenen Kaiſerl. Miniſter Herrn Grafen von Schlick förmlich kund gemacht worden; ſo haben Wir keinen weitern Anſtand gefunden, den ehehin bereits unter dem 11. Oct. 1782. ergriffenen Beſitzſtand durch Unſer daſiges Amt von den Uns eigenthümlich zuſtehenden Feſtungswerken zu Philippsburg, dereuſelben Nuzungen, und was davon abhangt, in der Maaß erneuern, und ein ſolches dem ehemalig- Kaiſerlichen — nunmehrig-erzherzoglich-öſterreichiſchen Hauptmann von Bonkovsky bekannt machen zu laſſen, wie ſolches die Anlage des breitern enthaltet.

Wir ermangeln nicht, den Herren und Denenſelben hievon die geziemende Nachricht zu geben, in der vollen Ueberzeugung, daß man Uns dasjenige nicht mißgönnen werde, was die gemeinſamen reichsſtändiſchen Landeshoheits-Befugniſſe und die in der Mitte liegenden Verträge beſagen.

Die Wir übrigens mit beſonderer Conſideration und Wohlneigung harren, Bruchſal den 13ten März 1790.

Der Herrn und Derenſelben

Freund- und geneigtwilliger,
August, Fürſt u. Biſchoff.

III.

Schreiben des Fürstbischoffs zu Speier an den Generalmajor und Werbungs-Director, Prinzen von Nassau-Usingen, vom 7. April 1790.

Euer Liebden war schon vorher bekannt, daß weil. Se. Kaiserl. Majestät den 10. Oct. 1782. das zu Philippsburg gelegene Commando haben abziehen, alle Munitions-Stücke nebst Pulver abführen, sohin die Festung Philippsburg vollkommen evacuiren lassen, ohne das mindeste Eigenthümliche zurückzulassen.

Vermöge beigehenden Promemoria habe ich nemlichen Tags von meinem Eigenthum Besiz genommen, solches nicht nur der Reichstags-Versammlung, sondern auch Kaiserl. Majestät angezeiget, und dennoch haben Allerhöchstdieselben durch den Herrn Hauptmann von Bonkovsky die Festungs-Emolumenten bis zu ihrem Ableben beziehen lassen, welches um so weniger statt finden konnte, als sich nach abgezogener Garnison und alles Eigenthums, kein Præsidium denken läßt, dieselben, solches in der Person des Hauptmanns von Bonkovsky bestehen kann, noch von mir wird gestattet werden: Ich würde auch bisher mich neuerlich beschwehret haben, wo ich nicht aus allerunter-

thänigster Ehrfurcht gegen weiland Se. Kaiserl. Majestät und Dero kränklichen Umstände damit rückzuhalten bewogen worden wäre, einsweilen darmit anzustehen.

Nachdem Se. Kaiserl. Majestät das Zeitliche mit dem Ewigen am 20ten Hornung dieses Jahrs verwechselt haben, und ich den am 11. Oct. 1782. ergriffenen Besitz all meines Eigenthums und besonders der Vestungswerker, und was davon abhängt, erneuert habe, sohin der Hauptmann von Bonkowsky sich keiner Einmischung mehr unterfangen kann, dannoch widerrechtlich mir sowohl die Schlüssel als Literalien bis dato verweigert und nicht abgeliefert hat; So hege ich zu Euer Liebden die gewisse Zuversicht, daß derselbe schleunigst von Philippsburg abberufen werde, maßen ihm ohnehin keine Werbung alldort gestattet worden, auch ich künftighin in meinem Lande (nach dem Beispiel mehrerer Reichsfürsten) Niemanden mehr einige Werbungen gestatten werde, gedachter Hauptmann aber doch einigen von den aus dem Marggräflich-Badischen abgezogenen Werb-Commandirten alldort den Aufenthalt giebt.

Ich sehe der Entsprechung meines Verlangens um somehr entgegen, als ich widrigenfalls nicht mir bei des Königs in Ungarn und Böhmen Majestät, sondern auch beim Reiche nachdrucksame Beschwerde führen, und zugleich den elenden Zustand der Philippsburger Festungsgebäude, welche den

Haupt-

Hauptmann von Bonkovsky Zeit seiner Anwesenheit mehr und mehr hat verfallen lassen, anzeigen, sofort jenen, meiner Burgerschaft zu Philippsburg zu Last liegenden, besonders durch die vom benannten Hauptmann unmaßlich aufgenommenen sogenannten Garnisons-Schuzverwandte, zugefügten Schaden vorlegen werde.

Der ich in Erwartung einer meinem rechtlichen Begehren entsprechenden baldigen Ruckantwort harre ꝛc.

IV.

Antwort auf vorstehendes Schreiben vom d. Frankfurt, 12. April 1790.

Die von Euer Liebden mir mittelst der verehrlichen Zuschrift vom 7ten curr. bekannt gemachte, neuerliche Besiznehmung der Reichsvestung Philippsburg, ist mir schon ehedem von dem Hauptmann von Bonkovsky angezeiget worden.

Da aber im Jahr 1782. von weiland Sr. Kaiserl. Majestät resolviret, und von meiner Behörde mir intimiret worden ist, daß diese Reichsvestung nicht ehender als bis zu einem von Allerhöchstihro und dem versammelten Reich erfolgen

den förmlichen Reichsschluß für aufgehoben, und dem Hochstift Speier anheim gefallen zu achten sei, folglich Se. Kaiserl. Majestät bis dahin über diese Vestung und derselben Werker die Reichs-Obristhauptliche Direction und Disposition hergebrachter maßen zustehe und verbleibe; So habe ich in diesem, vorzüglich aber in dem Anbetracht, daß bishero dem Hauptmann Bonkovsky unter meiner Aufsicht die Beziehung und Verrechnung der dasigen Vestungs-Emolumenten, und die Besorgung der verfallenden ohnentbehrlichen Reparationen oder anderer Arbeiten aufgetragen war, mich verpflichtet gesehen, meiner Behörde, davon Bericht zu erstatten, und mir fernere Verhaltungsbefehle zu erbitten, dahero dann Euer Liebden mir nicht verargen werden, wenn ich bis dahin mit Ertheilung der Ordre wegen Aushändigung der auf diese Vestung Bezug habenden Schriften und der Schlüssel anstehe.

So viel aber den von Euer Liebden berührten elenden Zustand der unter dem Hauptmann Bonkovsky mehr und mehr verfallen seyn sollenden Philippsburger Vestungsgebäuden, und die dieserwegen führen wollenden Beschwerden betrift, habe ich die Ehre zu bemerken, daß die von dem Hauptmann Bonkovsky angezeigten unentbehrlichen Reparationen nicht nur jedesmal bewilliget, sondern auch in Vollzug gesezet worden sind; wie dann auch würklich ein Rheinbau in der Arbeit ist,

worauf

als räthselhaft, da derselbe nach dem 20. Hornung a. c. weder die Eigenschaft eines Kaiserl. Offiziers hatte, noch Ihm jemals eine Werbung zu Philippsburg (bekanntlich war Ihm die im Markgräflich-Badischen aufgesagt) eingeraumt worden, auch Er ganz ruhig, wegen Aufhörung seiner Geschäfte auf den Ihm angewiesenen Werbplatz zu Offenburg abgegangen ist.

Euer Liebden können auch versichert seyn, daß ich von den Gesinnungen der höchst- und hohen Reichsstände über die Vestung Philippsburg Urkunden besize und mich nun gezwungen sehe, der Reichsversammlung den ganzen Hergang, besonders vom Jahre 1782. vorzulegen und dabei nicht zu vergessen, welche Beschaffenheit es mit den von dieser Zeit erhobenen Geldern aus den sogenannten Emolumenten gehabt habe, und auf welche Art die Gelder verwendet worden.

Ich hoffe meiner Beschwerden alsdann entledigt zu werden, welches Euer Liebden als deutscher Prinz den Reichssazungen und der Gerechtigkeit gemäß zu seyn selbst ermessen werden und angelegen seyn muß. Der ich mit ꝛc. harre.

Mit einem Worte: Ich kann nimmermehr gestatten, daß der Hauptmann von Bonkovsky sich eines Eingriffs in mein Eigenthum zu Philippsburg im geringsten anmasse, und ich hoffe noch immer, daß Euer Liebden solchen schleunig abberufen und anweisen werden, mir die Schlüssel und all sonstige Scripturen unverweilt abzuliefern, sonst mir äusserst unangenehm fallen müßte, solche Verfügungen zu treffen, darzu mich die Reichsgesetze berechtigen.

Ich sehe also einer meinem Verlangen gemäßen Antwort baldigst entgegen und harre ꝛc.

VI.

Schreiben des Bischoffs an des Königs von Ungarn und Böheim Majestät, vom 17. April 1790.

Ich bedaure nicht wenig, daß ich mich in die Nothwendigkeit versetzet sehe, Euer Königl. Apostolischen Majestät mittels meiner gegenwärtigen unterthänigsten Vorstellung beschwehrlich zu fallen.

Höchstdenenselben will ich in Kürze bemerken, daß weil. Se. Kaiserl. Majestät den 10. Oct. 1782. die Vestung Philippsburg von allen ihren

Trup-

nicht im Stande bin, Euer Liebden bei dieser Gelegenheit einen Beweiß der bereitwilligen Gesinnungen zu geben, mit denen Ich, wie mit Erbtigkeit zu allen sonstigen freundlichen Gefälligkeiten, Denenselben beigethan verbleibe ꝛc.

XIII.

Antwort des Fürsten von Kaunitz, vom 6. Jun. 1790.

In der Anlage erhalten Euer Liebden das Antwortschreiben Seiner Apostolischen Majestät als Kurfürsten des Reichs auf die Vorstellung, welche Euer Liebden der Festung Philippsburg wegen durch mich zur Kenntniß Sr. Majestät einzuschicken beliebten; und ich gebe mir bei dieser Gelegenheit das Vergnügen, Euer Liebden meiner wahren Ergebenheit und ganz besondern Hochachtung zu versichern, mit der ich zu geharren die Ehre habe ꝛc.

XIV.

Auszug aus dem Wahlprotocoll vom Jahre 1790.

Ad Art. IV. §. 6.

Legebatur monitum mogunt. ad eund. §.

Post finem ponatur: Dagegen wollen wir auch dort, wo einmal eine Vestung von Reichswegen

Ich habe mich dahin an des Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen Liebden gewendet, darauf aber die zur gnädigſten Einſicht abſchriftlich beigebende Ruckantwort erhalten, wodurch ebenfalls mein Begehren nicht entſprochen, ſondern daſſelbe verzögert werden will.

Bei welchen Umſtänden die unterthänigſte Freiheit nehme, Euer Königl. Apoſtol. Majeſtät unterthänigſt zu erbitten, daß Höchſtdenenſelben gefällig ſei, die Behörde gnädigſt anzuweiſen, damit mir keine fernere Hinderniß in den Weg gelegt werde, mein Eigenthum zu benuzen, ſohin der Hauptmann von Bonkowsky die Weiſung erhalte, mir ſowohl die Schlüſſel, als auch alle ſonſtigen Litteralien einzuhändigen, ſohin von Philippsburg, allwo Er ohnehin keine Werbung hat, ab- und auf ſeinen Ihm angewieſenen Werbplaz ſich zu verfügen. Ich verſpreche mir das gerechteſte Erhör und harre ꝛc.

VII.

Hochfürſtl. Speiriſches Schreiben an den Fürſten von Kaunitz, vom 17. April 1790.

Ich habe die Ehre, Euer Liebden die Anlage ſub volante zu überſchiken, mit dem Erſuchen, ſolche, nach

nach vorher davon genommener gefälligen Einsicht, an Se. Königl. Apostol. Majestät, geneigtest gelangen zu lassen.

Ich kann mir von Euer Liebden Gerechtigkeitsliebe zum voraus schmeicheln, daß Hochdieselben mein sowohl billig- als rechtliches Begehren mit Hochihrem viel vermögenden Vorwort hochgeneigt zu unterstützen geruhen werden, zumalen auch bekanntlich der ehemalige Kaiserliche Hofkriegsrath nach der Kaiserl. Wahlkapitulation art. 14. §. 4. über die Philippsburger Vestung nichts verfügen konnte. Hierdurch werde ich mich abermal verbunden sehen, meine unbegränzte vollkommene Hochachtung zu bestättigen, mit der ich harre ꝛc.

VIII.

Hochfürstl. Speirisches Schreiben an den Königl. Ungarischen Major, von Fontenet, vom 1. Mai 1790.

So eben vernehme, daß der Hr. Hauptmann von Bonkovsky die zur Philippsburger Vestung gehörigen Schlüssel und Litteralien an den Hrn. Major abgegeben haben solle.

Unerwartet mußte mir diese Nachricht um so mehr seyn, als der Hauptmann von Bonkovsky

XV.

Kurze Ausführung

Der — dem Fürstl. Hochstifte Speier zustehenden Eigenthums- und landesherrlichen Rechte — auch Emolumenten in der Vestung Philippsburg, und was sich nach Ableben Sr. Kaiserl. Majestät Joseph II. diesfalls zugetragen habe.

Seine Hochfürstliche Gnaden zu Speier haben bereits unterm 18. Julii 1778. Einer hohen Reichsversammlung die unverneinlichen Gründe vorgelegt, durch welche das Fürstl. Speierische Eigenthum und die Gerechtsame auf ihre Stadt und Vestung Philippsburg ausser allen Zweifel gesezet worden.

In dieser — und mehrern nachfolgenden zur Reichsdiktatur gelangten Fürstl. Speierischen Vorstellungen wurde angetragen, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden die Ausübung der Höchst-Ihnen zustehenden Gerechtsame über ihre Stadt und Vestung Philippsburg — und Beziehung sämmtlicher Emolumente um so mehr wieder eingeraumet werde, als

§. 1.

§. 11.

Vermöge des §. 77. art. 11. des Münsterischen Friedensschlusses von 1648. „dem Landesherrn des Fürstl. Hochstifts Speier sein Eigenthum, vollkommene Jurisdiction, Possession und alle Nutzbarkeiten, wie sie Namen haben, alle fructus und accessiones, Jura, Regalia, Dienstleute, Unterthanen und was von Altersher daselbst und in dem ganzen Hochstifte Speier einem Landesfürsten und Bischoffe zu Speier über seine Vestung Philippsburg zugehört, oder zugehören können, aufrecht — und unverletzt verbleiben sollen," sofort durch den §. 22. des Ryswicker Friedens von 1697. hierüber die wiederholte Zusicherung ertheilet, dem Kaiser und Reich aber nur allein das Schutz- und Besazungsrecht von der Krone Frankreich eingeraumet worden, und nichts weiter hat übertragen werden können, als die Krone Frankreich durch die Waffen erlangt hatte. Allein! das Hochstift Speier konnte zu vollkommener Ausübung seiner Landesherrlichen Gerechtsame und Beziehung seiner Vestungs-Emolumente so lang nicht gelangen, als die Kaiserl. und Reichsgarnison zu Philippsburg bestund und das Besazungsrecht ausgeübt wurde, massen bekanntlich diejewekligen Gouverneurs und Commandanten zu Philippsburg sich mit Gewalt die Vestungs-Emolumenten und Benuzung mehrerer Hochstifts-Eigenthumsplätze widerrechtlich zueigneten, auch sogar einige davon verkauften.

gen verwechſelt, folglich läßt ſich nicht denken, wer — bei erledigtem Kaiſerthrone, Euer Liebden den Auftrag ertheilet haben ſolle, die Kaiſerl. Rechte — und des Reichs (von einer diesfallſigen Reichsvollmacht geſchiehet keine Erwähnung) ausdrüklich und förmlich zu wahren.

Der Ungrund dieſer Wahrung muß ferner

4) Jedermann in die Augen fallen, da die Veſtung Philippsburg mein — durch die Reichs-Friedensſchlüſſe zugeſichertes und vom ganzen Reiche anerkanntes Eigenthum iſt, und mir allerdings das Recht zukam, das meinem Hochſtifte vorenthaltene Eigenthum, nach erledigtem Kaiſerthrone und gänzlich evakuirten Beſazung wieder in Beſiz zu nehmen, Niemand aber

5) vorhanden war, der ſich hätte berechtiget glauben können, vorerwähnte Schlüſſel und Briefſchaften vorzuenthalten.

Auch kann ich

6) mit Stillſchweigen nicht übergehen, daß aus einem unverneinlichen Mißbrauche von den eheweiligen Gouverneurs und Commandanten die ſogenannten Veſtungs-Emolumenten widerrechtlich ſich gewaltſam zugeeignet worden ſeyen, deren Benuzung dem Landesherrn über Philippsburg allein zuſtund.

Was aber mit Verdrängung des Hauptmanns von Bonkovsky geſagt werden wolle, iſt mehr

als

als räthselhaft, da derselbe nach dem 20. Hornung a. c. weder die Eigenschaft eines Kaiserl. Offiziers hatte, noch Ihm jemals eine Werbung zu Philippsburg (bekanntlich war Ihm die im Markgräflich-Badischen aufgesagt) eingeraumt worden, auch Er ganz ruhig, wegen Aufhörung seiner Geschäfte auf den Ihm angewiesenen Werbplatz zu Offenburg abgegangen ist.

Euer Liebden können auch versichert seyn, daß ich von den Gesinnungen der höchst- und hohen Reichsstände über die Vestung Philippsburg Urkunden besitze und mich nun gezwungen sehe, der Reichsversammlung den ganzen Hergang, besonders vom Jahre 1782. vorzulegen und dabei nicht zu vergessen, welche Beschaffenheit es mit den von dieser Zeit erhobenen Geldern aus den sogenannten Emolumenten gehabt habe, und auf welche Art die Gelder verwendet worden.

Ich hoffe meiner Beschwerden alsdenn entledigt zu werden, welches Euer Liebden als deutscher Prinz den Reichssazungen und der Gerechtigkeit gemäß zu seyn selbst ermessen werden und angelegen seyn muß. Der ich mit ꝛc. harre.

gen Gouverneurs und Commandanten ſich eigenmächtig angemaßten ſogenannten Veſtungs-Emolumenten ſelbſt beziehen zu können, und wurde von dem Kaiſerl. Hofkriegsrathe, dem doch nach Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlkapitulation art. 4. §. 4. die Gewalt nicht zukömmt, über Reichsveſtungen zu diſponiren, Inhalts der dem Promemoria beigefügten Ziffer 24. verordnet, daß gemäße der Allerhöchſten Kaiſerl. Erklärung, der ad Ærarium einfließende Emolumenten-Ertrag zur Unterhaltung der Philippsburger Veſtungs-Nothdürften verwendet werden ſolle, dahin dann auch die von den ehemaligen Gouverneurs und Commandanten eigenmächtig benuzten ſogar herrſchaftlich-ſpeieriſchen Kameral-Gärten und Plätze und der daraus mittels Verſteigerung erlößte Geldbetrag gezogen worden ſind: ob aber — und auf welche Art der Emolumenten-Betrag zu den Veſtungsnothdürften verwendet — und was allenfalls davon zu andern Ausgaben aus den beſtimmten Geldern gebraucht worden, darüber müßten die vorhandenen Rechnungen die Auskunft geben, welche man abſichtlich auf die Seite gebracht hat, davon in der Folge die Rede ſeyn und der Beweiß darüber wird geliefert werden.

§. 5.

Während der allerhöchſten Lebenstägen weil. Sr. Kaiſerl. Majeſtät konnten Se. Hochfürſtl.

nicht im Stande bin, Euer Liebden bei dieser Gelegenheit einen Beweiß der bereitwilligen Gesinnungen zu geben, mit denen Ich, wie mit Erbbtigkeit zu allen sonstigen freundlichen Gefälligkeiten, Denenselben beigethan verbleibe ꝛc.

XIII.

Antwort des Fürsten von Kaunitz, vom 6. Jun. 1790.

In der Anlage erhalten Euer Liebden das Antwortschreiben Seiner Apostolischen Majestät als Kurfürsten des Reichs auf die Vorstellung, welche Euer Liebden der Festung Philippsburg wegen durch mich zur Kenntniß Sr. Majestät einzuschicken beliebten; und ich gebe mir bei dieser Gelegenheit das Vergnügen, Euer Liebden meiner wahren Ergebenheit und ganz besondern Hochachtung zu versichern, mit der ich zu geharren die Ehre habe ꝛc.

XIV.

Auszug aus dem Wahlprotocoll vom Jahre 1790.

Ad Art. IV. §. 6.

Legebatur monitum mogunt. ad eund. §.

Post finem ponatur: Dagegen wollen wir auch dort, wo einmal eine Vestung von Reichswegen

§. 6.

Der Philippsburger Amtsbericht vom 16ten März 1790. Innhalts des Buchst. C. zu erkennen und enthält

a) die Bereitwilligkeit des Herrn Hauptmanns von Bonkovsky, auf den vom Herrn Prinzen von Nassau-Usingen als Werbungsdirector zum Abzug erhaltenen Befehl, „Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier nicht nur die diesjährigen, sondern auch die sechs Jahre vorgehenden Vestungs-Graßerei- und Gärten-Versteigerungslisten — imgleichen alle in Handen habenden Schlüssel überreichen zu wollen,“ und daß

b) „der wiederholte Besiz von samtlichen Vestungswerkern und sonstigen hierzu gehörigen Plätzen genommen, sofort die Pächter und Steigerer zur Auszahlung der Gelder an die Kellerei Waghäußel angewiesen worden seien.“

Ferner wurde unterm 13. März 1790. nach dem Buchst. D. der hohen Reichsversammlung davon die gezienende Nachricht ertheilet „in der vollen Ueberzeugung, daß man Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier dasjenige nicht mißgönnen werde, was die gemeinsamen reichsständischen Landeshoheits-Befugnisse und die in der Mitte liegenden Verträge besagten, auf welche Art sich auch von Seite des Hochfürstl. Marggräfl. Hauses Baden in Absicht

vorgreifen wollte, ſo müſſe man Anſtand nehmen, auf den in Antrag gekommenen Zuſaz zu ſtimmen.

Directorium bemerket circa factum, daß es hier die Abſicht nicht habe, der künftigen Comitial-Berathſchlagung auf irgend eine Art, vorzugreifen, ſondern blos, in der Zwiſchenzeit, bis ſolche erfolge, die jura imperii ſacta tecta zu erhalten, welches allerdings ein Objekt der Kaiſerl. Wahlkapitulation ſeyn könne.

Kurbrandenburg tritt dem monito bei, wünſcht aber, daß die vom Fürſtbiſchoffen von Speier an das Reich gebrachte und ſo dringend anempfohlene Angelegenheit in Betreff der Veſtung Philippsburg demnächſt auf das baldigſte erledigt werden möchte.

Kurbraunſchweig findet das monitum an ſich ganz geſezmäßig, und denen principiis Servitutum juris publici angemeſſen, wünſchet übrigens aber ebenfalls, daß die Sache wegen der Reichsveſtung Philippsburg baldigſt in via comitiali erledigt werden möchte.

Kurmainz bezieht ſich auf den Innhalt des Monitums.

Concluſum.

Wäre das Monitum ad finem hujus §. zu inſeriren.

Ferner war zu vernehmen, daß der Hr. Hauptmann von Bonkowsky vom Jahre 1783. bis Anfangs des 1790ten Jahrs nur allein zwölf sogenannte Garnisons-Schuzverwandte (ein Zeichen des mißbrauchten Namens Garnison, da kein Mann von dem Militare in Garnison lag) aufgenommen, sohin die fürstliche Stadt Philippsburg grösstentheils mit Bettlern und Diebsgesindel beschwehret hatte, welche beweißlich auch den Nachbarschaft Schaden zufügten und mit Stehlen in den Feldern ihr Laben durchzubringen trachteten. Von all diesem erhielten

§. 8.

Des Hrn. Prinzen von Nassau-Usingen Durchl. als Werbungs-Director mittels des unterm B. ch. ft. G. beigehenden Fürstl. Schreibens vom 7. April 1790. die Nachricht und wurden Dieselben ersucht, „den Hrn. Hauptmann von Bonkowsky zur Aushändigung der vorenthaltenden Vestungsschlüssel nebst den Litteralien anzuhalten, sofort denselben von Philippsburg abzuberufen, widrigenfalls man bei des Königs in Ungarn und Böhmen Majestät sowohl, als beim Reiche nachdrukſamſte Beschwerden führen müßte.“ Die hierauf erfolgte Ruckantwort aber vom 12ten des erstbenannten Monats Aprils, Innhalts des Buchst. H. war nicht befriedigend, enthielt unrichtige Säze — und im Wesentlichen wurde beabsichtet, dem Fürstlichen rechtmäßigen Begehren gar nicht zu entsprechen, wie die Folge belehret hat. Denn zu was sollte

§. 11.

Vermöge des §. 77. art. 11. des Münſteriſchen Friedensſchluſſes von 1648. „dem Landesherrn des Fürſtl. Hochſtifts Speier ſein Eigenthum, vollkommene Jurisdiction, Poſſeſſion und alle Nuzbarkeiten, wie ſie Namen haben, alle fructus und acceſſiones, Jura, Regalia, Dienſtleute, Unterthanen und was von Altersher daſelbſt und in dem ganzen Hochſtifte Speier einem Landesfürſten und Biſchoffe zu Speier über ſeine Veſtung Philippsburg zugehört, oder zugehören können, aufrecht — und unverlezt verbleiben ſollen,“ ſofort durch den §. 22. des Ryswiker Friedens von 1697. hierüber die wiederholte Zuſicherung ertheilet, dem Kaiſer und Reich aber nur allein das Schuz- und Beſazungsrecht von der Krone Frankreich eingeraumet worden, und nichts weiter hat übertragen werden können, als die Krone Frankreich durch die Waffen erlangt hatte. Allein! das Hochſtift Speier konnte zu vollkommener Ausübung ſeiner Landesherrlichen Gerechtſame und Beziehung ſeiner Veſtungs-Emolumente ſo lang nicht gelangen, als die Kaiſerl. und Reichsgarniſon zu Philippsburg beſtund und das Beſazungsrecht ausgeübt wurde, maſſen bekanntlich diejewelligen Gouverneurs und Commandanten zu Philippsburg ſich mit Gewalt die Veſtungs-Emolumenten und Benuzung mehrerer Hochſtifts-Eigenthumsplätze widerrechtlich zueigneten, auch ſogar einige davon verkauften.

§. 2.

Derlei Mißbräuche wurden fortgeſezt, unangeſehen der fränkiſche Kreiß im Jahre 1772. ſeine Beſazung aus Philippsburg völlig gezogen hatte. Und wer hätte muthmaſſen mögen, daß der nämliche Mißbrauch fortdauern ſollte, da kein Mann von Kaiſerl. und Reichsbeſazung zu Philippsburg mehr anzutreffen war. Wenigſtens konnte es mit einigem Rechtsſchein nicht geſchehen: denn als Se. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph II. glorwürdigſten Andenkens, im Jahre 1782. alljenes, ſo dem Kaiſerl. Königl. Ærario zu Philippsburg eigenthümlich zugehörte, nicht nur veräuſſern, ſondern auch ſämmtliches Artilleriegut, theils zu Waſſer und theils zu Land abführen ließen — auch der damalige K. K. Commandant Hauptmann ô Birne mit ſeinem kleinen Commando, welches die Beſazung noch ausmachte, den 10. Oct. 1782. abgezogen war; ſo konnte Niemand beſtreiten, daß keine Beſazung zu Philippsburg vorhanden geweſen, folglich die Veſtung vollkommen evacuirt worden. Bei dieſen Umſtänden waren alſo

§. 3.

Se. Hochfürſtl. Gnaden berechtiget, andern Tags darauf den 11. Oct. 1782. „ihr ganzes — durch die Münſter- und Ryswicker-Friedensſchlüſſe garantirtes Hochſtiftiſches Eigenthum ſamt den bis dahin vorenthaltenen all übrigen Gerechtſamen und

Emo-

Emolumenten wieder in Besiz nehmen und die evacuirte Vestung mit ihren Truppen besezen zu lassen," welches auch besagten 11. Oct. 1782. nicht nur ganz ruhig geschah, sondern Höchstdieselben machten auch diesfalls der hohen Reichsversammlung den 11. Oct. 1782. sogleich die Anzeige mit dem Antrag: „daß von Kaiser und Reichswegen Höchstihnen und ihrem fürstlichem Hochstifte das in Besiz genommene Eigenthum nebst sämtlicher Zugehörde für jezt — und künftige Zeiten ungekränkt und sicher belassen bleibe."

Nicht minder wurde der Vorgang weil. belobter Sr. Kaiserl. Majestät den 17. Oct. benannten Jahrs allerunterthänigst angezeiget und alldieses nebst sonstigen Ereignissen in dem unterm Buchst. A. beiliegenden Promemoria vom 12ten März 1783. bemerkt, welches sofort im Monate April 1784. ad Ædes DD. Legatorum zu Regensburg ausgetheilet wurde, um dasselbe zur Wissenschaft ihrer höchst und hohen Herren Prinzipalen gelangen zu lassen.

§. 4.

Der Erfolg von Seite des Reichs, war stillschweigend, weil. Sr. Kaiserl. Majestät aber glaubten, daß, ohne Rükksicht auf die abgezogene Besazung, sohin völlig evacuirte Vestung Philippsburg, Allerhöchstdieselben berechtiget seyen, die — aus einem leidigen Mißbrauche von den ehemali-

gen Gouverneurs und Commandanten ſich eigenmächtig angemaßten ſogenannten Veſtungs-Emolumenten ſelbſt beziehen zu können, und wurde von dem Kaiſerl. Hofkriegsrathe, dem doch nach Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlkapitulation art. 4. §. 4. die Gewalt nicht zukömmt, über Reichsveſtungen zu diſponiren, Inhalts der dem Promemoria beigefügten Ziffer 24. verordnet, daß gemäße der Allerhöchſten Kaiſerl. Erklärung, der ad Ærarium einfließende Emolumenten-Ertrag zur Unterhaltung der Philippsburger Veſtungs-Nothdürften verwendet werden ſolle, dahin dann auch die von den ehemaligen Gouverneurs und Commandanten eigenmächtig benuzten ſogar herrſchaftlich-ſpeieriſchen Kameral-Gärten und Plätze und der daraus mittels Verſteigerung erlößte Geldbetrag gezogen worden ſind: ob aber — und auf welche Art der Emolumenten-Betrag zu den Veſtungsnothdürften verwendet — und was allenfalls davon zu andern Ausgaben aus den beſtimmten Geldern gebraucht worden, darüber müßten die vorhandenen Rechnungen die Auskunft geben, welche man abſichtlich auf die Seite gebracht hat, davon in der Folge die Rede ſeyn und der Beweiß darüber wird geliefert werden.

§. 5.

Während der allerhöchſten Lebenstägen weil. Sr. Kaiſerl. Majeſtät konnten Se. Hochfürſtl.

fürstl. Gnaden zum vollkommenen Genuß ihres Eigenthums nicht gelangen, waren auch, in Absicht auf die gegen belobte Se. Kaiserl. Majestät getragene Devotion, nicht Willens, ihren rechtmäßig ergriffenen Besiz wirksam zu machen, wangesehen Höchstsie hierzu den Rechten gemäß befugt gewesen wären: nachdem am 20. Hornung gegenwärtigen Jahrs erfolgten allerhöchsten Ableben und davon erhaltenen zuverläßigen Nachricht aber, blieb nichts anders übrig, als Ausweiß des Buchst. B. dem Fürstl. Amte Philippsburg am 13. März 1790. den Auftrag zu ertheilen, „daß dasselbe den am 11. Oct. 1782. ergriffenen Besiz, aller Orten und besonders in den Vestungswerkern zu Philippsburg und was davon abhange, zu erneuern und Jedermann anzuweisen habe, die von den diesfallsigen Pachtungen fallenden Gelder an Niemand, als die Fürstl. Kellerei Waghäußel gegen Schein auszuzahlen, und die weiteren landesherrlichen Verfügungen zu gewärtigen," mit dem Zusaze: daß all- dieses dem zu Philippsburg von dem vormaligen K. K. Hofkriegsrathe, zu Erhebung der jährlichen Pachtgelder angestellten Hauptmann von Bonkovsky (welcher nach Ablehen Sr. Kaiserl. Majestät in der Eigenschaft eines Kaiserl. Offiziers nicht mehr erscheinen, viel weniger einige Handlungen vornehmen konnte) bekannt zu machen sei. Den Vollzug des Fürstl. Auftrags giebt

§. 6.

Der Philippsburger Amtsbericht vom 16ten März 1790. Innhalts des Buchst. C. zu erkennen und enthält

a) die Bereitwilligkeit des Herrn Hauptmanns von Bonkovsky, auf den vom Herrn Prinzen von Nassau-Usingen als Werbungsdirector zum Abzug erhaltenen Befehl, „Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier nicht nur die diesjährigen, sondern auch die sechs Jahre vorgehenden Vestungs-Graßerei- und Gärten-Versteigerungslisten — imgleichen alle in Handen habenden Schlüssel überreichen zu wollen,“ und daß

b) „der wiederholte Besiz von sämtlichen Vestungswerkern und sonstigen hierzu gehörigen Plätzen genommen, sofort die Pächter und Steigerer zur Auszahlung der Gelder an die Kellerei Waghäußel angewiesen worden seien.“

Ferner wurde unterm 13. März 1790. nach dem Buchst. D. der hohen Reichsversammlung davon die geziemende Nachricht ertheilet „in der vollen Ueberzeugung, daß man Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier dasjenige nicht mißgönnen werde, was die gemeinsamen reichsständischen Landeshoheits-Befugnisse und die in der Mitte liegenden Verträge besagten, auf welche Art sich auch von Seite des Hochfürstl. Marggräfl. Hauses Baden in Absicht

sicht auf die Vestung Kehl im Jahre 1754. benommen worden.“. Diesem vorgängig haben

§. 7.

Seine Hochfürstl. Gnaden die geeigneten landesherrlichen Verfügungen über alle in Besiz genommenen Grundstüke und Gerechtsame eintretten und dem Herrn Hauptmann von Bonkovsky, vermöge der am 15. März 1790. nach dem Buchstaben E. an das Amt Philippsburg ergangenen Weisung bedeuten lassen, „wie man hoffe, daß derselbe nach Aufhebung der im Markgräfl. Badischen vorher bestandenen Werbung, und da gedachtem Hrn. Hauptmann niemals eine Kaiserl. Werbung (deren Gestattung blos von der Einwilligung des Landesherrn abhängt) vorhin erlaubt gewesen, Er auch mit den Vestungswerken sich nicht mehr zu beschäftigen hätte, nebst seinen Commandirten von Philippsburg abgehen werde.“

Nicht weniger hat man den 29. März. 1790. um welche Zeit der Hr. Hauptmann von Bonkovsky zu Philippsburg anwesend war, die Vestungsgebäude aufnehmen, und in die unterm Buchst. F. ersichtliche Urkunde verbringen lassen, aus welcher erhellet, daß die Vestungs-Baulichkeiten sich in weit schlechtern Umständen, als solche den 11. Oct. 1782. Inuhalts des dem Promemoria, Buchst. A. beigefügten Ziffers 16. waren, im Monat März 1790. befanden.

Ferner

Ferner war zu vernehmen, daß der Hr. Hauptmann von Bonkovsky vom Jahre 1783. bis Anfangs des 1790ten Jahrs nur allein zwölf ſogenannte Garniſons-Schuzverwandte (ein Zeichen des mißbrauchten Namens Garniſon, da kein Mann von dem Militare in Garniſon lag) aufgenommen, ſohin die fürſtliche Stadt Philippsburg gröſtentheils mit Bettlern und Diebsgeſindel beſchwebret hatte, welche beweißlich auch der Nachbarſchaft Schaden zufügten und mit Stehlen in den Feldern ihr Leben durchzubringen trachteten. Von all dieſem erhielten

§. 8.

Des Hrn. Prinzen von Naſſau-Uſingen Durchl. als Werbungs-Director mittels des unterm Buchſt. G. beigehenden Fürſtl. Schreibens vom 7. April 1790. die Nachricht und wurden Dieſelben erſucht, „den Hrn. Hauptmann von Bonkovsky zur Aushändigung der vorenthaltenden Veſtungsſchlüſſel nebſt den Litteralien anzuhalten, ſofort denſelben von Philippsburg abzuberufen, widrigenfalls man bei des Königs in Ungarn und Böhmen Majeſtät ſowohl, als beim Reiche nachdrukſamſte Beſchwerden führen müßte.“ Die hierauf erfolgte Ruckantwort aber vom 12ten des erſtbenannten Monats Aprils, Innhalts des Buchſt. H. war nicht befriedigend, enthielt unrichtige Säze — und im Weſentlichen wurde beabſichtet, dem Fürſtlichen rechtmäßigen Begehren gar nicht zu entſprechen, wie die Folge belehret hat. Denn zu was ſollte

a)

a) „die Sprache: von nicht aufgehobener und dem Fürstl. Hochstifte Speier nicht eher, als bis zum erfolgenden förmlichen Reichsschlusse anheim gefallener Vestung Philippsburg dienen," da eine Frage von anheimgefallener Festung, die von ihrer Entstehung ein hochstift-speierisches Eigenthum gewesen und verblieben, niemals hat seyn können? mithin

b) das Jus Præsidii den einzigen Gegenstand ausmachte, welches aber nach vollständiger Vestungs-Evakuation, auch bei Lebzeiten weil. Sr. Kaiserl. Majestät aufhörte — und nach Allerhöchst-Ihrem Ableben weit weniger, eine Kaiserl. Disposition über Vestungswerker und Emolumenten, die ohnehin aus einem unzurechtfertigenden Mißbrauche dem Fürstlichen Hochstifte Speier durch höhere Gewalt entrissen waren, sich nicht denken ließ, folglich auch

c) die vorgeschützte Einholung der Ordres von der Behörde, wegen Auslieferung der befragten Schriften und Schlüssel, bei erledigtem Kaiserthrone gar keinen Grund hatte, und die Behörde sich nicht ausfindig machen ließ, bei welcher die Ordres eingeholt werden wollten, zumalen dem Kaiserl. Hofkriegsrathe, bei Lebzeiten Kaiserl. Majestät, nach Vorschrift der Kaiserl. Wahlkapi-

getroffen haben, wodurch die bei dem Hrn. Major von Fonteuet hinterlegten Schlüssel ganz entbehrlich geworden seyen.

Anlangend hingegen das Schikſal der Vestung Philippsburg; so dörfte wohl dieserthalb eine Verlegenheit um so weniger entstehen, als die höchst- und hohen Reichsstände von langen Jahren her ihre Gesinnungen schon genugsam an Tag gelegt haben, daß Sie nicht Willens seyen, das geringste an solche zu verwenden, sondern ihrem Verfall überlassen und in dieser Absicht das merklichste Kennzeichen an den Tag gelegt haben, daß vom Jahre 1772. kein Mann zur Besazung nach Philippsburg abgeschikt worden. Viel weniger war

§. 15.

von Seite des gesammten Reichs der Gedanke bemerklich, daß dem Herrn Fürstbischoffe zu Speier einiger Eingriff in Benuzung der Ihm zuständigen Vestungs-Emolumenten, gleich vom Hauptmann von Bonkowsky vom Jahre 1783. bis hieher geschehen, hätte veranlasset werden wollen und können, mithin Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier zuverläßig hoffen, daß Ihnen von allen — durch den Hauptmann von Bonkowsky vom Jahre 1783. bis zum Schluß des 1789ten Jahrs aus den — dem Hochstifte Speier zugehörig gewesenen Philippsburger Emolumenten, erhobenen Geldern das residuum werde ausbezahlet werden, was nicht erweißlich durch Urkunden von bemeldtem

hierzu, ohne Befehl seiner vorgesezten Behörde, nicht verstehen könne.

Endlich gab das Schreiben des Hrn. Prinzen von Nassau-Usingen vom 28. Mai 1790. Buchst. O. zu erkennen, daß Denenselben die Wessung von ihrer Behörde zugekommen sei, ohne daß man diese Behörde muthmassen möge, welche sich eine Disposition über die — zur Vestung Philippsburg, als ein wahres fürstlich-speierisches Eigenthum, gehörigen Schlüssel — auch Rechnungen und Urkunden über die sogenannten Emolumenten zuzueignen befugt glaube. Eben so auffallend war

§. 10.

Der unbenannten Behörde vermeintliche Verwahrung gegen die von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier wiederholte Besiznehmung der Vestungswerke und Emolumenten, von welcher Gattung auch die angebliche Verdrängung des Hauptmanns von Bonkowsky und der nicht erfindliche Eintrag in die Kaiserl. und gesammten Reichs-Besazungsrechte betrachtet werden mußte, daher Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier bei Enthaltung des lezthingezogenen Schreibens nicht verzögerten, durch ihre Ruckantwort vom 1ten des Monats Junius 1790. Buchst. P. dem Hrn. Prinzen von Nassau-Usingen den Ungrund der in seinem Schreiben erscheinlichen Unterstellungen begreiflich zu machen, davon jedoch die Wirkung noch zur Zeit verborgen geblieben ist.

In-

Inzwiſchen läßt ſich nicht begreifen, wie es komme, daß der Königl. ungar- und böhmiſche Hr. Werbungs-Director beinahe am Schluſſe des Monats Mai gegen die wiederholte fürſtlich-ſpeieriſche Beſitznehmung ihres Eigenthums und darüber getroffene landesherrliche Verfügung, eine Verwahrung habe einlegen wollen, da Derſelbe ſchon im vergangenen Monat April nach dem Buchſt. Q. die Entrepreneurs der — in vorigen Jahren übernommenen Herſtellung eines Rheinbaues, gegen Empfang des akkordmäßigen Feldquanti ad 7530 fl. 42 kr. an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier als ihren Landesherrn, wegen ruckſtändigen Rheinbau-Geldern ad 4030 fl. 42 kr. angewieſen hatte, wodurch eines Theils die fürſtlich-ſpeieriſche Beſitznehmung für rechtmäßig anerkannt, andern Theils aber wieder verkannt werden wollte. Jedoch, dem ſei, wie ihm wolle; ſo war doch die Zumuthung in Abſicht der Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier zugewieſen werden wollenden Zahlung der ruckſtändigen Rheinbaugelder ad 4030 fl. 42 kr. um ſomehr unbillig und ungegründet, als der Hr. Hauptmann von Bonkovsky den von weil. Sr. Kaiſerl. Majeſtät begnehmigten Rheinbau-Akkord geſchloſſen hätte, mithin auch von dem — den Akkord ſchlieſſenden Theile die Zahlung, von rechtswegen geſchehen ſollte und muſte, beſonders da weil. Se. Kaiſerl. Majeſtät aus den — dem Fürſtl. Hochſtifte vorenthaltenen Veſtungs-Emolumenten vom Jahre 1783. bis hie-

her

her über 30,000 fl. gezogen, und im Monate Hornung des nämlichen Jahrs (vid. ſupra §. 4.) verordnet hatten, „daß der ad Ærarium einflieſſende Emolumenten-Ertrag zur Unterhaltung der Philippsburger Veſtungs-Nothdürften verwendet werden ſolle,“ aus welcher Urſache

§. 11.

nach dem Buchſt. R. dem Amte Philipsburg den 29. April 1790. reſcribirt wurde, daß von Seite des Hochſtifts Speier kein Akkord geſchloſſen, viel weniger aus den Veſtungs-Emolumenten bis daher das mindeſte gezogen worden, ſohin erwähnte Entreprenneurs anzuweiſen wären, von jener Stelle die ruckſtändigen Gelder ſich zahlen zu laſſen, mit der ſie den Akkord geſchloſſen hätten.

Weiter wurde nämlichen Tags nach dem Buchſt. S. das Amt Philippsburg angewieſen, dem Hrn. Hauptmann von Bonkovsky auf der Stelle bekannt zu machen, daß Er zufolge des im Jahre 1783. erlaſſenen Kaiſerl. Befehls, die ganz ruinoſen Brüken vor dem weißen und rothen Thor nebſt der ſogenannten Schafbrücke ungeſaumt herſtellen laſſe, damit ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier nicht gemüßiget findeten, wegen dieſes und des vorigen — auch ſonſtiger Gegenſtände Beſchwerden bei dem Reiche anzubringen.

All dieſes blieb jedoch ohne einige Wirkung, und der Hauptmann von Bonkovsky iſt von Phi-

lippsburg abgezogen, ohne die geringste diesfallsige Reparation herstellen zu lassen, wie denn auch Derselbe den Entreprenneurs des Rheinbaues die rückständigen Gelder nicht bezahlt hat, nunmehr aber zu vernehmen ist, daß die Entreprenneurs des Rheinbaus den 28ten dieses Monats bis auf 500 fl. befriediget worden seyen. Endlich kam

§. 12.

Seiner Hochfürstl. Gnaden die allerhöchste Zuschrift des Königs in Ungarn und Böhmen Majestät vom 6. Jun. 1790. den 18ten ejusdem, vermöge des Büchst. T. zu Handen, in welchem Se. Königl. Majestät gnädigst äusserten, „daß Allerhöchstdieselben zwar weit entfernt seyen, sich als Reichs-Mitstand in der Vestung Philippsburg eines der Rechte anzumassen, das nur dem Oberhaupte des deutschen Reichs zukomme. Indessen würde doch Ihr Hauptmann (der von Bonkowsky) Allerhöchstsie bei dem gesammten Reiche verantwortlich gemacht haben, wenn Er eigenmächtig die Schlüssel dieser Vestung ohne weitere Weisung abgegeben hätte; Allerhöchstdieselben wären auch nicht im Stande, denselben hierzu zu authorisiren, weil das Schiksal dieser Reichsvestung von den Entschliessungen des gesammten Reichs abhange, die bisher noch ausgesezt geblieben seyen und wegen Verschiedenheit der Meinungen über die Hauptfrage nicht so bald zu erwarten seyn dörften, wo das Reich seines Oberhaupts beraubt wäre.

Allein!

Allein! ſo groß die Devotion iſt, mit welcher der Hr. Fürſtbiſchoff zu Speier die Allerhöchſte Perſon belobter Sr. Königl. Majeſtät verehret; ſo wird doch Sr. Hochfürſtl. Gnaden nicht verdacht werden können, wenn Sie auf das Königl. Schreiben ihre Bemerkungen dahier zu erkennen geben, welche aber wegen Kürze der Zeit und in Rukſicht auf die keinen Verzug leidenden Umſtände, in einer geziemenden Zuſchrift vor der Hand rukantwortlich nicht abgelaſſen werden konnten.

§. 13.

Zum voraus können ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden von der allgemein bekannten Gerechtigkeitsliebe Sr. Königl. Majeſtät in Ungarn und Böhmen den allerhöchſten Beifall verſprechen, daß aus guten Gründen fürſtlich-ſpeieriſcher Seits die Verabfolgung der in Frage ſtehenden Briefſchaften und Schlüſſel verlangt worden, wenn Allerhöchſtdieſelben nachſtehende Betrachtungen in Erwägung zu ziehen geruhen.

Reichskündig iſt es, daß

a) dem Kaiſer und Reiche in der Veſtung Philippsburg nichts weiter, als das Jus Præſidii zugeſtanden ſei — dem Hochſtifte Speier aber in derſelben das vollkommene Eigenthum und alle Landeshoheits-Rechte zugehören. vid. § 1.

b) Daß im Jahr 1772. der fränkiſche Kreiß ſeine Beſatzung aus Philippsburg gezogen und

c) Weil. Se. Kaiserl. Majestät Joseph II. glorreichesten Andenkens, im Jahre 1782. auf vorher zum Theil geschehene Veräusserung aller dem Kaiserl. Königl. Ærario eigenthümlichen Zugehörungen und zum Theil abgeführten sämtlichen Artillerie und Munition, gleichermassen Höchstihre Truppen haben abziehen lassen, vid. §. 2. sohin

d) nach diesem Abzuge die wahrhaft vom Kaiser und Reiche evakuirte Vestung Philippsburg den 11. Okt. 1782. als das fürstlich-speierische Eigenthum nebst allen Emolumenten und Gerechtsamen aller Orten von dem Hrn. Fürstbischoff zu Speier in Besiz genommen und mit ihrem Militari besezet worden, vid. §. 5. und der dort angeführte Buchst. B. ejusque Ziffer 4. folglich ist unstrittig, daß

e) nach gänzlicher Evakuirung der Vestung Philippsburg das Besazungsrecht aufgehöret habe.

So bald man

§. 14.

bemeldte Ereignisse in Betracht ziehet; so läßt sich einen Augenblik nicht mehr zweifeln, daß Seine Hochfürstl. Gnaden diese gänzlich evakuirte Vestung, wodurch das Præsidium hinweggefallen, als Ihr Eigenthum, nebst allen Höchstenihnen zustehenden Gerechtsamen und Nuzungen,

mit

mit vollem Rechte wieder an sich ziehen konnten und mit vollem Rechte wirklich an sich gezogen haben, gleich es von dem Hochfürstl. Hause Baden mit der Vestung Kehl im Jahre 1754. geschah, ohne daß es dem Kaiser und Reiche beigefallen wäre, des Hrn. Markgrafen zu Baden Durchlaucht die mindeste Schwierigkeit diesfalls entgegen zu sezen, oder Höchstdenenselben etwas von Ihrem zur Vestung Kehl gehörigen Eigenthume rukzuhalten.

Seine Königl. Majestät in Ungarn und Böheim konnten sich also bei dem gesammten Reiche auf keine Art verantwortlich machen, sofern der Hauptmann von Bonkovsky angewiesen worden wäre, dem Hrn. Fürstbischoff zu Speier als Eigenthumsherrn zu Philippsburg, die betreffenden Briefschaften und Schlüssel verabfolgen zu lassen, massen diese Schlüssel und Briefschaften in den Händen des Hrn. Fürstbischoffs zu Speier als Eigenthumsherrn zu Philippsburg und gleichmäßigen Reichsstands wohl verwahrt waren, und kein anderer Reichsstand sich ein näheres Vorrecht mit gegründeter Reichskonstitutionsmäßiger Billigkeit anmassen konnte, Niemand aber eine Ursache zur Beschwerde hätte aufsuchen mögen, wenn das Hochstift Speier, das ohnehin schon die Schlüssel zu den Philippsburger Thoren in Handen hat, nach vollständiger Evakuation der Vestung und cessirenden Besazung, andere Verfügungen würde

getroffen haben, wodurch die bei dem Hrn. Major von Fonteuet hinterlegten Schlüssel ganz entbehrlich geworden seyen.

Anlangend hingegen das Schikſal der Vestung Philippsburg; so dörfte wohl dieserthalb eine Verlegenheit um so weniger entstehen, als die höchst- und hohen Reichsstände von langen Jahren her ihre Gesinnungen schon genugsam an Tag gelegt haben, daß Sie nicht Willens seyen, das geringste an solche zu verwenden, sondern ihrem Verfall überlassen und in dieser Absicht das merklichste Kennzeichen an den Tag gelegt haben, daß vom Jahre 1772. kein Mann zur Besazung nach Philippsburg abgeschikt worden. Viel weniger war

§. 15.

von Seite des gesammten Reichs der Gedanke bemerklich, daß dem Herrn Fürstbischoffe zu Speier einiger Eingriff in Benuzung der Ihm zuständigen Vestungs-Emolumenten, gleich vom Hauptmann von Bonkowsky vom Jahre 1783. bis hieher geschehen, hätte veranlasset werden wollen und können, mithin Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier zuverläßig hoffen, daß Ihnen von allen — durch den Hauptmann von Bonkowsky vom Jahre 1783. bis zum Schluß des 1789ten Jahrs aus den — dem Hochstifte Speier zugehörig gewesenen Philippsburger Emolumenten, erhobenen Geldern das residuum werde ausbezahlet werden, was nicht erweißlich durch Urkunden von bemeldtem

tem Hauptmann zur Vestung Philippsburg verwendet worden ist.

Wobei man sich gleiche — der Gerechtigkeit gemäße Verfügung verspricht, daß dem Hochstifte Speier der — wegen gewaltsamer Entziehung der in dem Buchst. U. verzeichneten herrschaftlichen Gebäude, Pläze und Gärten erlittene Schaden werde ersezet und vorzüglich die — aus eigenmächtiger Alienirung der herrschaftlichen Grundstücke und des Uebergebäude erlößten Gelder nebst Zinsen erstattet werden, welches der Gerechtigkeit um so mehr angemessen ist, als

a) die vorangezogenen Friedensschlüsse dem Kaiser und Reiche nur allein das Jus Præsidii einräumten, dem Hochstifte Speier aber sein Eigenthum über Philippsburg, die Ausübung der landesherrlichen Gerechtsame und Beziehung aller Nuzbarkeiten zusicherten, folglich weder dem Kaiser und Reiche gemeinschaftlich, noch einem Theile ins besondere das Recht zulegten, die Philippsburger Vestungs-Emolumenten zu beziehen. Sodann

b) die von den jeweiligen Gouverneurs und Commandanten unternommenen widerrechtlichen Handlungen mit dem abgelegten Eide (vid. Ziffer 12. Buchst. B.) nicht zu vereinbaren waren, denn es doch der — dem Fürstbischoffe zu Speier als Eigen-

thums- und Landesherrn angelobten Treue nicht gemäß gehandelt zu seyn erachtet werden konnte, daß man Demselben sein Eigenthum entzogen und seine Emolumenten vorenthalten hatte. Dazu auch

c) die Eingriffe in die Fürstl. Jagd gehörten, da man sich anmaßte, in den Vestungswerken, so weit eine Kanon reichte, zu jagen, und der Hauptmann von Bonkovsky sich ebenfalls beigehen ließ, in solcher Entfernung jagen zu wollen, unerachtet weder eine Kanon, noch Pulver und Stuckkugeln vorhanden waren.

Aus dieser kurzen Ausführung wird sich das gesammte Reich überzeugt finden, daß Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier aus nicht zu verkennenden Gründen

a) Ihr Eigenthum auf die rechtmäßigste Art wieder an sich gezogen und eben so

b) die Ausübung ihrer Landeshoheits-Rechte über die Stadt Philippsburg haben eintretten — sohin

c) die Anstalten zu Erhebung der Emolumenten von allen Gattungen, sie haben Namen, wie sie immer wollen, treffen lassen, folglich

d) mit vollem Rechte die Briefschaften und die zur evakuirten Vestung gehörigen Schlüssel verlangen konnten, auch

e)

e) der Billig- und Schuldigkeit gemäß war, daß die ruckständigen Rheinbau-Gelder zufolge des geschlossenen Akkords gänzlich ausbezahlet — nicht weniger

f) die ganz ruinosen Brücken von den noch in Handen habenden Geldern durch den Hauptmann von Bonkovsky hergestellet — und was von diesen ab anno 1783. erhobenen Emolumenten-Gelder noch übrig bleibe, dem Hochstifte ausbezahlet werde, und endlich,

g) die Vergütung der Buchst. U. vorenthaltenen Gebäuden, Plätzen und Gärten erfolge.

In welcher Zuversicht man hievon den durchaus entsprechenden Erfolg, so weit es noch nicht geschehen, ganz sicher erwarten kann. Bruchsal, den 30. Junius 1790.

Buchst. A.

Diese Beilage ist dasjenige Promemoria, welches dem 11. Band der Staatskanzlei S. 293. bis 367. abgedrukt ist.

Buchst. B.

Abschrift Rescripts Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier an das Amt Philippsburg, d. d. Bruchsal, den 13. März 1790.

s. oben Z. I.

Buchst. C.

Abschrift Berichts an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier ab Seiten des Amts Philippsburg, d. d. Philippsburg, den 16. März 1790.

Dem heute Nachmittag gegen 2 Uhr ganz unvermuthet in das Amthauß gekommenen Hrn. Hauptmann von Bonkovsky haben wir die uns gnädigst ertheilten höchsten Aufträge vom 13ten und 15ten dieses auf nämliche Art mündlich — gleichwie Tags zuvor schriftlich bei dessen noch unerwarteten Anherkunft bekannt gemacht; worauf Derselbe erkläret, daß Er gänzlich bereit sei, die höchste Willensmeinung Euer Hochfürstl. Gnaden unterthänigst zu vollziehen, jedoch zuvor von Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten von Usingen als Werb-Directeur den Befehl zum Abzug von dahier, erwarten müßte; welchemnach Er auch erbietig sei, Euer Hochfürstl. Gnaden nicht nur die diesjährig — sondern auch die 6 Jahre vorhergehenden Vestungs-Grasserei- und Gärten-Versteigerungs-Listen — imgleichen auch alle in Handen habenden Schlüssel unterthänigst zu überreichen.

Dem vorgängig haben Wir zur unterthänigsten Folge höchsten Rescripts vom 13ten dieses sogleich darauf mit Zuziehung zweier Rathsverwandten, Christoph Hummel und Philipp Heiß den Besitzstand in sämmtlich dahiesigen Vestungswerkern,

kern, Kasernen und sonstigen hiezu gehörigen Plätzen nicht nur mittels Eintritt in diese Oerter, sondern auch in Betreff der jährlich diesfalls abzureichenden Pachtgelder dadurch erneuert, daß Wir sämmtliche respective Pächter und Steigerer, besonders Anton Cordel, Christoph Hummel und Johannes Liebert in Betreff der — von den auf drei frische Jahre wieder (1790. anfangend) in Bestand habenden Morästen, Gräben und Fischwässer jährlich zu entrichtenden 1400 fl. vor uns kommen lassen und Denenselben ernstgemessenst aufgegeben, die fällig werdenden Pacht- und Steigerungsgelder an Niemand anders, als an die Hochfürstl. Kellerei Waghäußel auszuzahlen ꝛc.

Buchst. D.

Abschrift Schreibens Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier an die allgemeine hohe Reichsversammlung zu Regensburg, d. d. Bruchsal, den 13. März 1790.

s. oben Z. II.

Buchst. E.

Abschrift Rescripti Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier, an das Amt Philippsburg, d. d. Bruchsal, den 15. März 1790.

Uns ist zu vernehmen gewesen, daß in den Markgräfl. Badischen Landen die vorhin bestandene Kaiserl. Werbung dermalen aufgehoben worden sei. — Und gleichwie der Hr. Hauptmann von

Bon-

Bonkovsky in der Eigenschaft eines Kaiserl. Offiziers zu Philippsburg nicht mehr anzusehen ist, überhaupt aber Ihm alldort von Uns keine Werbung gestattet war, sodann derselbe mit den Vestungswerken sich nicht mehr zu beschäftigen hat; so können Wir auch seine Werbkommandirten zu Philippsburg und — Einbringung einiger Rekruten nicht mehr gestatten, und hoffen, daß der Hr. Hauptmann selbst von Philipsburg abgehen werde, welches Ihr Demselben bekannt zu machen habt, harrende ꝛc.

Buchst. F.

Actum Philippsburg lunæ de 29. März 1790.

Præsentibus

Herrn Obristwachtmeister Schwarz,
Herrn Amtmann Loskandt,
Zimmermeister Christoph Hummel,
Maurermeister Lorenz Jülch.

& me

Actuario jurato Fränzinger.

Nachdem von Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Obristwachtmeister Schwarz der gnädigste Auftrag geschehen, von diesem aber dem dahiesigen Amt anheute bekannt gemacht worden, sammtliche hiesige Vestungsbaulichkeiten nach dem dermaligen Zustand gehörig zu untersuchen, aufzunehmen, und in eine schriftliche Urkund zu verbringen;

Als

Als hat man zu unterthänigster Befolgung obgedachter Celsissimi höchsten Willensmeinung schuldigst nicht ermangelt, vorderſamst zwei dahiesige Bau-Experten, als den Rathsverwandten und Zimmermeister Christoph Hummel, und Maurermeister Lorenz Jülch anhero kommen zu lassen, solchen vorstehendes Geschäft zu wissen zu machen, demnächst aber dieselbe mittels eidlicher Verpflichtung dahin anzuweisen, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen den gegenwärtigen Zustand sammtlicher dahiesigen Kasernen und übrigen Bestungsgebäuden durchgängig genau einsehen, und dessen Befund pünktlich anzeigen sollen; welchem vorgängig hiernächst sammtliche a Latere benannte sich in alle zur Vestung gehörige Gebäude der Ordnung nach begeben, sofort derenselben Aufnahm folgendermassen bewirket haben.

1) Das protestantische Bethhauß, vormals gewesene Herrschaftl. Zehendscheuer; dieses ist inwendig durchaus mit Borden gewölbet, hat vornen und hinten eine Bordbühne, die vordere ist in einem ganz schlechten Stande, an der hinteren gehen ebenfalls viele Borde ab, hat vierzehn ganz verbrochene Beth- oder Kirchenstühle, eine holzerne Kanzel, woran oben ein grosses schwarzes holzenes Kreuz, und auf jeder Seite zwei auf Bord gemahlte Evangelisten sich befinden, hat sechs grosse lange steinerne — und sechs kleine runde Fenstergestelle, sämmtliche ohne

Fenster, eine alte verschlossene Thür, der Kirchenboden ist zum Theil noch mit alten Borden und zum Theil mit etwas Bakensteinen beleget. — Ueberhaupt aber ist das ganze Gebäude sammt dem Tachwerk ruinos und baufällig.

2) Die sogenannte Reuterkaserne ist zweistökig, hat im untern Stock sieben mit Stein schlecht gepflästerte Ställe, und in denenselben hie und da zerrissene Krippen ohne Latierbäume, an den Eingängen zerbrochene Thüren, die Fenstergestelle haben weder Fenster noch Läden, das untere Gebälk ist zum Theil faul und wurmstichig, der Haupteingang auf dem oberen Stock hat keine Thüre, wohl aber eine alte jedoch gute Stiege von Borden. Im zweiten Stock (der ganz von Holz gebauet ist) befindet sich eine gänzlich zerfaulte — hie und da noch mit alten wenigen Borden belegte Gallerie; in diesem Stock sind sieben Zimmer, wovon jedes mit zwei französischen Kaminen versehen, und mit alten zerbrochenen Bakensteinen beleget; in diesen sieben Zimmern sind weder Fenster noch Läden, noch Thüren, das ganze Gebälk ist meistens von Forlenholz, ohngewickelt, und ohnberohret, auch sehr schadhaft und wurmstichig.

Der Speicher ist durchgehends mit alten schlechten Borden belegt, der ganze Tachstuhl in einem baufälligen ruinosen Stand, das ganze äussere Gebäude dieser Kaserne aber, wovon der untere

tere Stok zum Theil mit Baken- und zum Theil mit rauen Steinen gebauet, ist durchgängig sehr ruinos, und grosser Reparation bedürftig. — Desgleichen sind zwei Kamine ausser dem Tach ganz eingefallen.

3) Das an die Reuterkaserne anstossende sogenannte Gouvernement, ist ein einstöckiges hölzernes Gebäude, hat einen Stall und Remisse, auch einen kleinen Balkenkeller, sodann acht Stuben, deren Böden mit schlechten alten Borden belegt, auch die Thüren und wenige noch vorräthige alte Fenster ganz unbrauchbar sind; das inn- und auswendige Gemäuer sammt dem Tachstuhl ist ganz ruinos und baufällig.

4) Die sogenannte Obristwachtmeister-Kaserne, ist ein zweistöckiges Gebäude von Baken- und zum Theil von rauen Steine aufgeführet — mit einem gebrochenen Tach versehen, inn- und auswendig noch in einem ziemlich guten Stande, hat auf beiden Seiten drei Eingänge und schlechte hölzerne Stiegen, 24 Zimmer, wovon die untere sammtlich mit schlechten Bakensteinen, die obere hingegen zum Theil mit schlechten Borden, und zum Theil ebenfalls mit schlechten Bakensteinen beleget; die Zimmer sind nicht gewickelt, haben auch keine Fenster, keine Läden, und schlechte Thüren ohne Beschläge, jedoch zum Theil mit eisernen Handgriffen. Im unteren Stock sind die Gänge ganz ausgetretten, und ruinos, das sammtliche

liche Gebälk aber ist weder gewickelt noch bestochen, und das Hauptgebälk und der untere Speicher ist mit ganz ruinirten und ausgetrettenen Bakensteinen — der obere Speicher — oder Kehlgebälk aber mit schlechten Borden beleget, der Tachstuhl hingegen in einem ziemlich guten Stande, jedoch hie und da reparationsbedürftig, das untere Tach ist mit sechs französischen Kaminen versehen, an den Wänden das hölzene Getäfel überall abgerissen; übrigens ist das ganze Gebäude durchgängig oben und unten rau bestochen.

5) Die sogenannte Wolffische Kaserne, hat vier und zwanzig Zimmer, und auf jeder Seite drei Eingänge, an den vorderen Eingängen sind die Gestelle, Thüren und Stiegen, ganz unbrauchbar; das vordere und hintere äussere Stockwesen ist meistentheils ruinos, hat weder Fenster noch Läden, noch Thüre; diese Kaserne kann wegen ihrem Umstande nicht mehr bewohnt werden. Das Tachwerk und Gehölz innerhalb ist in einem ganz äusserst schlechten Zustand, der Speicher, auf welchem sich zwölf baufällige französische Kamine befinden, ist mit ziemlich ausgetrettenen Bakensteinen beleget.

6) Die sogenannte Königs-Kaserne, hat auf jeder Seite vier Eingänge, zwei und dreissig Zimmer, und unterm Tach sechszehen abgetheilte Kammern mit so viel französischen durchgängig baufälligen Kaminen; sämmtliche Böden der

ganzen

ganzen Kaſerne ſind mit ausgetrettenen Bakenſteinen beleget. Im ganzen Bau ſind keine Fenſter noch Läden, die Thüren ohne Schlöſſer, und ganz unbrauchbar. Das Gebälk hat noch etwas gutes eichenes Holz; das Holz des übrigen Tachwerks aber, beſtehend in Sparren, Leiſten, Petten, Tachpoſten und Bruſtriegeln, iſt durchgängig unbrauchbar, das Kehlgebälke iſt meiſtens abgeſchnitten, und nicht mehr gegenwärtig, das übrige mit alten Borden beleget, das Eingedeck aber im äuſſerſten ſchlechten Stande; Uebrigens befindet ſich das ganze äuſſere von Bakenſteinen aufgeführte Gebäude in einem baufälligen Zuſtande, und iſt ſeit anno 1737. nicht mehr bewohnet worden.

7) Die ſogenannte ſchwäbiſche Kaſerne, hat auf beiden Seiten vier Eingänge mit tannenen ſchlechten Thüren, und dergleichen Stiegen; im ganzen Bau ſind dreißig zwei Zimmer, worinn zwanzig und eins faſt durchgängig unbrauchbare und ruinoſe Fenſter und Läden ſind, die Thüren zu den Zimmern befinden ſich nebſt ihren Beſchlägen in einem ziemlich guten Stande, die Zimmer ſelbſt und die Blafonds darinn ſind mit Gipslatten verblendet, und das Gebälk im obern Stock iſt mit mangelhaften Borden und zum Theil mit dergleichen Bakenſteinen beleget, hat auf dem Speicher ſechszehen ruinoſe franzöſiſche Vorkamine, ſo aber wegen dem eingezogenen Gehölze der Feuersgefahr ausgeſezet ſind. Das Tachwerk be-

Buchſt. L.

Abſchrift Schreibens S. H. G. zu Speier an des Hrn. Fürſten zu Kaunitz-Rittberg Hochfürſtl. Gnaden, d. d. Bruchſal, den 17. April 1790.

ſ. oben Z. VII.

Buchſt. M.

Abſchrift Schreibens Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier an den Königl. Ungar- und Böhmiſchen Major Freiherr von Fontenet, d. d. Bruchſal, den 1. Mai 1790.

ſ. oben Z. VIII.

Buchſt. N.

Abſchrift Rukantwortſchreibens an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier ab Seiten des Königl. Ungar- und Böhmiſchen Majors Freih. von Fontenet, d. d. Speier, den 6. Mai 1790.

ſ. oben Z. IX.

Buchſt. O.

Abſchrift Rükantwort-Schreibens des Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen Königl. Ungar- und Böhm. Generalmajor und Werbungsdirectors an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, d. d. Frankfurt, den 28. Mai 1790.

ſ. oben Z. X.

in Rhein ströhmet, ist ganz ruinos und baufällig — so zwar, daß man bei hohem Rhein nicht ohne Lebensgefahr darüber passiren kann.

b) Das in der Sternschanz gegen Rheinsheim stehende Wachthauß, ist ganz ruinos und baufällig, das ganze Dachwerk aber zerfallen.

c) Die steinerne Hauptschließe vor dem grossen Hornwerk, wodurch das Wasser von den Vestungswerken seinen Ausfluß in den Rhein nimmt, ist durchgängig mit Quader aufgeführt und mit Bakensteinen ausgewölbet — sofort neuerdings reparirt und in besten Stand hergestellt worden.

d) Das sogenannte Blockhauß am Rhein beim hochstiftischen Zollhauß, ist durchgängig mit Baken- die 4 Ecke aber mit Quadersteinen aufgeführet, hat eine schlechte ruinose Thür- und eben so zwei schlechte Fenstergestelter. Desgleichen ist das Dachwerk ruinos und baufällig.

e) Das Wachthauß der ehemaligen Rheinschanz beim pfälzischen Zollhauß, ist durchgängig mit Baken- und rauen Steinen aufgemauert, hat eine tannene annoch gute Thür mit Handgriff, Fall und Schlinge, drei Fenstergestell von Stein ohne Fenster, ein Vorkamingestell samt steinernen

Ofenloch; das Dachwerk und ganze Gebäude ist ruinos und baufällig.

11) Das weise Thor, durch welches man in das Cronenwerk gehet, an dem der Fürstbischoff von Speier Philipp von Sbtern in Stein mit einer Unterschrift gegen das Cronenwerk zu eingehauen ist, hat zweischlößige Thoren, das Gewölbe sowohl als der Ueberbau, so vormal der Stadtthurn gewesen, ist ruinos, nicht weniger sind die auf beiden Seiten befindliche Stiegen ganz zerfallen. Das innerhalb dem Thor auf der linken Seite beim hinaus gehen stehende zweistöckige Wachthauß befindet sich, das gänzliche Mauerwerk belangend, in einem ziemlich guten Stande, das Inngebäude sammt Dachwerke hingegen nebst der vor dem Thor in das Cronenwerk ziehenden Brücke sind gänzlich baufällig, und befinden sich im Bau keine Fenster noch Thüren.

12) Das sogenannte rothe Thor, vortige Wachthäuser, Brücken ꝛc. ꝛc. das Wachthauß innerhalb dem Thore ist zweistöckig, das Gemäuer noch in ziemlich guten Stande, das sämmtliche Gebälk daran aber ruinos, das Ziegeldach in einem schlechten Stand, der Dachstuhl noch gut beschaffen, das Wachthauß hat auch eine noch brauchbare Pritsche. Das rothe Thor selbst, auf welchem ebenfalls die Hochfürstl. von Sbternsche Wappen stehet, ist an Gemäuer und Gewölbe sowohl, als auch die auf demselben befindliche

findliche Wohnung noch gut im Stande, das Dach und Holzwerk hingegen nicht zum allerbesten. Uebrigens ist das Thor noch mit zweischlößigen Thüren versehen, und hat auf jeder Seite eine wiewohl ganz zerfallene unbrauchbare steinerne Stiege. Die zwei vor dem Thor befindlichen Brücken sind einer Reparation benöthiget, die daselbst stehenden zwei Wachthäußlein aber ganz unbrauchbar. Das Wachthauß am rothen Schlagbaum ist noch in einem ziemlich guten Stand, das Ziegeldach aber nebst dem zerfallenen Wachthauß an der äusseren Schanz Nro. 2. am rothen Schlagbaum ganz ruinos und baufällig. Sodann

a) Das Wachthauß in der sogenannten Todtenschanz ist eben so — wie

b) Das Wachthauß in der Schanz Nro. 3. an der Kreuzschließe ganz ruinos und baufällig.

c) Die Schanz Nro. 4. ist eine leere ohne Baulichkeiten versehene Schanz.

d) Das Wachthäußlein, oder die Schanz Nro. 5. beim Hexendamm aber ist ganz ruinos und baufällig; desgleichen

e) das ohne Dachwerk nur mit vier Mauren annoch stehende Wachthauß in der Turiner Schanz, ist ein altes zerfallenes Gemäuer.

k) Die Redoute an der Engelmühle, ist durchaus von Bakensteinen aufgeführt, und in ziemlich gutem Stand, das Dachwerk aber ganz ruinos und baufällig.

13) Die Kassematten und das grosse Pulvermagazin dabei: Das Pulvermagazin ist annoch — wann der Sattel am Zwinger und das Dachwerk repariret sind, in einem ganz guten Stande, ausser auf dem untern Boden, allwo die Borden zum Theil verfaulet, und zum Theil bei Ausführung der Munition zum Brückenbelege ausgerissen worden sind. Die Kassematten sind nicht ganz ausgebauet, sondern ein ziemlich grosses Stück davon stehet völlig unterm freien Himmel; was aber auch ausgebauet, ist dermalen ruinos und baufällig. Die Kassematten haben einen Ausfall Nro. 2. bezeichnet.

14) Das Gießhauß oder sogenannte Münze samt dem Wachthauß dabei; Am Gießhauß, das vormals die Hochfürstl. Speierische Münzstatt war, und noch mit Fürstl. von Sdternschen Wappen versehen, ist das inn- und auswendige Gemäuer, das Gebälk — nebst dem ganzen Dachwerke ganz ruinos und baufällig. Der untere Stock ist nicht gedielet, der obere Stock und Speicher aber mit lauter schlechten Borden beleget, auf dem Boden des Kehlgebälks sind solche meistens ausgebrochen. Das Gebäude hat sieben schlechte unbrauchbare halbe Fenster, und eine

von

von der Wallebene bis zum obern Stock ziehende holzerne Brücke, die aber unbrauchbar — und nicht mehr betretten werden kann. Das einſtöckige Wachthauß bei dem Gießhauß iſt ebenfalls ruinos und baufällig.

15) Das kleine Pulvermagazin an der Hugo-Baſtion hat zwei mit Borden belegte Gebälke, die nebſt dem äuſſeren Mauerwerk noch gut ſind, das äuſſere Dachwerk aber ruinos.

16) Das kleine Pulvermagazin an der Joſephs-Baſtion, iſt ganz ruinos und baufällig, das Gemäuer in einem ſehr üblen Stand, das Dachwerk aber gänzlich zerfallen.

17) Das vormals geweſene Zeughauß beſtehet dermalen nur noch in den vier ganz baufälligen Mauren, ohne Gebälke und ohne Dach, hat noch ein altes beſchließiges Thor, das Gebäude ſolle in der Belagerung verbrennet worden ſeyn, dermalen iſt der Plaz innerhalb den vier Mauren von der Garniſon zu einem Garten angeleget, und zeithero benuzet worden. Neben dieſem alten Gemäuer ſtehet in dem Kuchelgarten noch eine kleine Bleichhütte, ohne Ziegeln.

18) Das Hoſpital, iſt dermalen ein ganz leerer Plaz, das ganze Uebergebäude, Holz und Stein, haben Anton Cordel, Chriſtoph Hummel, Lorenz Fülch und Johannes Liebert anno 1784. vom Hrn. Hauptmann von Bonkovsky

gekaufet, und auch den diesfallsigen Kaufschilling an gedachten Hrn. Hauptmann bezahlet.

19) Die Hauptwache, ist ein altes hölzernes — ganz ruinoses und baufälliges — mit sechs alten Fenstergestellen ohne Fenster versehenes Gebäude.

20) Die sogenannte Roßmühle, ist am Holzwerk sehr schlecht, das Gemäuer hingegen und das obere Kehlgebälk in einem noch ziemlich guten Stande, der obere und untere Speicher ist mit noch guten Borden beleget, das Dachwerk aber bedarf einer grossen Reparation.

Endlich sind in allen und jeden Gebäuden, die hiervor angeführt und beschrieben sind, keine Oefen, keine Tische, keine Stühle, keine Bettstatten, keine Zapfenbretter, überhaupt ganz und gar nichts mehr von Effekten, sonderu ist alles von der ausgezogenen Kaiserl. Königl. Garnison, sonderbar die Oefen, vor ihrem Abzuge veräussert und respec mit fortgenommen worden.

Daß nun All- vorstehendes sich in Wahrheit also befinde, wird zu desto mehrerer Beglaubig- und Bekräftigung von uns Eingangs zur Seite benannten andurch eigenhändig unterschrieben.

Schwarz.
W. Loskandt, mppr.
H. Hummel, Zimmermeister.
Lorenz Jülich, Maurermeister.
J. Fränzinger.
Act. jurat.
Buchst.

Buchſt. G.

Abſchrift Schreibens Celciſſimi Spirenſis an den Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen, Königl. Ungar- und Böhmiſchen General-Major und Werbungsdirector, d. d. Bruchſal, den 7. April 1790.

ſ. oben Z. III.

Buchſt. H.

Abſchrift Antwortſchreibens des Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen Durchl. an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, d. d. Frankfurt am Main, den 12. April 1790.

ſ. oben Z. IV.

Buchſt. I.

Abſchrift weiteren Schreibens Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier an den Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen, Königl. Ungar- und Böhmiſchen Generalmajor und Werbungs-Director, d. d. Bruchſal, den 17. April 1790.

ſ. oben Z. V.

Buchſt. K.

Abſchrift Schreibens an des Königs in Ungarn und Böhmen Majeſtät ab Seiten Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, d. d. Bruchſal, den 17. April 1790.

ſ. oben Z. VI.

Buchſt. L.

Abſchrift Schreibens S. H. G. zu Speier an des Hrn. Fürſten zu Kauniz-Rittberg Hochfürſtl. Gnaden, d. d. Bruchſal, den 17. April 1790.

ſ. oben Z. VII.

Buchſt. M.

Abſchrift Schreibens Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier an den Königl. Ungar- und Böhmiſchen Major Freiherr von Fontenet, d. d. Bruchſal, den 1. Mai 1790.

ſ. oben Z. VIII.

Buchſt. N.

Abſchrift Rukantwortſchreibens an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier ab Seiten des Königl. Ungar- und Böhmiſchen Majors Freih. von Fontenet, d. d. Speier, den 6. Mai 1790.

ſ. oben Z. IX.

Buchſt. O.

Abſchrift Rükantwort-Schreibens des Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen Königl. Ungar- und Böhm. Generalmajor und Werbungsdirectors an Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, d. d. Frankfurt, den 28. Mai 1790.

ſ. oben Z. X.

Buchſt. P.

Abſchrift Rükantwortſchreibens Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier an den Herrn Prinzen von Naſſau-Uſingen Königl. Ungar- und Böhm. Generalmajor und Werbungsdirector, d. d. Bruchſal, den 1. Jun. 1790.

ſ. oben Z. XI.

Buchſt. Q.

Abſchrift Berichts des Fürſtl. Speieriſchen Stadtſchultheiſen und Zollſchreiberei-Verweſers Fränzinger zu Philippsburg, d. d. Philippsburg den 25. Apr. 1790.

Die Entreprenneurs des von der Garniſon dahier übernommenen Rheinbaus, Chriſtoph Hummel und Johannes Liebert ſtellten bei mir unterm Geſtrigen wehmüthig vor: Wie Sie bekanntermaſſen von dem Werbdirectorn Hrn. Fürſten von Naſſau-Uſingen mittels des Hrn. Hauptmanns von Bonkovsky zur Uebernahm dieſes Werks gegen einen Akkordsmäßigen und von weil. Ihro K. K. Majeſtät ſelbſt ratifizirten Lohn ad 7530 fl. 42 kr. woran ſie bereits 3500 fl. empfangen, bewogen worden ſeyen.

Dieſem zufolg hätten ſie nun bei guter Witterung an befragtem Rheinbau mit mehreren Taglöhnern und Fuhren unaufhörlich gearbeitet und beinahe mit gutem Erfolg vollendet.

Vorer-

Vorerwähnte empfangene Summe sey nebst ihren eigenen Mitteln gänzlich verwendet und Sie dadurch so entschöpfet, daß sie den Rükstand mit 4030 fl. 42 kr. äusserst nothwendig haben; Sie hätten auch ihres öftern Anforderns ungeachtet bis daher zu keiner weitern Zahlung unter allerlei Ihnen gemachten Vorwänden gelangen können, und bisher seyen Sie von gedachtem Hrn. Hauptmann von Bonkovsky immer mit den Worten abgewiesen worden: er müsse Antwort von des Hrn. Fürsten von Nassau-Usingen Hochfürstl. Durchl. als wohin Er ihr Anliegen — Höchstderselbe aber die Sache weiters nach Wien berichtet hätte, abwarten.

Nun seye von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hrn. Fürsten von Nassau-Usingen ihrer Forderung halber ein Schreiben gegen all- Ihr Vermuthen an mehrgedachten Hrn. Hauptmann von Bonkovsky dahin eingelanget, daß Sie sich der ruckständigen Rheinbaugelder ad 4030 fl. 42 kr. halber an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Speier als ihren Landesherrn, Höchstwelche die Vestungs-Emolumenten an sich gezogen, zu wenden und von da aus die Zahlung zu erhalten hätten.

Gleichwie Sie nun von selbst einseheten, daß diese Zumuthung so widerrechtlich und um so mehr unbillig sei, als Ihro Hochfürstl. Gnaden erst die hiesigen Vestungs-Emolumenten als Landes- und Grundherr an sich gezogen, und bis daher noch für keinen Kreuzer Genuß davon gehabt hätten;

so

so wollten Sie sich Ihro Hochfürstl. Gnaden nur dahin zu höchsten Füssen legen unterthänigst bittende: Höchstdieselben geruhen gnädigst, sich ihrer gerechten ruckständigen Forderung halber landesväterlich anzunehmen, fort sie als getreue Unterthanen dieses Werks wegen nicht mit Ungnade anzusehen. ꝛc.

Buchst. R.

Abschrift Rescripti Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier an das Amt Philippsburg, d. d. Bruchsal, den 29. April 1790.

Uns ist die Anzeige geschehen, daß Christoph Hummel und Johannes Liebert zu Philippsburg von des ehemalig Kaiserl. Hrn. Werbdirecteurs, Prinzen von Nassau-Usingen Liebden, mittels Unterhandlung des Hauptmanns von Bonkovsky, zur Uebernahm eines — gegen einen akkordmäßigen und von weil. Kaiserl. Majestät selbst ratifizirten Lohn ad 7530 fl. 42 kr. zu führenden Rheinbaues bewogen worden seyen, darauf auch 3500 fl. empfangen hätten.

Nun sey zwar diese Arbeit beinahe vollendet, Sie hätten aber nicht zur vollständigen Zahlung gelangen können, und nun wäre von des erwähnten Hrn. Prinzen Liebden ein Schreiben an den Hauptmann von Bonkovsky dahin eingelangt, daß Sie sich der ruckständigen Rheinbaugelder ad 4030 fl. 42 kr. halber an Uns, als ihren Landesherrn,

herrn, wegen an ſich gezogenen Veſtungs-Emolumenten zu wenden, und von Uns die Zahlung zu erhalten hätten.

Gleichwie aber eines Theils von Uns der diesfallſige Akkord nicht getroffen worden, andern Theils aber das Kaiſerl. Ærarium von Anfang des Jahrs 1783. bis zu Ende dieſes Jahrs über 30,000 fl. aus den Veſtungs-Emolumenten gezogen haben ſoll, ohne daß die nöthigen Reparationen vorgenommen worden, wie dann auch die betreffenden Gebäude vom Jahre 1783. bis hieher ganz ruinos geworden ſind; ſo ſind vorbenannte zwei Burger anzuweiſen, daß Sie ſich an ihren Akkord halten und hiernach ihre Zahlung ſuchen müßten, maſſen Wir erinnerter Maſſen an dem Akkord keinen Theil — viel weniger bis hieher einen Kreuzer von Veſtungs-Emolumenten gezogen haben. ꝛc.

Buchſt. S.

Abſchrift Poſtſcripti Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier an das Amt Philippsburg, d. d. Bruchſal, den 29. April 1790.

Auch ꝛc. vernehmen Wir, daß die zu Philippsburg vor dem rothen und weiſſen Thor befindlichen Brücken, nebſt der ſogenannten Schafbrücke, in einem ſolch-baufälligen Stande ſich befinden, daß ohne Erwartung eines Unglüks ſolche mit einem ſchwehren Fuhrwerk nicht paßirt werden können.

Indem

Indem aber dem Hauptmann von Bonkovsky obgelegen hat, die aus den Vestungs-Emolumenten acht Jahre hindurch bezogenen Gelder zu den erforderlichen Reparationen zu verwenden, nicht aber zu einem andern Gebrauch, anderwärts zu verschicken; als habt Ihr Demselben auf der Stelle bekannt zu machen, daß er benannte Brücken ungesaumt herstellen lasse, damit Wir Uns nicht gemüßiget finden, auch diesen Punkt nebst andern Beschwerden, zum Reiche zu verbringen. Harrende ut in Rescripto.

Buchst. T.

Abschrift Rukantwortschreibens Sr. Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier, d. d Wien, den 6. Jun. 1790. Samt der Abschrift: Rükantworts Schreibens des Hrn. Fürsten von Kauniz-Rittberg Hochfürstl. Gnaden an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier, d. d. Wien, den 6. Jun. 1790.

s. oben XII. XIII.

Buchst. U.

Verzeichniß

Einiger von den ehemaligen Gouverneurs und Commandanten zu Philippsburg gewaltsam an sich gezogenen und zum Herrschaftl. Nachtheil benuzten Herrschaftl. Gebäuden, Gärten und Pläze, als:

1) hat

1) hat im Jahre 1635. der Kaiſerliche Oberſt Bamberger vorher das Fürſtl. Hochſtiftiſche Schloß ſamt Zugehörde nebſt den auf beiden Seiten darau liegenden Schloßgärten und einſchließlich aller Herrſchaftl. Gebäuden, Gärten und Pläze, 17 Jahre nach Erbauung der Veſtung gewaltſam an ſich gezogen, welche gewaltſame Occupation anno 1676. wiederholet worden.

Im Jahr 1690. hat General von Thüngen das Fürſtl. Hochſtiftiſche Schloß eigenmächtig bewohnet und die Herrſchaftl. Schloßgärten benuzet, und ſo wurde dem Fürſtl. Hochſtifte die Benuzung ſeines Schloſſes und Fürſtl. Reſidenz dahier zu Philippsburg ſamt allen dazu gehörigen Gebäuden, Plätzen und Gärten von Jahr zu Jahr und ſogar anno 1737. auf eine gewaltſame Art wiederholter entzogen, und demſelben alle Benuzung ſeines Eigenthums benommen.

2) Haben die Commandanten ſchon anno 1676. den Schloßgarten hinter der Kirche ad ohngefähr 2 Morgen, einſeits die Schloßgaß, anderſeits die burgerlichen Häuſer und Bakhauß, vorder End die Bakhaußgaß, hinter End ein ſtädtiſcher Plaz — und den Schloßgarten gegen den Wall am Schloß, ad 1 Viertel in circa, einſeits das Schloß, anderſeits der Bakhauß-Gaſſenweg gegen die Kaſſematten, vornen

vornen die Schloßgaß, hinten ein anderer Schloßgarten, so dermalen Anwald Willin Wittib eigenthümlich besizet, widerrechtlich an sich gezogen, und bis daher alle Commandanten theils für sich selbst benuzet, theils um einen jährlichen Zinnß verlehnet; wie dann auch der Kaiserl. Oberst Kesner anno 1720. und Oberst Lüttich den Herrschaftl. grossen Schloßgarten um einen jährlichen Zinnß ad 15 fl. verlehnet, lezteren Schloßgarten aber, so man nur den Commandanten Garten pflegte zu nennen, haben alle Commandanten bis daher für sich selbst gegen Recht und Billigkeit benuzet.

Die von den Kassematten herüber gegen und an das Schloß ziehenden Herrschaftl. Gärten zusammen ad 1 Morgen 5 4/5 Ruthen, einseits das Schloß, anderseits anstossende bürgerliche Gärten, so ehemals Haußpläze waren, vorder End eben lezt beschriebener Herrschaftlicher Schloßgarten, hinter End Georg Heilig, seynd von den Gouverneurs an Vestungs-Offizianten und Artilleristen in mehreren Theilen geschenket — von diesen aber wiederum an Bürger mit Consens gnädigster Herrschaft verkauft worden, von daher die dermaligen Besizer dieselben als ihr Eigenthum benuzen.

3) Ist vor der Belagerung auf den Herrschaftl. Grund und Boden eine sogenannte Garni-

ſonsmühle unter dem damaligen Commandanten, Oberſten Kesner durch den Müller Georg Ketſch, aus Baiern gebürtig, erbauet und ſeit derſelben Erbauung eine jährliche Pacht ad 180 fl. von den Commandanten bis daher bezogen worden, ohne daß die Herrſchaft von dem Grund und Boden die geringſte Vergütung bis auf dieſe Stunde erhalten hat; auch iſt ohnehin durch Errichtung dieſer Mühle in die landesherrliche Gerechtſame eingegriffen worden, welcher Eingriff ex Jure Præſidii nicht zu rechtfertigen war, beſonders da Herrſchaftl. Mühlen vorhanden geweſen.

4) Hat der Oberſt Kesner nach der Belagerung anno 1735. in die zum Schloßgebäude gehörige Herrſchaftl. Roßmühl Laveten und ſonſtige Kriegsgeräthſchaften gewaltſamer Weiß zum Troz der Herrſchaft gelegt, damit das Fürſtl. Hochſtift ſein Eigenthum nur nicht brauchen ſollte.

5) Wurde die Herrſchaftl. Zehndſcheuer an dem Paraden- oder Herrſchaftl. Holzplaz, einſeits vorbenannter Herrſchaftl. Plaz, anderſeits die Allment, genannt die Holländergaß, und Franz Brauchen Wittib, vom General von Thüngen zu einem proteſtantiſchen Bethhauß eingerichtet, und des Proteſtirens Emmi Cardinalis de Schoenborn ohngeachtet

auf

auf eine gewaltsame Art eingenommen. Nach Abgang der Kreißtruppen seit anno 1772. wurde solche von den Commandanten zur Heuscheuer gebraucht, Zinnsen daraus gezogen und der Gebrauch befragter Zehndscheuer bis daher dem Fürstl. Hochstifte gänzlich entzogen.

6) Gleicher maßen wurde der neben vorgedachter Zehndscheuer liegende Herrschaftl. Plaz allezeit mit Garnisons Holz belegt, sofort der Herrschaft dessen Benuznng bisher benommen.

7) Hat anno 1690. der Kaiserl. General von Thüngen auf einen Herrschaftl. Plaz, in circa 5 Ruthen, einseits das Städtische Sprizenhauß, anderseits Feldscherer Wagner, vorder End der Marktplaz, hinter End die Bach, eine Fränkische Garnisons-Apothek erbauen lassen, die aber zerfallen und nur noch der öde Plaz existiret, auch dessen Benuzung das Fürstl. Hochstift bis daher sich nicht hat bedienen können.

8) Ist nach der französischen Einnahme von den Franzosen ein Herrschaftl. Gebäude hinter dem Amthause, einseits Allmentgässel, anderseits die Bach, vorder End die Hospitalgaß, hinter End die Allment-Flüsselgaß genannt, zu einem Garnisons-Hospital aptiret, nach der Hand auch einigen sogenannten Schuzverwandten zur Wohnung, bis zu dessen Verfall, abgegeben worden. Im Jahr 1784.

hat Hauptmann von Bonkovsky das Uebergebäude einschließlich aller Materialien an hiesige Bürger, als Anton Cordel, Christoph Hummel und Johannes Liebert um 350 fl. verkauft; wodurch also dem Fürstl. Hochstifte ein doppelter schädlicher Eingriff in sein Eigenthum geschehen.

9) Das im Jahr 1734. ruinirte und in seinen 4 Mauren noch stehende Herrschaftliche Zeughauß wurde auch seither vorenthalten, und von den Artillerie-Hauptleuten zu einem Garten aptiret und bis daher benuzet.

10) Das Herrschaftl. Münzhauß am Wall nächst den Kassematten mit einem vorn gegen die Stadt liegenden Gärtchen ad ohngefähr 7 Ruthen, über dessen Thor hinterhalb gegen den Wall das Wappen des Fürstbischoffen von Sdtern stehet, wurde von dem Oberst Bamberger anno 1635. gewaltsam hinweggenommen, zu einem Gießhauß gebraucht, und das daran liegende Gärtchen von den Artillerie-Hauptleuten benuzet, nach Abzug derenselben aber von den Commandanten um einen jährlichen Zinnß von 8 bis 10 fl. bis daher verliehen.

11) Oberhalb der sub Nro. 5 beschriebenen Herrschaftl. Zehndscheuer wurden auf dem dortenlängs hinüber gegen die Bach sich ziehenden Herrschaftl. Plaz, vor der Belagerung einige

einige Stallungen für Officierspferde — darauf aber anno 1735. von den Franzosen die Reuterkaserne, welche sich dermalen zum Einsturz neiget, gebauet, und der hinten an dem Wall liegende Garten, ohngefähr 20 Ruthen groß, so Hochstifts-Eigenthum ist, haben die Gouverneurs — nach der Hand aber sammtliche Commandanten, für sich selbst bis daher benuzet.

12) Der unterhalb längs der Bach liegende Herrschaftl. Plaz, einseits der Markt- oder Paradeplaz, anderseits die Bach, worauf der General von Stahrenberg ein Hospital längs der Bach einstöckigt gebauet hat, ist nach der Hand aber zur Commandanten-Wohnung aptirt worden, jezo aber das dem Einsturz sich neigende Gouvernement genannt wird.

13) Der Herrschaftl. Plaz vor dem weissen Thor in der Neustadt, einseits der Allmentenweg, anderseits der leere Plaz, worauf die fränkische Kaserne gestanden, worauf der Kaiserl. Artilleriekiefer ein nicht mehr existirendes Hauß nächst dem fränkischen Proviant-Magazin nebst einem daran gelegenen Gärtlein gebauet, wurde nach der Hand von den Commandanten bisher benuzet.

14) Der Herrschaftl. Plaz in der Neustadt neben dem sub Nro. 13 liegend, auf dem ehemals ein — bei der Belagerung

anno 1734. abgebranntes Magazin für die fränkische Garnison gestanden, wurde von dem Gouverneur um einen jährlichen Zinnß hingeliehen und bis daher von demselben benuzet.

15) Wurde der Herrschaftl. Plaz in der Neustadt, einseits Weber Güntner, anderseits Stadtschultheiß Spindler, worauf das bei der Belagerung anno 1734. abgebraunte fränkische Bakhauß gestanden, nach der Hand von den Gouverneurs immer um einen jährlichen Zinnß verliehen und benuzet.

16) Ist der Herrschaftl. Plaz bei dem städtischen Schlachthauß, worauf Artillerie-Hauptmann Spieske ein Hauß, als anmaßlich auf den Festungswerkern gelegen, eigenmächtig gebaut, einen Weinschank getrieben und solches nach der Hand an den Stuk-Hauptmann Heller — dieser an den ehemaligen Garnisons-Büchsenmacher Braschel — dieser hingegen solches wiederum an den Stukhauptmann Wurz — lezterer aber befragtes Hauß abermal an den Garnisons-Mehlhändler Georg Moriz Schubart pro 405 fl. — die Schubartischen Erben hingegen nach dessen Tod an den dermaligen Besizer Johannes Schäfer, Burger und Büchsenmacher dahier um 605 fl 30 kr. verkauft, dem Fürstl. Hochstifte hingegen bis anhero die Benuzung benommen worden.

17) Die Herrschaftl. Pläze gegen das rothe Thor, worauf von den Franzosen drei — auf ihrem Verfall stehenden Cajernen erbauet worden, wurden dem Fürstl. Hochstifte eigenmächtig entzogen.

18) Der Herrschaftl. Plaz zwischen dem Schloß und der sub Nro. 4. oben beschriebenen Roßmühle, neben der ehemaligen und nicht mehr existirenden Schloßbrücke, wurde von den Gouverneurs wegen des darauf wachsenden Grases benuzet, nach der Hand aber von den Commandanten um einen jährlichen Zinnß von 3 bis 4 fl. verlehnet.

19) Ein grosser Herrschaftl. Plaz hinter dem Schloß, neben dem Wall vorbei sich an den Pulverthurn und Kassematten ziehend, wurde von der Garnison eigenmächtig benuzet.

Also verzeichnet Philippsburg, den 30. Jun. 1790.

Schwarz, Hochfürstl. Speierischer Oberstwachtmeister und Baudirektor.

J. Fränzinger, Stadtschulth.
J. Fießer, Anwald
Chr. Hummel, Rathsverw. und Zimmermeister
Jakob Vetter, Burger
Heinrich Busch, Burger
} zu Philippsb.

XVI.

Schreiben des Fürstl. Speirischen Komitialgesandten von Haimb an die Reichsversammlung, vom 14. Aug. 1790.

Dictatum Ratisbonæ, die 3. Sept. 1790.
Per moguntinum.

P. P.

Eine hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung geruhe aus angebogener s. b. kurzen Ausführung des breiteren hochgeneigtest zu entnehmen, was des Herrn Fürstbischoffen zu Speier H. G. die dem Fürstl. Hochstift Speier zustehende Eigenthums- und Landesherrl. Rechte, auch Emolumente in der Vestung Philippsburg betreffend, nachtragen zu lassen, sich gemüßiget finden.

Se. H. G. zu Speier sind von der Gerechtigkeitsliebe Ihrer Höchst- und hohen Herrn Mitstände vollkommen überzeugt, daß dieselbe jenen auf offenen Friedensschlüssen beruhenden billigen Anträgen Ihren Beifall nicht entsagen, und solche auf eine Reichskonstitutionsmäßige Art beenden werden.

Da nun Unterzogener zu dem Ende um die baldmöglichste Vornahme dieses dringenden Gegenstands eine Hochansehnliche allgemeine Reichsver-

samm-

ſammlung angelegentlichſt erſuchet; ſo hat er zugleich die Ehre, mit der unausgeſezten vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit zu erharren.

Einer Hochanſehnlichen allgemeinen Reichsverſammlung

ganz ergebenſt und bereitwilligſter
Diener,
J. E. von Haimb.

Regensburg,
den 14. Aug. 1790.

XVII.

Abſchrift Kaiſerl. Reſcripts an Herrn Fürſt Biſchoff zu Speier, d. d. Wien, den 13. Jänner 1791.

Leopold II.

(Tit.)

Uns iſt von Unſerem Kaiſerl. Hofkriegsrath die Anzeige geſchehen, daß De. Andacht, während der fürgeweſenen Erledigung des Kaiſerthums, von der Uns und dem Reiche vermög Friedensſchluß zuſtehenden Reichs-Feſtung zu Philippsburg eigenthätig Beſiz genommen, die von derſelben Werkern abfallenden Benuzungen ſich zugeeignet, und wirklich

den Anfang gemacht hätten, verſchiedene dazu gehörige Mauern und Gebäude abtragen und einreiſſen zu laſſen.

Nun wird Dr. Andacht annoch unentfallen ſeyn, was maſſen Denſelben von Weil. Unſers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Kaiſerl. Majeſtät glorwürdigſter Gedächtniß auf ihre vielfältigen gedachter Feſtung halber an Kaiſer und das Reich gebrachten Vorſtellungen mehrmalen ausdrücklich eröffnet, und zu erkennen gegeben worden iſt, daß ſothane Reichsfeſtung zu Philippsburg nicht eher für aufgehoben, und Dero Fürſtl. Stift heimgefallen zu achten ſey, bis nicht darüber vom Kaiſer und dem verſammleten Reich ein förmlicher Reichsſchluß erfolgen würde; Und wie daher dem regierenden Kaiſer bis dahin über die eigentliche Feſtuug, derſelben Werker und ihre Benuzung die Reichs-Oberhauptliche Direktion und Diſpoſition unſtrittig zuſtehet, und verbleibet, ſo haben bekanntlich Weiland gedachten Unſers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Kaiſerl. Majeſtät die gerechteſte Verfügung getroffen, daß die einsweilige Erhaltung mehrerwähnter Reichs-Feſtung in Statu quo, durch Ihren Kaiſerl. Hofkriegsrath aus den eingehenden Emolumenten der Feſtungswerker beſorget werden ſoll.

Gleichwie Wir nun ebenfalls gnädigſt entſchloſſen ſind, nach Unſerer Kaiſerl. Obliegenheit Unſere und des Reichs Zuſtändigkeiten allenthalben ge-

gebührend zu erhalten: so haben Wir Unserm Kaiserl. Hofkriegsrath den gnädigsten Befehl ertheilt, für die einsweilige weitere Erhaltung der Reichs-Festung zu Philippsburg, auf die von Unserm Herrn Vorfahrer glorwürdigster Gedächtniß beschlossene Art, fernerhin Sorge zu tragen, sofort zu solchem Ende die von derselben Werkern abfallenden Emolumenten zu verwenden, und daraus die nöthigsten Reparationen bestreiten zu lassen.

Wir versehen Uns demnach zu Dr. Andacht gnädigst, Dieselbe werden demjenigen, welchen Unser Kaiserl. Hofkriegsrath die Besorgung dieses Geschäfts auftragen wird, an dessen Vollziehung nicht allein nicht hinderlich seyn, und keine fernere Eingriffe in Unser und des Reichs Zuständigkeiten veranlassen, sondern auch dasjenige, was Dieselbe aus den Benuzungen der Festungswerker indessen bezogen haben, geziemend wieder restituiren, und hiernächst gebührend erwarten, was auf die der mehrgedachten Reichs-Festung Philippsburg halber längst vorliegende Kaiserl. Commißionsdekrete von dem gesammten Reiche gutächtlich an Uns gelangen, und von Uns genehmiget werden wird. Wir verbleiben übrigens Dr. Andacht mit ꝛc. ꝛc.

XVIII.

Antwortſchreiben des Fürſtbiſchoffs zu Speier an Kaiſerl. Majeſtät, vom 5. Febr. 1791.

Allerdurchlauchtigſt-Großmächtigſt- und unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer.

Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr!

Euerer Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſte Handzeilen vom 15ten vorigen Monats, ſind mir am 24ſten ejusdem durch die Poſt zu Handen gekommen, aus welchen ich nicht ohne Beſtürzung vernommen habe, wie Allerhöchſtdenenſelben von Allerhöchſt-Ihrem Hof-Kriegsrathe die Anzeige geſchehen ſey, daß ich

a) „während der fürgeweſenen Erledigung des Kaiſerthums von der Euer Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche, vermög der Friedensſchlüſſe zuſtehenden Reichsfeſtung Philippsburg eigenthätig Beſiz genommen," auch

b) „die von derſelben Werkern abfallenden Benuzungen mir zugeeignet, und wirklich den Anfang gemacht hätte, verſchiedene darzu gehörige Mauern, und Gebäude abtragen und niederreiſſen zu laſſen.

Allzu-

Allzuviel muß ich bedauren, daß Eurer Römisch-Kaiserl. Majestät entweder allzumilde Anzeige geschehen, oder aber Allerhöchst Ihr Hofkriegsrath mit unwahren Berichten hintergangen worden; massen mir weder eine „eigenthätige unrechtmäßige Besitznahme, noch auch das Abtragen und Abreissen einiger zu der Festung gehörigen Mauren und Gebäude aufgebürdet werden könne."

Zu Eurer Röm. Kaiserl. Majestät allgemein bekannten Gerechtigkeitsliebe hege ich das allerunterthänigste Zutrauen, daß Allerhöchstdieselbe sich des Gegentheils vollkommen überzeugen werden, wenn ich die wahren Umstände mit den sich darauf stützenden unläugbaren Gründen allerunterthänigst vorgelegt habe.

Zuvor aber geruhen Euer Röm. Kaiserl. Majestät wahrheitsmäßig zu unterstellen, daß

1) Die Festung und Stadt Philippsburg von uralten Zeiten die Fürstbischöfl. Speierische Residenz gewesen, und von dem Fürstbischoff zu Speier, dem Pfalzgrafen Georg bereits im Jahre 1338. befestiget, mit Wällen, Gräben und Mauern umgeben worden sey.

2) Hat der Fürstbischoff zu Speier, Philipp Christoph von Sötern im Jahr 1616. die damals einigermassen verfallenen Mauern und ausgeflößten Gräben, auch etwas ruinirten Wällen wieder herstellen, und

und die ganze Stadt in beſſern Vertheidigungsſtand ſezen, fort nach der im Jahre 1618. von den benachbarten geſchehenen gewaltſamen Demolition, mit ſchweren Koſten des Hochſtifts Speier vermöge vorhandener Urkunden, ordentlich befeſtigen laſſen, wie dann auch über dem weiſſen Thore deſſen Bildniß in Lebensgröſſe in Stein ausgehauen, mit einer Unterſchrift auf dem heutigen Tage zu ſehen iſt. Ein für allemal war alſo

3) die Stadt und Feſtung Philippsburg das wahre Eigenthum meines Hochſtifts, welches auch immer geblieben: und obwohl

4) durch den Münſteriſchen Friedensſchluß vom Jahre 1648. Art. 11. der Krone Frankreich das Schuz- und Beſazungsrecht zu Philippsburg eingeraumt worden; ſo wurde doch auch „meinem Fürſtl. Hochſtifte ſein Eigenthum, die vollkommene Gerichtsbarkeit und alle Emolumenten, Regalien und ſonſtigen Rechte“ feyerlich zugeſichert; ſofort

5) durch den 22ſten Paragraph des Riswickiſchen Friedens vom Jahre 1697. von der Krone Frankreich an den Kaiſer und das Reich nichts mehr, als was Frankreich durch den Weſtphäl. Frieden erhalten hatte: nämlich das Jus Protectionis & Præſidii abgetreten, „und zugleich meinem Hochſtifte ſämtliche

liche Rechte, Gerechtſame und Emolumenten abermalen " vorbehalten.

Nun iſt Reichsaktenkundig, daß

6) der Fränkiſche Kreis im Jahr 1772. ſeine Beſazung aus Philippsburg gezogen, und

7) im Jahre 1782. weil. Se. Rdm. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph II. glorreicheſten Andenkens nicht nur das ſogenannte Kaiſerl. Bakhauß zu Philippsburg käuflich überlaſſen, ſondern auch alle, dem K. K. Ærario zugehörig geweſen ſeyn ſollende Bettſtätte, Tiſche, Bänke, Oefen ꝛc. haben verſilbern, die Artillerie und Munition abführen und zugleich Allerhöchſtihre ſämmtliche Truppen ausziehen laſſen; mithin iſt

8) die Feſtung Philippsburg vom Kaiſer und dem Reiche den 10. Oct. 1782. Morgens frühe gänzlich evacuirt worden. Dieſem vorgängig habe ich

9) beſagten 10. Oct. 1782. zufolge der Friedensſchlußmäßigen Garantien mein ſämmtliches Eigenthum nebſt Zugehörde, gleich es vom Fürſtl. Hauſe Baaden im Jahre 1754. geſchah, in Beſiz nehmen, auch einige von meinem Militari dahin legen laſſen, ſofort den 11ten ejusdem davon der Reichs-Verſammlung die geziemende Anzeige gemacht, auch weil. Kaiſerl. Majeſtät den 17ten beſagten Monats und Jahrs

ſolches

solches allerunterthänigst angezeigt; und da ich diesem unangesehen

10) durch den zu Philippsburg aufgestellten damaligen Lieutenant von Bonkovsky, (in dessen Person eine Kaiserliche und Reichsbesazung sich nicht denken läßt) in dem vollen Genusse meines Eigenthums und Emolumenten, und folglich durch die von höherer Gewalt getroffene Verfügung verhindert wurde; so habe ich

11) nach Ableben Weil. Kaiserl. Majestät allerglorreichesten Andenkens den im Jahre 1782. bei Lebzeit Allerhöchst-belobter Kaiserl. Majestät bereits ergriffenen Besiz mittels einer den 13ten März 1790. an mein Amt zu Philippsburg ertheilten Weisung erneueren lassen, und diesen Fürgang nämlichen Tags der Reichsversammlung zu Regensburg angezeigt, welche Anzeige auch mein dortiger Gesandter dem Kurmainzischen Reichs-Directorium, durch den Legations-Secretarium hat zustellen lassen.

Soferne nun

ad a) Euer Römisch-Kaiserl. Majestät in allergnädigste Erwägung zu ziehen geruhen, daß der Krone Frankreich durch die angeführte Stelle des Münsterischen Friedensschlusses „nur allein das Besazungsrecht zu Philippsburg eingeraumt, und nur allein dieses Recht von der Krone Frankreich in dem Riswicker Frieden Kaiserl. Majestät und dem Reiche über-

übertragen," fort in beiden Friedensschlüssen meinem Fürstl. Hochstifte, „alle übrigen Landeshoheits- und alle vorhin schon gehabten Eigenthumsrechte und Emolumenten auf das verbündlichste zugesichert worden;" so kann nichts weiters gesagt werden, als daß dem Kaiser und Reiche „allein das Besazungsrecht zu Philippsburg, nicht aber die Festung Philippsburg und derselben Eigenthum zugestanden sey."

Ferner werden Allerhöchstdieselbe aus vorhergehendem allergerechtest ermessen, daß ich bei Lebzeiten weil. Sr. Kaiserl. Majestät mein vollkommenes Eigenthum im Jahre 1782. in Besiz genommen, und solchen im vorigen Jahre wiederholet hatte, welches keineswegs mir zur eigenthätigen Handlung ausgelegt werden mag; da mich die Reichsfriedensschlüsse bemächtigten, meinem Hochstifte den Besiz jenes wieder zuzusichern, was demselben durch die jeweiligen Garnisonen gegen die von den ehemaligen Gouverneurs und der Garnison selbst meinem Hochstifte geleisteten Pflichten (weshalb nähere Erwägung geschehen wird,) gewaltsam entzogen worden. Und warum sollte ich nicht hierzu um so mehr berechtiget gewesen seyn, als kein Gedanke von einer Garnison übrig geblieben war, die

in vorigen Zeiten meines Hochstifts Eigenthum vorenthalten hatte.

ad b) Muß ich vorderſamſt wiederholen, daß von meinen Vorfahrern und zwar unter andern von dem Fürſtbiſchoff Georg einem gebohrnen Pfalzgrafen, ein Schloß und die Mauren zu Philippsburg im 14ten Jahrhundert mit groſſen Hochſtiftiſchen Koſten aufgeführet worden, und der Fürſtbiſchoff Philipp Chriſtoph von Sötern, im Jahre 1616. dieſe ſeines Hochſtifts Feſtung mit Wällen und Bollwerk verſehen, und davon die Emolumenten bezogen hatte: von dieſem Emolumentenbezug, wie auch von Benuzung der eigenthümlichen Hochſtiftiſchen Gebäude, Gärten und ſonſtigen Plätzen in- und auſſerhalb der Stadt Philippsburg wurde mein Hochſtift von den jeweiligen Garniſonen geſagtermaſſen gewaltſam verdrängt, welches mit ihren Pflichten keineswegs zu vereinbaren war, ſo bald man die geleiſtete Eidesformel in Betracht ziehet.

Euer Rom. Kaiſerl. Majeſtät werden bei Einſicht des Ziffers 1. und 2. ſich deſſen allergerechteſt überzeugt finden, angeſehen der General-Feldmarſchall Freiherr von Thüngen, als Gouverneur zu Philippsburg den 1. Jul. 1698. dem Kurfürſten Johann Hugo zu Trier, „als Fürſtbiſchoffe zu Speier, Eigenthums- und Landesherrn

herrn zu Philippsburg, treu und hold zu seyn, sodann die Garnison den 14. und 15. Jul. 1698. ein gleiches beinebst dem Landesherrn und seinen Unterthanen keinen Schaden zuzufügen, eidlich angelobet haben, welche Eidesformeln, Ausweiß der Reichstagsakten, vermög des den 17. März 1689. gefaßten, und Tags darauf diktirten Reichsgutachten in comitiis Imperii abgefaßt worden sind.

Die von den Werkern abfallenden Benuzungen waren niemals das Eigenthum des Kaisers und Reichs, vielweniger der zeitlichen Gouverneurs und Commandanten, sondern allein meines Hochstiftes: doch aber wurden dieselben eigenmächtig entzogen, und sonstige Gewaltthaten gegen meines Hochstifts Landesherrschaft und Eigenthumsrechte ausgeübt, worüber auch unter andern mein Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten bei weil. Sr. Kaiserl. Majestät. Franz I. glorreichesten Andenkens, mehrmalige Beschwerden geführet hat, denen aber von den zur Untersuchung abgeschikten Kaiserl. Kommissarien keineswegs abgeholfen worden, sondern dieselben sind nach erhaltenen ansehnlichen Präsenten, wesfalls die Beweisurkunden vorliegen, wieder abgegangen, und es ist bei Fortdauer der Beschwerden geblieben.

Unbegreiflich ist es, unter welchem Rechtstitel sich von jemand anders, als von dem Lan-

anno 1734. abgebranntes Magazin für die fränkische Garnison gestanden, wurde von dem Gouverneur um einen jährlichen Zinnß hingeliehen und bis daher von demselben benuzet.

15) Wurde der Herrschaftl. Plaz in der Neustadt, einseits Weber Güntner, anderseits Stadtschultheiß Spindler, worauf das bei der Belagerung anno 1734. abgebraunte fränkische Bakhauß gestanden, nach der Hand von den Gouverneurs immer um einen jährlichen Zinnß verliehen und benuzet.

16) Ist der Herrschaftl. Plaz bei dem städtischen Schlachthauß, worauf Artillerie-Hauptmann Spieske ein Hauß, als anmaßlich auf den Festungswerkern gelegen, eigenmächtig gebaut, einen Weinschank getrieben und solches nach der Hand an den Stuk-Hauptmann Heller — dieser an den ehemaligen Garnisons-Büchsenmacher Braschel — dieser hingegen solches wiederum an den Stukhauptmann Wurz — lezterer aber befragtes Hauß abermal an den Garnisons-Mehlhändler Georg Moriz Schubart pro 405 fl. — die Schubartischen Erben hingegen nach dessen Tod an den dermaligen Besizer Johannes Schäfer, Burger und Büchsenmacher dahier um 605 fl 30 kr. verkauft, dem Fürstl. Hochstifte hingegen bis anhero die Benuzung benommen worden.

17) Die Herrschaftl. Pläze gegen das rothe Thor, worauf von den Franzosen drei — auf ihrem Verfall stehenden Casernen erbauet worden, wurden dem Fürstl. Hochstifte eigenmächtig entzogen.

18) Der Herrschaftl. Plaz zwischen dem Schloß und der sub Nro. 4. oben beschriebenen Roßmühle, neben der ehemaligen und nicht mehr existirenden Schloßbrücke, wurde von den Gouverneurs wegen des darauf wachsenden Grases benuzet, nach der Hand aber von den Commandanten um einen jährlichen Zinnß von 3 bis 4 fl. verlehnet.

19) Ein grosser Herrschaftl. Plaz hinter dem Schloß, neben dem Wall vorbei sich an den Pulverthurn und Kassematten ziehend, wurde von der Garnison eigenmächtig benuzet.

Also verzeichnet Philippsburg, den 30. Jun. 1790.

Schwarz, Hochfürstl. Speierischer Oberstwachtmeister und Bandirektor.

J. Fränzinger, Stadtschulth.
J. Fieser, Anwald
Chr. Hummel, Rathsverw. und Zimmermeister
Jakob Vetter, Burger
Heinrich Busch, Burger
} zu Philippsb.

XVI.

Schreiben des Fürſtl. Speiriſchen Komitialgeſandten von Haimb an die Reichsverſammlung, vom 14. Aug. 1790.

Dictatum Ratisbonæ, die 3. Sept. 1790.
Per moguntinum.

P. P.

Eine hochanſehnliche allgemeine Reichsverſammlung geruhe aus angebogener ſ. b. kurzen Ausführung des breiteren hochgeneigteſt zu entnehmen, was des Herrn Fürſtbiſchoffen zu Speier H. G. die dem Fürſtl. Hochſtift Speier zuſtehende Eigenthums- und Landesherrl. Rechte, auch Emolumente in der Veſtung Philippsburg betreffend, nachtragen zu laſſen, ſich gemüßiget finden.

Se. H. G. zu Speier ſind von der Gerechtigkeitsliebe Ihrer Höchſt- und hohen Herrn Mitſtände vollkommen überzeugt, daß dieſelbe jenen auf offenen Friedensſchlüſſen beruhenden billigen Anträgen Ihren Beifall nicht entſagen, und ſolche auf eine Reichskonſtitutionsmäßige Art beenden werden.

Da nun Unterzogener zu dem Ende um die baldmöglichſte Vornahme dieſes dringenden Gegenſtands eine Hochanſehnliche allgemeine Reichsverſamm-

ſammlung angelegentlichſt erſuchet; ſo hat er zugleich die Ehre, mit der unausgeſezten vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit zu erharren.

Einer Hochanſehnlichen allgemeinen Reichsverſammlung

ganz ergebenſt und bereitwilligſter
Diener,
J. E. von Haimb.

Regensburg,
den 14. Aug. 1790.

XVII.

Abſchrift Kaiſerl. Reſcripts an Herrn Fürſt Biſchoff zu Speier, d. d. Wien, den 13. Jänner 1791.

Leopold II.

(Tit.)

Uns iſt von Unſerem Kaiſerl. Hofkriegsrath die Anzeige geſchehen, daß De. Andacht, während der fürgeweſenen Erledigung des Kaiſerthums, von der Uns und dem Reiche vermög Friedensſchluß zuſtehenden Reichs-Feſtung zu Philippsburg eigenthätig Beſiz genommen, die von derſelben Werkern abfallenden Benuzungen ſich zugeeignet, und wirklich

den Anfang gemacht hätten, verschiedene dazu gehörige Mauern und Gebäude abtragen und einreissen zu lassen.

Nun wird Dr. Andacht annoch unentfallen seyn, was massen Denselben von Weil. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Kaiserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß auf ihre vielfältigen gedachter Festung halber an Kaiser und das Reich gebrachten Vorstellungen mehrmalen ausdrücklich eröffnet, und zu erkennen gegeben worden ist, daß sothane Reichsfestung zu Philippsburg nicht eher für aufgehoben, und Dero Fürstl. Stift heimgefallen zu achten sey, bis nicht darüber vom Kaiser und dem versammleten Reich ein förmlicher Reichsschluß erfolgen würde; Und wie daher dem regierenden Kaiser bis dahin über die eigentliche Festuug, derselben Werker und ihre Benuzung die Reichs-Oberhauptliche Direktion und Disposition unstrittig zustehet, und verbleibet, so haben bekanntlich Weiland gedachten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Kaiserl. Majestät die gerechteste Verfügung getroffen, daß die einsweilige Erhaltung mehrerwähnter Reichs-Festung in Statu quo, durch Ihren Kaiserl. Hofkriegsrath aus den eingehenden Emolumenten der Festungswerker besorget werden soll.

Gleichwie Wir nun ebenfalls gnädigst entschlossen sind, nach Unserer Kaiserl. Obliegenheit Unsere und des Reichs Zuständigkeiten allenthalben ge-

gebührend zu erhalten: so haben Wir Unserm Kaiserl. Hofkriegsrath den gnädigsten Befehl ertheilt, für die einsweilige weitere Erhaltung der Reichs-Festung zu Philippsburg, auf die von Unserm Herrn Vorfahrer glorwürdigster Gedächtniß beschlossene Art, fernerhin Sorge zu tragen, sofort zu solchem Ende die von derselben Werkern abfallenden Emolumenten zu verwenden, und daraus die nöthigsten Reparationen bestreiten zu lassen.

Wir versehen Uns demnach zu Dr. Andacht gnädigst, Dieselbe werden demjenigen, welchen Unser Kaiserl. Hofkriegsrath die Besorgung dieses Geschäfts auftragen wird, an dessen Vollziehung nicht allein nicht hinderlich seyn, und keine fernere Eingriffe in Unser und des Reichs Zuständigkeiten veranlassen, sondern auch dasjenige, was Dieselbe aus den Benuzungen der Festungswerker indessen bezogen haben, geziemend wieder restituiren, und hiernächst gebührend erwarten, was auf die der mehrgedachten Reichs-Festung Philippsburg halber längst vorliegende Kaiserl. Commißionsdekrete von dem gesammten Reiche gutächtlich an Uns gelangen, und von Uns genehmiget werden wird. Wir verbleiben übrigens Dr. Andacht mit ꝛc. ꝛc.

XVIII.

Antwortschreiben des Fürstbischoffs zu Speier an Kaiserl. Majestät, vom 5. Febr. 1791.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichster Römischer Kaiser.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euerer Römisch-Kaiserl. Majestät allergnädigste Handzeilen vom 15ten vorigen Monats, sind mir am 24sten ejusdem durch die Post zu Handen gekommen, aus welchen ich nicht ohne Bestürzung vernommen habe, wie Allerhöchstdenenselben von Allerhöchst-Ihrem Hof-Kriegsrathe die Anzeige geschehen sey, daß ich

a) „während der fürgewesenen Erledigung des Kaiserthums von der Euer Römisch-Kaiserl. Majestät und dem Reiche, vermög der Friedensschlüsse zustehenden Reichsfestung Philippsburg eigenthätig Besiz genommen," auch

b) „die von derselben Werkern abfallenden Benuzungen mir zugeeignet, und wirklich den Anfang gemacht hätte, verschiedene darzu gehörige Mauern, und Gebäude abtragen und niederreissen zu lassen.

Allzu-

Allzuviel muß ich bedauren, daß Eurer Römisch-Kaiserl. Majestät entweder allzumilde Anzeige geschehen, oder aber Allerhöchst Ihr Hofkriegsrath mit unwahren Berichten hintergangen worden; massen mir weder eine „eigenthätige unrechtmäßige Besitznahme, noch auch das Abtragen und Abreissen einiger zu der Festung gehörigen Mauren und Gebäude aufgebürdet werden könne."

Zu Eurer Röm. Kaiserl. Majestät allgemein bekannten Gerechtigkeitsliebe hege ich das allerunterthänigste Zutrauen, daß Allerhöchstdieselbe sich des Gegentheils vollkommen überzeugen werden, wenn ich die wahren Umstände mit den sich darauf stützenden unläugbaren Gründen allerunterthänigst vorgelegt habe.

Zuvor aber geruhen Euer Röm. Kaiserl. Majestät wahrheitsmäßig zu unterstellen, daß

1) Die Festung und Stadt Philippsburg von uralten Zeiten die Fürstbischöfl. Speierische Residenz gewesen, und von dem Fürstbischoff zu Speier, dem Pfalzgrafen Georg bereits im Jahre 1338. befestiget, mit Wällen, Gräben und Mauern umgeben worden sey.

2) Hat der Fürstbischoff zu Speier, Philipp Christoph von Sötern im Jahr 1616. die damals einigermassen verfallenen Mauern und ausgeflößten Gräben, auch etwas ruinirten Wällen wieder herstellen,

und

und die ganze Stadt in beſſern Vertheidigungsſtand ſezen, fort nach der im Jahre 1618. von den benachbarten geſchehenen gewaltſamen Demolition, mit ſchweren Koſten des Hochſtifts Speier vermöge vorhandener Urkunden, ordentlich befeſtigen laſſen, wie dann auch über dem weiſſen Thore deſſen Bildniß in Lebensgröſſe in Stein ausgehauen, mit einer Unterſchrift auf dem heutigen Tage zu ſehen iſt. Ein für allemal war alſo

3) die Stadt und Feſtung Philippsburg das wahre Eigenthum meines Hochſtifts, welches auch immer geblieben: und obwohl

4) durch den Münſteriſchen Friedensſchluß vom Jahre 1648. Art. 11. der Krone Frankreich das Schuz- und Beſazungsrecht zu Philippsburg eingeraumt worden; ſo wurde doch auch „meinem Fürſtl. Hochſtifte ſein Eigenthum, die vollkommene Gerichtsbarkeit und alle Emolumenten, Regalien und ſonſtigen Rechte“ feyerlich zugeſichert; ſofort

5) durch den 22ſten Paragraph des Riswickiſchen Friedens vom Jahre 1697. von der Krone Frankreich an den Kaiſer und das Reich nichts mehr, als was Frankreich durch den Weſtphäl. Frieden erhalten hatte: nämlich das Jus Protectionis & Præſidii abgetreten, „und zugleich meinem Hochſtifte ſamtliche

liche Rechte, Gerechtsame und Emolumenten abermalen " vorbehalten.

Nun ist Reichsaktenkundig, daß

6) der Fränkische Kreis im Jahr 1772. seine Besazung aus Philippsburg gezogen, und

7) im Jahre 1782. weil. Se. Rom. Kaiserl. Majestät Joseph II. glorreichesten Andenkens nicht nur das sogenannte Kaiserl. Backhauß zu Philippsburg känflich überlassen, sondern auch alle, dem K. K. Ærario zugehörig gewesen seyn sollende Bettstätte, Tische, Bänke, Oefen ꝛc. haben versilbern, die Artillerie und Munition abführen und zugleich Allerhöchstihre sämmtliche Truppen ausziehen lassen; mithin ist

8) die Festung Philippsburg vom Kaiser und dem Reiche den 10. Oct. 1782. Morgens frühe gänzlich evacuirt worden. Diesem vorgängig habe ich

9) besagten 10. Oct. 1782. zufolge der Friedensschlußmäßigen Garantien mein sämmtliches Eigenthum nebst Zugehörde, gleich es vom Fürstl. House Baaden im Jahre 1754. geschah, in Besiz nehmen, auch einige von meinem Militari dahin legen lassen, sofort den 11ten ejusdem davon der Reichs-Versammlung die geziemende Anzeige gemacht, auch weil. Kaiserl. Majestät den 17ten besagten Monats und Jahrs

solches allerunterthänigst angezeigt; und da ich diesem unangesehen

10) durch den zu Philippsburg aufgestellten damaligen Lieutenant von Bonkovsky, (in dessen Person eine Kaiserliche und Reichsbesazung sich nicht denken läßt) in dem vollen Genusse meines Eigenthums und Emolumenten, und folglich durch die von höherer Gewalt getroffene Verfügung verhindert wurde; so habe ich

11) nach Ableben Weil. Kaiserl. Majestät allerglorreichesten Andenkens den im Jahre 1782. bei Lebzeit Allerhöchst-belobter Kaiserl. Majestät bereits ergriffenen Besiz mittels einer den 13ten März 1790. an mein Amt zu Philippsburg ertheilten Weisung erneueren lassen, und diesen Fürgang nämlichen Tags der Reichsversammlung zu Regensburg angezeigt, welche Anzeige auch mein dortiger Gesandter dem Kurmainzischen Reichs-Directorium, durch den Legations-Secretarium hat zustellen lassen.

Soferne nun

ad a) Euer Römisch-Kaiserl. Majestät in allergnädigste Erwägung zu ziehen geruhen, daß der Krone Frankreich durch die angeführte Stelle des Münsterischen Friedensschlusses „nur allein das Besazungsrecht zu Philippsburg eingeraumt, und nur allein dieses Recht von der Krone Frankreich in dem Riswicker Frieden Kaiserl. Majestät und dem Reiche über-

übertragen," fort in beiden Friedensschlüssen meinem Fürstl. Hochstifte, „alle übrigen Landeshoheits- und alle vorhin schon gehabten Eigenthumsrechte und Emolumenten auf das verbündlichste zugesichert worden;" so kann nichts weiters gesagt werden, als daß dem Kaiser und Reiche „allein das Besazungsrecht zu Philippsburg, nicht aber die Festung Philippsburg und derselben Eigenthum zugestanden sey."

Ferner werden Allerhöchstdieselbe aus vorhergehendem allergerechtest ermessen, daß ich bei Lebzeiten weil. Sr. Kaiserl. Majestät mein vollkommenes Eigenthum im Jahre 1782. in Besiz genommen, und solchen im vorigen Jahre wiederholet hatte, welches keineswegs mir zur eigenthätigen Handlung ausgelegt werden mag; da mich die Reichsfriedensschlüsse bemächtigten, meinem Hochstifte den Besiz jenes wieder zuzusichern, was demselben durch die jeweiligen Garnisonen gegen die von den ehemaligen Gouverneurs und der Garnison selbst meinem Hochstifte geleisteten Pflichten (weshalb nähere Erwägung geschehen wird,) gewaltsam entzogen worden. Und warum sollte ich nicht hierzu um so mehr berechtiget gewesen seyn, als kein Gedanke von einer Garnison übrig geblieben war, die

hat Hauptmann von Bonkovsky das Uebergebäude einschließlich aller Materialien an hiesige Bürger, als Anton Cordel, Christoph Hummel und Johannes Liebert um 350 fl. verkauft; wodurch also dem Fürstl. Hochstifte ein doppelter schädlicher Eingriff in sein Eigenthum geschehen.

9) Das im Jahr 1734. ruinirte und in seinen 4 Mauren noch stehende Herrschaftliche Zeughauß wurde auch seither vorenthalten, und von den Artillerie-Hauptleuten zu einem Garten aptiret und bis daher benuzet.

10) Das Herrschaftl. Münzhauß am Wall nächst den Kassematten mit einem vorn gegen die Stadt liegenden Gärtchen ad ohngefähr 7 Ruthen, über dessen Thor hinterhalb gegen den Wall das Wappen des Fürstbischoffen von Ostern stehet, wurde von dem Oberst Bamberger anno 1635. gewaltsam hinweggenommen, zu einem Gießhauß gebraucht, und das daran liegende Gärtchen von den Artillerie-Hauptleuten benuzet, nach Abzug derenselben aber von den Commandanten um einen jährlichen Zinnß von 8 bis 10 fl. bis daher verliehen.

11) Oberhalb der sub Nro. 5 beschriebenen Herrschaftl. Zehndscheuer wurden auf dem dorten längs hinüber gegen die Bach sich ziehenden Herrschaftl. Plaz, vor der Belagerung einige

einige Stallungen für Officierspferde — darauf aber anno 1735. von den Franzosen die Reuterkaserne, welche sich dermalen zum Einsturz neiget, gebauet, und der hinten an dem Wall liegende Garten, ohngefähr 20 Ruthen groß, so Hochstifts-Eigenthum ist, haben die Gouverneurs — nach der Hand aber sammtliche Commandanten, für sich selbst bis daher benuzet.

12) Der unterhalb längs der Bach liegende Herrschaftl. Plaz, einseits der Markt- oder Paradeplaz, anderseits die Bach, worauf der General von Stahrenberg ein Hospital längs der Bach einstöckigt gebauet hat, ist nach der Hand aber zur Commandanten-Wohnung aptirt worden, jezo aber das dem Einsturz sich neigende Gouvernement genannt wird.

13) Der Herrschaftl. Plaz vor dem weissen Thor in der Neustadt, einseits der Allmentenweg, anderseits der leere Plaz, worauf die fränkische Kaserne gestanden, worauf der Kaiserl. Artilleriekiefer ein nicht mehr existirendes Hauß nächst dem fränkischen Proviant-Magazin nebst einem daran gelegenen Gärtlein gebauet, wurde nach der Hand von den Commandanten bisher benuzet.

14) Der Herrschaftl. Plaz in der Neustadt neben dem sub Nro. 13 liegend, auf dem ehemals ein — bei der Belagerung

anno 1734. abgebranntes Magazin für die fränkische Garnison gestanden, wurde von dem Gouverneur um einen jährlichen Zinnß hingeliehen und bis daher von demselben benuzet.

15) Wurde der Herrschaftl. Plaz in der Neustadt, einseits Weber Gäntner, anderseits Stadtschultheiß Spindler, worauf das bei der Belagerung anno 1734. abgebrannte fränkische Bakhauß gestanden, nach der Hand von den Gouverneurs immer um einen jährlichen Zinnß verliehen und benuzet.

16) Ist der Herrschaftl. Plaz bei dem städtischen Schlachthauß, worauf Artillerie-Hauptmann Spieske ein Hauß, als anmaßlich auf den Festungswerkern gelegen, eigenmächtig gebaut, einen Weinschank getrieben und solches nach der Hand an den Stuk-Hauptmann Heller — dieser an den ehemaligen Garnisons-Büchsenmacher Braschel — dieser hingegen solches wiederum an den Stukhauptmann Wurz — lezterer aber befragtes Hauß abermal an den Garnisons-Mehlhändler Georg Moriz Schubart pro 405 fl. — die Schubartischen Erben hingegen nach dessen Tod an den dermaligen Besizer Johannes Schäfer, Burger und Büchsenmacher dahier um 605 fl 30 kr. verkauft, dem Fürstl. Hochstifte hingegen bis anhero die Benuzung benommen worden.

17) Die Herrschaftl. Pläze gegen das rothe Thor, worauf von den Franzosen drei — auf ihrem Verfall stehenden Casernen erbauet worden, wurden dem Fürstl. Hochstifte eigenmächtig entzogen.

18) Der Herrschaftl. Plaz zwischen dem Schloß und der sub Nro. 4. oben beschriebenen Roßmühle, neben der ehemaligen und nicht mehr existirenden Schloßbrücke, wurde von den Gouverneurs wegen des darauf wachsenden Grases benuzet, nach der Hand aber von den Commandanten um einen jährlichen Zinnß von 3 bis 4 fl. verlehnet.

19) Ein grosser Herrschaftl. Plaz hinter dem Schloß, neben dem Wall vorbei sich an den Pulverthurn und Kassematten ziehend, wurde von der Garnison eigenmächtig benuzet.

Also verzeichnet Philippsburg, den 30. Jun. 1790.

Schwarz, Hochfürstl. Speierischer Oberstwachtmeister und Baudirektor.

J. Fränzinger, Stadtschulth.
J. Fießer, Anwald
Chr. Hummel, Rathsverw. und Zimmermeister
Jakob Vetter, Burger
Heinrich Busch, Burger
} zu Philippsb.

rung dieser in Armuth verelendeten Stadt hergestellet werden wird) verwendet, welches mir eben so wenig, als einem Privatmann sein Eigenthum nach Gutbefinden zu benuzen, versaget werden konnte.

3) Habe ich bei allen diesen Vorkehrungen und vorgenommenen sonstigen Versteigerungen ohne Scheue öffentlich gehandelt, und über die Versteigerungen legale Protokolle aufnehmen lassen. Hierunter wurde

4) kein Privateigennuz beabsichtet, jedoch gedenke ich nicht, mir etwas von den Nuzungen meines Eigenthums entziehen zu lassen, davon zu seiner Zeit ausgiebige Aufklärung zu geben, eben so bereit, als willig bin; wie dann auch

5) den Beweis vorlegen kann, welche Ausgaben zur unumgänglich nöthigen Herstellung der Wege noch vor kurzem von mir bestritten worden, damit meinen Unterthanen ohne Gefahr ihres Lebens sowohl, als zur Erhaltung ihres Viehes der Ein- und Ausgang sicher bliebe.

Bei diesen Umständen muß der Augenschein noch immer den unwidersprechlichen Beweis liefern, daß alles in statu quo belassen, und nicht das geringste von Festungsmauern und Gebäuden abtragen oder eingerissen worden sey.

Wie

sammlung angelegentlichst ersuchet; so hat er zugleich die Ehre, mit der unausgesezten vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu erharren.

Einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung

ganz ergebenst und bereitwilligster
Diener,
J. E. von Haimb.

Regensburg,
den 14. Aug. 1790.

XVII.

Abschrift Kaiserl. Rescripts an Herrn Fürst Bischoff zu Speier, d. d. Wien, den 13. Jänner 1791.

Leopold II.

(Tit.)

Uns ist von Unserem Kaiserl. Hofkriegsrath die Anzeige geschehen, daß De. Andacht, während der fürgewesenen Erledigung des Kaiserthums, von der Uns und dem Reiche vermög Friedensschluß zustehenden Reichs-Festung zu Philippsburg eigenthätig Besiz genommen, die von derselben Werkern abfallenden Benuzungen sich zugeeignet, und wirklich

den Anfang gemacht hätten, verschiedene dazu gehörige Mauern und Gebäude abtragen und einreissen zu lassen.

Nun wird Dr. Andacht annoch unentfallen seyn, was massen Denselben von Weil. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Kaiserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß auf ihre vielfältigen gedachter Festung halber an Kaiser und das Reich gebrachten Vorstellungen mehrmalen ausdrücklich eröffnet, und zu erkennen gegeben worden ist, daß sothane Reichsfestung zu Philippsburg nicht eher für aufgehoben, und Dero Fürstl. Stift heimgefallen zu achten sey, bis nicht darüber vom Kaiser und dem versammleten Reich ein förmlicher Reichsschluß erfolgen würde; Und wie daher dem regierenden Kaiser bis dahin über die eigentliche Festuug, derselben Werker und ihre Benuzung die Reichs-Oberhauptliche Direktion und Disposition unstrittig zustehet, und verbleibet, so haben bekanntlich Weiland gedachten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vorfahrers Kaiserl. Majestät die gerechteste Verfügung getroffen, daß die einstweilige Erhaltung mehrerwähnter Reichs-Festung in Statu quo, durch Ihren Kaiserl. Hofkriegsrath aus den eingehenden Emolumenten der Festungswerker besorget werden soll.

Gleichwie Wir nun ebenfalls gnädigst entschlossen sind, nach Unserer Kaiserl. Obliegenheit Unsere und des Reichs Zuständigkeiten allenthalben ge-

gebührend zu erhalten: so haben Wir Unserm Kaiserl. Hofkriegsrath den gnädigsten Befehl ertheilt, für die einsweilige weitere Erhaltung der Reichs-Festung zu Philippsburg, auf die von Unserm Herrn Vorfahrer glorwürdigster Gedächtniß beschlossene Art, fernerhin Sorge zu tragen, sofort zu solchem Ende die von derselben Werkern abfallenden Emolumenten zu verwenden, und daraus die nöthigsten Reparationen bestreiten zu lassen.

Wir versehen Uns demnach zu Dr. Andacht gnädigst, Dieselbe werden demjenigen, welchen Unser Kaiserl. Hofkriegsrath die Besorgung dieses Geschäfts auftragen wird, an dessen Vollziehung nicht allein nicht hinderlich seyn, und keine fernere Eingriffe in Unser und des Reichs Zuständigkeiten veranlassen, sondern auch dasjenige, was Dieselbe aus den Benuzungen der Festungswerker indessen bezogen haben, geziemend wieder restituiren, und hiernächst gebührend erwarten, was auf die der mehrgedachten Reichs-Festung Philippsburg halber längst vorliegende Kaiserl. Commißionsdekrete von dem gesammten Reiche gutächtlich an Uns gelangen, und von Uns genehmiget werden wird. Wir verbleiben übrigens Dr. Andacht mit ꝛc. ꝛc.

XVIII.

Antwortschreiben des Fürstbischoffs zu Speier an Kaiserl. Majestät, vom 5. Febr. 1791.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichster Römischer Kaiser.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euerer Römisch-Kaiserl. Majestät allergnädigste Handzeilen vom 15ten vorigen Monats, sind mir am 24sten ejusdem durch die Post zu Handen gekommen, aus welchen ich nicht ohne Bestürzung vernommen habe, wie Allerhöchstdenenselben von Allerhöchst-Ihrem Hof-Kriegsrathe die Anzeige geschehen sey, daß ich

a) „während der fürgewesenen Erledigung des Kaiserthums von der Euer Römisch-Kaiserl. Majestät und dem Reiche, vermög der Friedensschlüsse zustehenden Reichsfestung Philippsburg eigenthätig Besiz genommen," auch

b) „die von derselben Werkern abfallenden Benuzungen mir zugeeignet, und wirklich den Anfang gemacht hätte, verschiedene darzu gehörige Mauern, und Gebäude abtragen und niederreissen zu lassen.

Allzu-

Mein Vorhaben, wegen den Reparationen, kann um so weniger mißbilliget werden, als ich Landesherr zu Philippsburg bin, und der Zustand meines Hochstifts dergestalt beschaffen ist, daß es an genugsamer Sicherheit nicht mangle.

So viel jedoch ein zu fassendes Reichsgutachten betrift, so ergeben zwar die Reichstagsakten, daß ich nicht nur von langen Jahren her auf desselben Erstattung bei der Reichsversammlung rastlos angetragen habe, sondern auch Eurer Röm. Kaiserl. Majestät in Gott ruhender Herr Vorfahrer, weil. des Kaisers Josephs II. Majestät, verschiedene Kaiserl. Commißionsdekrete haben ergehen lassen, ohne daß der Erfolg der Allerhöchsten Kaiserl. Willensmeinung entsprochen hätte.

Denn was helfen Reichstags-Dictata, wenn keine Proposition geschieht, und kein Reichsgutachten gefaßt wird.

Von Eurer Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigsten Mitwürkung hängt es lediglich ab, diesen Gegenstand mittels eines allergnädigsten Kaiserl. Commißionsdekret in würksamen Gang zu bringen, sonst werden abermalen Jahre fruchtlos verstreichen.

Um diese Kaiserl. Gnade bitte ich allerunterthänigst, und lebe der trößlichen Hoffnung, Euer

Röm.

und die ganze Stadt in bessern Vertheidigungsstand sezen, fort nach der im Jahre 1618. von den benachbarten geschehenen gewaltsamen Demolition, mit schweren Kosten des Hochstifts Speier vermöge vorhandener Urkunden, ordentlich befestigen lassen, wie dann auch über dem weissen Thore dessen Bildniß in Lebensgrösse in Stein ausgehauen, mit einer Unterschrift auf dem heutigen Tage zu sehen ist. Ein für allemal war also

3) die Stadt und Festung Philippsburg das wahre Eigenthum meines Hochstifts, welches auch immer geblieben: und obwohl

4) durch den Münsterischen Friedensschluß vom Jahre 1648. Art. 11. der Krone Frankreich das Schuz- und Besazungsrecht zu Philippsburg eingeraumt worden; so wurde doch auch „meinem Fürstl. Hochstifte sein Eigenthum, die vollkommene Gerichtsbarkeit und alle Emolumenten, Regalien und sonstigen Rechte" feyerlich zugesichert; sofort

5) durch den 22sten Paragraph des Riswickischen Friedens vom Jahre 1697. von der Krone Frankreich an den Kaiser und das Reich nichts mehr, als was Frankreich durch den Westphäl. Frieden erhalten hatte: nämlich das Jus Protectionis & Præsidii abgetreten, „und zugleich meinem Hochstifte sämtliche

liche Rechte, Gerechtſame und Emolumenten abermalen " vorbehalten.

Nun iſt Reichsaktenkundig, daß

6) der Fränkiſche Kreis im Jahr 1772. ſeine Beſazung aus Philippsburg gezogen, und

7) im Jahre 1782. weil. Se. Rom. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph II. glorreicheſten Andenkens nicht nur das ſogenannte Kaiſerl. Bakhauß zu Philippsburg känflich überlaſſen, ſondern auch alle, dem K. K. Ærario zugehörig geweſen ſeyn ſollende Bettſtätte, Tiſche, Bänke, Oefen ꝛc. haben verſilbern, die Artillerie und Munition abführen und zugleich Allerhöchſtihre ſämmtliche Truppen ausziehen laſſen; mithin iſt

8) die Feſtung Philippsburg vom Kaiſer und dem Reiche den 10. Oct. 1782. Morgens frühe gänzlich evacuirt worden. Dieſem vorgängig habe ich

9) beſagten 10. Oct. 1782. zufolge der Friedensſchlußmäßigen Garantien mein ſämmtliches Eigenthum nebſt Zugehörde, gleich es vom Fürſtl. Hauſe Baaden im Jahre 1754. geſchah, in Beſiz nehmen, auch einige von meinem Militari dahin legen laſſen, ſofort den 11ten ejusdem davon der Reichs-Verſammlung die geziemende Anzeige gemacht, auch weil. Kaiſerl. Majeſtät den 17ten beſagten Monats und Jahrs

ſolches

solches allerunterthänigst angezeigt; und da ich diesem unangesehen

10) durch den zu Philippsburg aufgestellten damaligen Lieutenant von Bonkovsky, (in dessen Person eine Kaiserliche und Reichsbesazung sich nicht denken läßt) in dem vollen Genusse meines Eigenthums und Emolumenten, und folglich durch die von höherer Gewalt getroffene Verfügung verhindert wurde; so habe ich

11) nach Ableben Weil. Kaiserl. Majestät allerglorreichesten Andenkens den im Jahre 1782. bei Lebzeit Allerhöchst-belobter Kaiserl. Majestät bereits ergriffenen Besiz mittels einer den 13ten März 1790. an mein Amt zu Philippsburg ertheilten Weisung erneueren lassen, und diesen Fürgang nämlichen Tags der Reichsversammlung zu Regensburg angezeigt, welche Anzeige auch mein dortiger Gesandter dem Kurmainzischen Reichs-Directorium, durch den Legations-Secretarium hat zustellen lassen.

Soferne nun

ad a) Euer Römisch-Kaiserl. Majestät in allergnädigste Erwägung zu ziehen geruhen, daß der Krone Frankreich durch die angeführte Stelle des Münsterischen Friedensschlusses „nur allein das Besazungsrecht zu Philippsburg eingeraumt, und nur allein dieses Recht von der Krone Frankreich in dem Riswicker Frieden Kaiserl. Majestät und dem Reiche über-

übertragen," fort in beiden Friedensschlüssen meinem Fürstl. Hochstifte, „alle übrigen Landeshoheits- und alle vorhin schon gehabten Eigenthumsrechte und Emolumenten auf das verbündlichste zugesichert worden;" so kann nichts weiters gesagt werden, als daß dem Kaiser und Reiche „allein das Besazungsrecht zu Philippsburg, nicht aber die Festung Philippsburg und derselben Eigenthum zugestanden sey."

Ferner werden Allerhöchstdieselbe aus vorhergehendem allergerechtest ermessen, daß ich bei Lebzeiten weil. Sr. Kaiserl. Majestät mein vollkommenes Eigenthum im Jahre 1782. in Besiz genommen, und solchen im vorigen Jahre wiederholet hatte, welches keineswegs mir zur eigenthätigen Handlung ausgelegt werden mag; da mich die Reichsfriedensschlüsse bemächtigten, meinem Hochstifte den Besiz jenes wieder zuzusichern, was demselben durch die jeweiligen Garnisonen gegen die von den ehemaligen Gouverneurs und der Garnison selbst meinem Hochstifte geleisteten Pflichten (weshalb nähere Erwägung geschehen wird,) gewaltsam entzogen worden. Und warum sollte ich nicht hierzu um so mehr berechtiget gewesen seyn, als kein Gedanke von einer Garnison übrig geblieben war, die

in vorigen Zeiten meines Hochstifts Eigenthum vorenthalten hatte.

ad b) Muß ich vordersamst wiederholen, daß von meinen Vorfahrern und zwar unter andern von dem Fürstbischoff Georg einem gebohrnen Pfalzgrafen, ein Schloß und die Mauren zu Philippsburg im 14ten Jahrhundert mit grossen Hochstiftischen Kosten aufgeführet worden, und der Fürstbischoff Philipp Christoph von Sötern, im Jahre 1616. diese seines Hochstifts Festung mit Wällen und Bollwerk versehen, und davon die Emolumenten bezogen hatte: von diesem Emolumentenbezug, wie auch von Benuzung der eigenthümlichen Hochstiftischen Gebäude, Gärten und sonstigen Plätzen in- und ausserhalb der Stadt Philippsburg wurde mein Hochstift von den jeweiligen Garnisonen gesagtermassen gewaltsam verdrängt, welches mit ihren Pflichten keineswegs zu vereinbaren war, so bald man die geleistete Eidesformel in Betracht ziehet.

Euer Röm. Kaiserl. Majestät werden bei Einsicht des Ziffers 1. und 2. sich dessen allergerechtest überzeugt finden, angesehen der General-Feldmarschall Freiherr von Thüngen, als Gouverneur zu Philippsburg den 1. Jul. 1698. dem Kurfürsten Johann Hugo zu Trier, „als Fürstbischoffe zu Speier, Eigenthums- und Landesherrn

herrn zu Philippsburg, treu und hold zu seyn, sodann die Garnison den 14. und 15. Jul. 1698. ein gleiches beinebst dem Landesherrn und seinen Unterthanen keinen Schaden zuzufügen, eidlich angelobet haben, welche Eidesformeln, Ausweiß der Reichstagsakten, vermög des den 17. März 1689. gefaßten, und Tags darauf diktirten Reichsgutachten in comitiis Imperii abgefaßt worden sind.

Die von den Werkern abfallenden Benuzungen waren niemals das Eigenthum des Kaisers und Reichs, vielweniger der zeitlichen Gouverneurs und Commandanten, sondern allein meines Hochstiftes: doch aber wurden dieselben eigenmächtig entzogen, und sonstige Gewaltthaten gegen meines Hochstifts Landesherrschaft und Eigenthumsrechte ausgeübt, worüber auch unter andern mein Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten bei weil. Sr. Kaiserl. Majestät. Franz I. glorreichesten Andenkens, mehrmalige Beschwerden geführet hat, denen aber von den zur Untersuchung abgeschikten Kaiserl. Kommissarien keineswegs abgeholfen worden, sondern dieselben sind nach erhaltenen ansehnlichen Präsenten, wesfalls die Beweisurkunden vorliegen, wieder abgegangen, und es ist bei Fortdauer der Beschwerden geblieben.

Unbegreiflich ist es, unter welchem Rechtstitel sich von jemand anders, als von dem Lan-

des- und Eigenthumsherrn die abfallenden Benuzungen der Werker zugeeignet werden können; den zum Besazungsrecht gehört es nicht, der Emolumenten des Landesherrn sich anzumassen.

Unbestreithar sind die Wälle das Eigenthum meines Hochstifts und es kömmt nur dem Landesherrn zu, über derselben Benuzung zu disponiren, besonders da dermalen ich eine Aufsicht aus meinem Militari desfalls aufgestellt habe.

Die jeweiligen Gouverneurs und Commandanten konnten auch vor dem, nach den 1740ger Jahren ausgetrokneten Morästen das darauf gewachsene Gras sich nicht zueignen, weil Grund und Boden Ihnen nicht zugehörte.

Euer Röm. Kaiserl. Majestät können zwar nach allerhöchsten Gutfinden in Allerhöchstihren Staaten den Gouverneurs Benuzungen bewilligen, niemals aber wird erhört worden seyn, daß Kaiser und Reich, einem Landesherrn die Benuzung seines Eigenthums hätten entziehen und einem andern zuweisen wollen.

Diese Benuzung konnte eben so wenig jezt, wo meine Festung Philippsburg vollkommen evakuirt ist, als auch vorhero, wo sie vom Kaiser und Reich besezt war, meinem Hochstifte entzogen werden, und war genugsam zu bedauren, daß der Gewalt nicht zu steuern gewesen.

Diesem

Dieſem vorausgeſezt, iſt zu Philippsburg offenkundig, daß ich

1) die meinem Hochſtifte eigenthumlich zugehörige ehemalige Zehendſcheuer, welche vorhin das proteſtantiſche Bethaus verlegt, nach Abzug der Truppen aber völlig ausgeraumt war, nebſt dem mehrentheils zerſtörten Herrſchaftl. Schloß, ſammt den dazu gehörigen ſowohl als auch ſonſtigen eigenthümlichen Gebäuden und Gärten zu meines Hochſtifts Benuzung an mich gezogen; keineswegs aber habe ich

2) das mindeſte von den zur Feſtung gehörigen Mauren abtragen und einreiſſen laſſen, ſondern es wurde nur

a) die zu meinem Schloß gehörige Herrſchaftl. Roßmühle,

b) das Herrſchaftl. Münzhaus, und

c) das Herrſchaftl. Zeughaus (welches nur noch aus den vier Mauern ohne Dach beſtanden) ſo weit es nöthig, abgebrochen, und davon ich die brauchbaren Materialien zu einer für mich in Philippsburg bauenden Wohnung (wie die bereits damit im vorigen Jahr angelegten Fundamenten beweiſen, und in dieſem Jahre das ganze Gebäude zu einem Regenten bequemlichen allenfallſigen Aufenthalt, zu mehrerer Nah-

rung dieser in Armuth verelendeten Stadt hergestellet werden wird) verwendet, welches mir eben so wenig, als einem Privatmann sein Eigenthum nach Gutbefinden zu benuzen, versaget werden konnte.

3) Habe ich bei allen diesen Vorkehrungen und vorgenommenen sonstigen Versteigerungen ohne Scheue öffentlich gehandelt, und über die Versteigerungen legale Protokolle aufnehmen lassen. Hierunter wurde

4) kein Privateigennuz beabsichtet, jedoch gedenke ich nicht, mir etwas von den Nuzungen meines Eigenthums entziehen zu lassen, davon zu seiner Zeit ausgiebige Aufklärung zu geben, eben so bereit, als willig bin; wie dann auch

5) den Beweis vorlegen kann, welche Ausgaben zur unumgänglich nöthigen Herstellung der Wege noch vor kurzem von mir bestritten worden, damit meinen Unterthanen ohne Gefahr ihres Lebens sowohl, als zur Erhaltung ihres Viehes der Ein- und Ausgang sicher bliebe.

Bei diesen Umständen muß der Augenschein noch immer den unwidersprechlichen Beweis liefern, daß alles in statu quo belassen, und nicht das geringste von Festungsmauern und Gebäuden abtragen oder eingerissen worden sey.

Wie

Wie aber von dem Hauptmann von Bonkovsky die vom Jahre 1785. aus höherer Gewalt aus meinem unstrittigen Eigenthum gezogenen Emolumentengelder zur einsweiligen Erhaltung der Festung verwendet worden, darüber können nur die Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche vorgelegt werdenden Rechnungen den Abschluß geben, aus welchen auch wird ersehen werden, daß ein auf 3 Jahre nur garantirter Rheinbau angelegt worden, und dadurch ein abermaliger Eingriff in die landesherrlichen Gerechtsame geschehen sey, massen dem Landesherrn und nicht dem Bonkovsky zukam, die Bevestigung des Rheinufers besorgen zu lassen.

Was aber mit solchen Geldern auszurichten sey, läßt sich leicht errathen, wenn man die vom Ingenieur-Hauptmann Schenakle an die Reichs-Versammlung erlassene Vorstellung zur Einsicht nimmt, in welcher nur einsweilen vier Millionen, viermalhundert zwanzig tausend und fünfhundert achtzig drei Gulden, 44 7/8 kr. Reparations-Kösten verlangt wurden.

Allein allem gegründeten Ansehen nach wird nunmehr von einem solchen und weitern Kösten-aufwand die Rede nicht seyn, nur war zu bedauren, daß „bei vollkommener Evakuirung der Festung, und also bei nicht existirender Besazung,“

ein einziger Mann, nämlich der Lieutenant von Bonkovsky, ein Kaiſerl. und Reichs-Beſazungsrecht ausüben, die von den ehemaligen Gouverneurs und Commandanten, aus einem leidigen und gegen abgelegte Eidespflichten eingeſchlichenen Mißbrauch ſich eigenmächtig zugelegten Emolumenten ferner beziehen, dabei ſeinen Privatnuzen beobachten, und meine von langen Jahren durch Garniſonen gekränkte Unterthanen noch mit vielem Diebs- und Lumpengeſindel überſchwemmen wollte, und ſich ſogar habe beigehen laſſen, zu Philippsburg einen nicht geſtattet wordenen, noch geſtattet werden könnenden Werbplaz aufzurichten.

Die Beweiſe davon ſind aus den Reichstagsakten zu entnehmen, und mir als dem Eigenthums- und Landesherrn ſtund das Recht zu, nicht allein meine Gerechtſame zu erhalten, ſondern auch den Beſchwerden meiner Philippsburger Unterthanen, ſo viel möglich, durch Ausweiſung des liederlichen Geſindels abzuhelfen.

Meine desfallſigen Eigenthums- und Landesherrlichen Verfügungen habe ich ja vor Jahren und neuerlich vorerwähntermaſſen der Reichsverſammlung angezeigt, und insbeſondere in dem dictato vom 24. April 1789. einflieſſen laſſen, daß mir nicht verſagt werden könnte, was dem Fürſtl. Hauſe Baden, wegen völliger Beſizneh-

mung

in

in keinem Betracht mißdeutet worden ſey, welches im weſentlichen in meiner am 13. Merz 1790. an die Reichsverſammlung erlaſſenen Vorſtellung wiederholet wurde.

Euer Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät ſind allzugerecht, als daß Allerhöchſtdieſelbe die befragte Ausübung meiner auf feyerlichen Friedensſchlüſſen ſich gegründeten Rechte, in Zweifel ziehen mögen, „da eines Theils kein Schatten eines Præſidii ſich denken läßt, andern Theils aber von Seiten der Reichsverſammlung nicht der mindeſte Zweifel erregt worden iſt. Vielweniger kann der neue Zuſaz zum 6ten Paragraph des 4ten Artic. Capit. noviſſ. auf meine Landesherrlichen Rechte ausgedehnet werden, da hiebei keine Rede von Räumung, Eingebung oder Demolition einer Reichs-Feſtung, ſondern von Benüzung meines Eigenthums war, die mir aber um ſo weniger abkapitulirt werden konnte, als ſolche in den Reichs-Fundamentalgeſezen ſich gründet, und ich in dieſer Rückſicht den ehemaligen Matrikularanſchlag leiſte; So bald es aber zur Frage kömmt: Ob von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche, mithin von Reichswegen Philippsburg wieder zu beſezen, und von Reichswegen ein Gouverneur anzuſtellen ſei, ob man von Reichswegen mir als dem Landesherrn die durch die Reichsgeſeze garantirten Landesherrlichen und Eigenthumsrechte, in Streit ziehen können, welches

nicht zu vermuthen stehet, da die Festungs-Emolumente keine Nuzungen des Reichs, der Gouverneure und Commandanten, sondern des Landesherrn sind.

An einen Eingriff in Kaiserl. und Reichsgerechtsame konnte folglich keine Absicht seyn, und niemand kann mir solchen aufbürden: massen die Reichs-Friedensschlüsse mich berechtigen, alle meine Landes-Hoheitsrechte eintretten zu lassen, so bald das Kaiserl. und Reichs-Präsidium wirklich aufhörte.

Um aber Euer Röm. Kaiserl. Majestät von meiner allerunterthänigsten Ergebenheit zu überzeugen; so bin ich, unbeschadet meiner Gerechtsamen, des allerunterthänigsten Erbietens, die Festung Philippsburg eben so künftighin, wie bisher geschehen, in statu quo (denn an eine Demolition dachte ich nicht, und ist auch daran nicht eher zu denken, biß deßfalls ein Reichsschluß erfolget seyn wird) ferner zu belassen, von den sogenannten Emolumenten, ausschlüßlich der meinem Hochstifte gewaltsam vorenthaltenen Häuser, Pläze, Gärten und sonstigen Feld- und Wiesenstücke, die nothdürftigen Reparanda, so viel als thunlich, unterhalten zu lassen, und über die Ausgaben Beweise vorzulegen, demnächst abzuwarten, welches Reichsgutachten an Eure Röm. Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Begnehmigung vorgelegt werde.

Mein

Mein Vorhaben, wegen den Reparationen, kann um ſo weniger mißbilliget werden, als ich Landesherr zu Philippsburg bin, und der Zuſtand meines Hochſtifts dergeſtalt beſchaffen iſt, daß es an genugſamer Sicherheit nicht mangle.

So viel jedoch ein zu faſſendes Reichsgutachten betrift, ſo ergeben zwar die Reichstagsakten, daß ich nicht nur von langen Jahren her auf deſſelben Erſtattung bei der Reichsverſammlung raſtlos angetragen habe, ſondern auch Eurer Röm. Kaiſerl. Majeſtät in Gott ruhender Herr Vorfahrer, weil. des Kaiſers Joſephs II. Majeſtät, verſchiedene Kaiſerl. Commißionsdekrete haben ergehen laſſen, ohne daß der Erfolg der Allerhöchſten Kaiſerl. Willensmeinung entſprochen hätte.

Denn was helfen Reichstags-Dictata, wenn keine Propoſition geſchieht, und kein Reichsgutachten gefaßt wird.

Von Eurer Röm. Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſten Mitwürkung hängt es lediglich ab, dieſen Gegenſtand mittels eines allergnädigſten Kaiſerl. Commißionsdekret in würkſamen Gang zu bringen, ſonſt werden abermalen Jahre fruchtlos verſtreichen.

Um dieſe Kaiſerl. Gnade bitte ich allerunterthänigſt, und lebe der tröſtlichen Hoffnung, Euer

Röm.

Röm. Kaiserl. Majestät werden meinem rechtmäßigen Benehmen den Allerhöchsten Beifall nicht versagen, viel minder gestatten, daß mir in Ausübung meiner Landes-Hoheitsrechte eine Hinderniß eingelegt werde, um Willen mir wahrhaft empfindlich fallen müßte, wenn der Kaiserl. Hofkriegsrath (welchem ohnehin Euer Röm. Kaiserl. Majestät in derlei Fällen keine Disposition, vermöge der Allerhöchsten Wahlkapitulation, gestatten wollen,) mich wegen dieser Sache zu beschweren veranlaßte, und noch mehr empfindlich würde mir seyn, bei Euer Röm. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich deßfalls die gerechteste Hülfe zu suchen, dessen aber ich entübriget bleibe, so fern alles in statu quo belassen, das Reichsgutachten an Eure Röm. Kaiserl. Majestät erstattet, und darauf die Allerhöchste Begnehmigung erwartet wird.

Von Eurer Röm. Kaiserl. Majestät weltkündigen Gerechtigkeitsliebe kann ich mir alles jenes allerunterthänigst versprechen, wessen das Fürstl. Haus Baden in- und nach dem Jahre 1754. sich zu erfreuen gehabt hat. In dieser allersubmissesten Zuversicht werde ich aufs neue belebt, meine Eurer Röm. Kaiserl. Majestät und Allerhöchstihrem Allerdurchlauchtigsten Erzhause von jeher gewidmete allerunterthänigste Devotion mehr und mehr kenntlich zu machen, der ich, mich und mein Hochstift zu

Aller-

Allerhöchſten Kaiſerlichen Hulden und Gnaden empfehlend, mit tiefſter Ehrerbietung erſterbe

Euer Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät

allerunterthänigſt- und getreueſt-devoteſter
Kaplan und Fürſt
Auguſt Biſchoff und Fürſt
zu Speier.

Bruchſal,
den 5. Febr. 1791.

Ziffer 1.

Formula Juramenti

für Herrn General-Feldmarſchallen Freiherrn von Thüngen, als Gubernatoren zu Philippsburg, wie er ſolches den 1. Jul. 1698. abgelegt hat.

Der Kaiſerl. Herr General-Feldmarſchall Freiherr von Thüngen, „als von der Röm. Kaiſerl. Majeſtät, und dem Reich, mit Vorwiſſen und Belieben Ihrer Kurfürſtl. Gnaden zu Trier, als Biſchoffen zu Speier, verordneten Gubernator Dero Stadt und Feſte Philippsburg,“ hat einen leiblichen Eid zu Gott abzuſchwören, daß er jezt

Höchſt-

Höchstgedachter Ihrer Kurfürstl. Gnaden, als Bischoffen zu Speier, Eigenthums- und Landesherrn daselbsten, und Dero würdigen Dhumbkapitul treu und hold seyn, und gedachte Festung wie für Ihro Kaiserl. Majestät, und das Römische Reich, also auch für Se. Kurfürstl. Gnaden und Dero Hochstift Speier, zu dessen Schuz durch sich und die ihme im Kommando nachgesezte und untergebene Garnison der Gebühr beobachten, und wider allen feindlichen Gewalt bestens vertheidigen wolle.

Ziffer 2.

Formula Juramenti

für die Garnison zu Philippsburg, welches dieselbige den 14ten und 15ten Julii 1698. abgelegt hat.

Die aus Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehl zur Garnison dieser Festung bestellte Herren Offiziers und Soldaten haben zu Gott einen leiblichen Eid auszuschwören, daß sie nebst Allerhöchstgedachten Ihro Kaiserl. Majestät, und dem Römischen Reiche, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Hugo, Erz-Bischoffen, und Kurfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Speier, und über diese Festung Eigenthums- und Landesherr-

herrn, ſodann deſſelben Hochwürdigen Dhomkapitul treu und hold ſeyn, Sr. Kurfürſtl. Gnaden und Dero Stifts angehörigen Bedienten, und Unterthanen, keinen Schaden zufügen, ſondern vielmehr in ziemlichen Dingen beförderlich ſeyn, ſodann zu Behuf allerhöchſtgedachter Ihro Kaiſerl. Majeſtät, des Röm. Reiches, und Sr. Kurfürſtl. Gnaden, wie vorgemeldt gedachte Feſtung fleißig bewahren, und gegen allen gewaltſamen Anfall, wie rechtſchaffenen Offiziers und Soldaten gebühret, verthätigen und defendiren wollen.

XIX.

Dictatum Ratisbonæ, die 24. Martii 1791. per Moguntinum.

Kaiſerl. allergnädigſtes Commißionsdekret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, d d 21. März 1791. wodurch wegen des künftigen Schikſals der Reichsfeſtung Philippsburg ein baldiges ausgiebiges Reichsgutachten verlangt wird.

Der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Leopold des Zweiten, unſers Allergnädigſten Kaiſers, und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-

Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserl. Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsaßina, Freiherr zu Imbden, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der freien Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshafen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen, Wolferthem, Roßum, und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vließes, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier versammelten des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Es sei eine Reichskündige Sache, in welchem Zustande sich bisher die Sr. Kaiserl. Majestät, und dem Reich, vermög Friedensschlüssen, zustehende Reichsfestung zu Philippsburg befunden habe; und es würden Kurfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs die vielfältigen desfalls von Zeit zu Zeit erlassenen Kaiserl. Kommißionsdekrete annoch unentfallen seyn.

Gleichmäßig sei bekannt, wie von des Herrn Fürst-Bischoffe von Speier Hochfürstliche Gnaden

nach-

nachgesucht werde, damit diese Reichsfestung ganz und gar eingehen möchte. Es hätten das höchst seeligen Kaisers Majestät G. A., als in dem Jahre 17[illegible]2. die Gouverneursstelle dieser Festung erlediget worden, den Entschluß gefaßt, Allerhöchst-Ihro Militär herauszuziehen, was in Philippsburg ärarisch war, verkaufen; sofort die erledigte Gouverneursstelle in so lang unbesezt zu lassen, bis ein Reichsschluß bestimmen werde, ob die Festung unterhalten, oder gänzlich verlassen werden solle; inzwischen aber die gedachter Stelle sonst anklebende, von den Festungswerkern eingehende Emolumente durch Allerhöchst-Ihro, als Reichs-Oberhaupte, verpflichteten Hofkriegsrath zu den unumgänglich nöthigen Festungs-Reparaturen verwenden zu lassen; sodurch diese von dem gänzlichen Verfall zu retten, zugleich auch, um das schon längstens rückständige Reichsgutachten zu beschleinigen, Allerhöchstihro allergehorsamsten Kommißion unterm 7. Jul. 1782. den Befehl ertheilt, dieses dem Hochlöbl. Kurmainzischen Reichsdirectorium bekannt zu machen, mit dem Gesinnen, damit die vorgemeldten Kaiserl. Kommißionsdecrete, auch die dahin gelangten Fürstl. Speierischen Vorstellungen, zum gehörigen Reichsgutachten befördert würden.

Damit aber auch der Herr Fürstbischoff von Speier diesen Abzug des Kaiserl. Militairs nicht als eine Verlassung der Reichs-Festungswerker an-

ſehen mögе, hätten Allerhöchſtdieſelbe Dieſem unter dem 4. Nov. 1782. zuſchreiben laſſen: Daß die Reichsfeſtung „Philippsburg nicht eher für aufgehoben, und dem Hochſtifte Speyer heimgefallen zu achten ſei, bis nicht darüber von Allerhöchſt-Ihro und dem geſammten Reiche ein förmlicher Reichsſchluß erfolge: wie daher bis dahin Kaiſerl. Majeſtät über die eigentlichen Werker und ihre Benuzungen, nebſt Beſezung der Gouverneursſtelle, die Reichsoberſthauptliche Direktion und Diſpoſition zuſtehe, und verbleibe; ſo haben Allerhöchſtdieſelbe deſſen fernere Beſorgung Ihro Kaiſerl. Hofkriegsrath aufgetragen, daher ſich von dem Fürſten von Speier gnädigſt verſeheten, daß Derſelbe daran nicht hinderlich ſei, weder in ſothane Kaiſerl. Vorrechte einigen Eingriff veranlaſſen, ſondern den von Allerhöchſt-Ihro, und geſammtem Reiche treffenden förmlichen Schluß abwarten werde.“ Welche Kaiſerl. Geſinnungen gedachtem Herrn Fürſtbiſchoffen wiederholter unter dem 21. Febr. und 19. Aug. 1783. zu erkennen gegeben worden ſeyen.

Deſſen ungeachtet hätte mehrgedachter Herr Fürſtbiſchoff, Zeit fürwährenden Zwiſchenreichs, ſich beigehen laſſen, ohne einen Reichsſchluß abzuwarten, dieſe Reichsfeſtungswerker, mit den davon abfallenden Emolumenten, als dem Landesherrn heimgefallen, anzuſehen; ſolche eigenmächtig hinweg zu raumen; dem von dem Kaiſerl. Hof-

kriegs-

kriegsrathe dieser-Reichsfestung halber beauftragt gewesenen Hauptmann (welcher deßfalls lediglich von besagtem Hofkriegsrathe und allenfalls von den Herren Reichsverwesern Kurfürstl. Durchl. Durchl. nicht aber von dem Herrn Fürstbischoffe Befehl zu erhalten gehabt hätte) die Aushändigung der Festungsschlüssel, Urkunden, Berechnungen und übriger Litteralien anzusinnen, ja denselben selbst aus Philippsburg ausweisen zu lassen.

Da nun dieser Vorgang bei Sr. jeztregierenden Kaiserl. Majestät von dem hinterlassen gewesenen sofort von Allerhöchst-Derselben Kaiserl. Hofkriegsrathe gleich nach erfolgtem Antritte der Reichsregierung gehörig angezeigt worden sei; so hätten Se. Kaiserl. Majestät nicht unterlassen, zu Aufrechthaltung Allerhöchst-Ihro und des Reichs Zuständigkeit, und in Gemäßheit des §. 6. Art. 4. Ihro Kaiserl Wahlkapitulation das in der Anlage A) abschriftlich ersichtliche Kaiserl. Rescript zu erlassen.

Allein statt der gebührenden Folgleistung seye Kaiserl. Majestät die in der weitern Anlage B) ebenfalls abschriftlich beikommende Antwort zugegangen, vermög welcher der Herr Fürstbischoff die Sr. Kaiserl. Majestät über diese Reichs-Festungswerker zustehende Befugniß in Widerspruch zu sezen, und den von Sr. jeztregierenden Kaiserl. Maj. Allerhöchst-Ihro Hofkriegsrathe gemachten Auftrag zu verheelen sich bestrebet.

Se. Kaiserl. Majestät würden sich zwar hierdurch keineswegs abhalten lassen, demjenigen eifrigst nachzusezen, was Allerhöchstdieselbe in vorgemeldter Wahlkapitulation feierlichst versprochen haben; wollten jedoch nicht entstehen, diesen ganzen Vorgang zu des gesammten Reichs Wissenschaft zu bringen, anbei die, in Betreff der Reichsfestung Philippsburg vorliegende Kaiserl. Kommißionsdekrete über die Hauptfrage: Ob es gemeinnüzlicher sei, daß diese Reichsfestung annoch ferner erhalten, oder aber gänzlich aufgehoben werde? baldmöglichst ein ausgiebiges Reichsgutachten erwarten, damit Allerhöchstdieselbe Sich hiernächst des weitern darauf entschliessen können.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principal-Kommissarius Hochfürstl. Gnaden den des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 21. März 1791.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.
Dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Direktorio anzuhändigen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Ueber das Gesuch des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim um Verwilligung eines Römermonats.

Der älteste Amtsführende Reichs-Erbmarschall Friedrich Ferdinand Graf von Pappenheim hat sich bekanntlich unterm 10. Oct. 1790. an den damals neugewählten Kaiser Leopold den 2ten gewendet, und wegen des vielen Aufwands, der mit Erfüllung der Reichs-Erbmarschallamtlichen Obliegenheiten, besonders bei Römischen Kaiserwahlen und Krönungen, sodann auf dem schon so lange fortwährenden Reichstage und auch bei Reichskammergerichts-Visitationen verbunden sei, und welcher blos von dem Einkommen der Grafschaft Pappenheim unmöglich bestritten werden könne, um Verwilligung eines Römermonats gebetten, und denselben, vermög des im Jahr 1791. zu Stande gekommenen Reichsschlusses auch wirklich erhalten. Ehe ich die Aktenstücke über diese Reichstägliche Verhandlung mittheile, wird es nicht uninteressant seyn, zu Beleuchtung derselben einiges vorauszusezen.

Hier iſt nun nicht der Ort den Wirkungskreis des Reichs-Erbmarſchallamts auf Wahlkonventen und bei Kaiſerkrönungen, auf allgemeinen Reichstägen und bei andern Veranlaſſungen auseinander zu ſezen. Eben ſo wenig würde es meinem Zwek gemäß ſeyn, die Emolumente und Vorrechte, welche derſelbe nach dem Herkommen in ältern Zeiten bei obenerwähnten Gelegenheiten, und bei Thronbelehnungen bezog, hier aufzuzählen.

Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge erhielten jene feierlichen Täge und Handlungen nach und nach eine ſehr veränderte Geſtalt und damit verlohr auch der Reichs-Erbmarſchall eines der ſonſt herkommlichen Emolumente nach dem andern. Die Anmaſſungen der Wahlſtädte, der Abgang der öffentlichen Thronbelehnungen, die veränderte Form der Reichstäge und am meiſten die Fortdauer des Reichskonvents ſeit 1663. entzog der Familie Pappenheim ihre beſten Einkünfte, und nur mit Noth konnte ſie was die Vorrechte bei den Wahlkonventen betrift, bei dem allgemeinen Sturm auf ihre theils lukrativen, theils ehrenvollen Rechte einiges durch Vergleiche mit den andern Erbämtern und den Reichsſtädten, welche bei den in denſelben gehaltene Wahlkonvente und Reichstägen ehmals die Pappenheimiſchen Vorrechte anerkennen mußten — retten.

Mit der Schmälerung der Einkünfte eines Reichs-Erbmarſchalls nahm aber nicht der Kreis ſeiner

seiner Beschäftigung ab. Vielmehr wurde, neben dessen kostspieligen Amtsverrichtungen auf den Wahlkonventen und bei Krönungen, seit den häufiger gewordenen Reichstägen, und noch mehr, seit dem die Reichsversammlung ununterbrochen fortwährt, dessen Wirkungskreis ungemein erweitert, die Anstellung einer eigenen Kanzlei nothwendig, eben dadurch aber die Ausgaben um vieles vermehrt.

Diß ist der Grund, warum die Reichs-Erbmarschalle von Pappenheim sich nach einer wirksamern Unterstüzung umsahen, und sich mit ihren Gesuchen auch an das Reich wandten.

So wurde, nach dem Angeben des Grafen von Pappenheim in einer Bittschrift an den Kaiser vom Jahr 1753. a), im Jahr 1654. bei dem Schluß des damaligen Reichstags, nur weil solcher ungewöhnlich länger, nemlich etwas über ein halbes Jahr gedauert hat, dem damaligen ältesten Reichs-Erbmarschall eine gewisse Ergözlichkeit an Geld von gesammten Reichs wegen, ausgesezt. Nach eben dieser Angabe hatte eben derselbe am Reichstag im Jahr 1671. um eine Schadloshaltung gebeten, die zwar derselbe nicht mehr erlebte, welche aber seiner Wittwe zu Theil wurde, indem derselben im Jahr 1671. 2000 fl. in Abschlag der bei künftiger Endigung des Reichstags

a) In Fabers Staatsk. 105. Th. S. 723.

zu verwilligenden Reichs-Recompens ausgesezt wurden. Der Reichstag dauerte aber nachher beständig fort, und Pappenheim erhielt weiter nichts.

Die rechtliche Frage von der Pflicht des Reichs, dem Erbmarschall des Reichs für die Ausübung seiner Funktionen an Reichstägen eine Belohnung auszumitteln, scheint jedoch nie genau erörtert worden zu seyn; Eben so wenig scheint es je als Verbindlichkeit des kurfürstlichen Collegiums anerkannt worden zu seyn, den Reichserbmarschall für seine Verrichtungen an Wahlkonventen und Krönungstägen und für seinen grossen Kostenaufwand bei denselben zu entschädigen. Hingegen erhielt derselbe aus diesem Grunde mehrmal Gratifikationen von sämtlichen Kurfürsten.

Beispiele hievon hat Moser von dem römischen Kaiser ꝛc. S. 357. angeführt.

So hat Pappenheim im Jahr 1742. bei dem kurfürstl. Collegio, ihn wegen des ausserordentlich lang gewährten Wahlkonvents, und dadurch ihm verursachter grosser Kosten, zu erleichtern, auch bei dem neuen Kaiser für ihn zu intercediren, damit ihm auf ein dem Reich heimfallendes Lehen eine Anwartschaft ertheilt werden möchte. Die kurfürstl. Gesandte nahmen sich seiner auch eifrig an, machten bei ihren Höfen den Antrag, in Betracht vormaliger Umstände und ohne Konsequenz dem Reichs-Erbmarschall von Seiten eines jeden kurfürstlichen

Hofes

Hofes 2,500 fl. Rhein. zu gratificiren, und für ihn wegen einer Lehens-Anwartschaft ein Intercessions-Schreiben an Kaiserliche Majestät zu erlassen.

Es erfolgte auch wirklich den 3. März 1743. die Erlassung des Intercessions-Schreibens, und auch die Gratifikationen wurden berichtigt.

Am 11. Sept. 1745. stellte der Reichserbmarschall dem Kurfürstl. Kollegio schon wieder vor, daß er noch keine Expectanz erhalten habe, sein Haus sey durch die Lasten seines Amts erschöpft; es seyen schnell zwei Wahltäge auf einander gefolgt, und der dermalige erschöpfe ihn vollends durch die grosse Theurung. Er bat um neue Gratifikation und neue Intercessionalien an den Kaiser. Und in beiden wurde ihm willfahrt.

Wenn nun gleich das in den Jahren 1742. und 1745. von dem Grafen von Pappenheim an die Kurfürsten gebrachte Gesuch zunächst auf Entschädigung für seinen Aufwand bei Wahlkonventen gieng, so waren dessen nachfolgende Bitten an Kaiserl. Majestät nun auch auf die Entschädigung für seinen Aufwand bei Reichs- und Deputationstägen gestellt.

Unterm 13. Oct. 1753. nemlich forderte der Vater des gegenwärtigen Amtsführenden Reichs-Erbmarschalls den Kaiser um Hilfe von Reichswegen auf.

Er beschwert sich in seinem Schreiben über den Verlust einer Menge von Emolumenten, welche mit dem Amte ehmals verbunden gewesen seien, zeigt die Vermehrung seiner Ausgaben durch den fortwährenden Reichstag und die dadurch nothwendig gewordene Aufstellung einer eigenen Kanzlei, auch die schnell auf einander gefolgten Wahlkonvente, welches alles ihm einen grossen Schuldenlast zugezogen habe.

Ein Kaiserl. Commißionsdekret vom 18. Dec. 1753. unterstützte dieses Ansuchen, für welches auch Kursachsen intercedirt habe, und äusserte die Erwartung: daß man dem Grafen von Pappenheim für die so vieljährig getragene Erbmarschallamtliche Bürde und verwendungen fürs Verflossene wenigstens zwei Römermonate bewilligen werde.

Dieses ins allgemeine gefaßte Gesuch, daß die Erbmarschallswürde als eine Bürde bei Wahlkonventen und Reichstägen vorstellt, blieb jedoch allemal unerhrtert liegen.

Der im Jahr 1764. gehaltene Wahlkonvent auf welchem dem Grafen von Pappenheim wieder beträchtliche Gratifikationen von den Kurhöfen zu Theil wurden, gab demselben zugleich Anlaß, sein Anliegen wieder rege zu machen. Es stand jedoch noch einige Jahre an, bis die Sache wirklich in Berathschlagung kam, und erst den 3. Aug. 1767. wurde, ohne daß das Princip, wiefern das Reich zu Entschädigung des Erbmarschalls für seinen

Anf-

Aufwand am Reichstage wie auch für dessen Aufwand bei Wahlkonventen u. s. w. verbindlich seye, entwickelt worden wäre, das Reichsgutachten dahin abgefaßt: daß dem Grafen in Ansehung der von ihm angeführten Bewegursachen, jedoch ohne künftige Verbindlichkeit oder Folge, dermalen zu willfahren, solchemnach, dem Kaiserl. Antrage gemäß, demselben der Betrag von zwei Römermonaten zu verwilligen sei.

Schon den 17. Aug. 1767. genehmigte der Kaiser diesen Antrag, in der Zuversicht, daß solche beschlossene Beihilfe dem Grafen bald wirksam angedeihen, und von ihm zum bestimmten Entzwek verwendet werden würde.

Dessen ungeachtet ist nach der Klage des Reichs-Erbmarschalls von jener Verwilligung her gar vieles im Rükstande verblieben. Er konnte daher die entstandenen beträchtlichen Rükstände als eine mitwirkende Ursache anführen, da er, aus Veranlassung des Wahlkonvents vom Jahr 1790. mit einer neuen Bitte auftrat.

Er stellte nämlich schon auf dem Wahlkonvente selbst in einem an das Kurfürstl. Kollegium erlassenen Schreiben vom 18. Aug. 1790. (Z. I) abermal die noch immer fortdaurende Reichserbmarschallamtliche, die Kräfte seines Hauses weit übersteigende Ausgaben auf Reichstägen, bei Kammergerichts-Visitationen und auf Wahltägen, nebst der drückenden Lage, worein sein Haus dadurch ver-

herſunken ſey, ſehr dringend vor, um nicht nur ſeine Bitte um abermalige Begnadigung mit Kurfürſtl. Gratifikationen zu begründen, ſondern auch, „bei noch immer entſtehender Gelegenheit, eines „dem Reichserbmarſchall-Pappenheimiſchen Hauſe, „längſt zugedachten Reichslehens theilhaftig zu „werden, ſein weiteres dringendes Geſuch um Ver„mittlung zu einſtweiliger Ueberkommung eines „Römermonaths" zu rechtfertigen.

Die Bitte des Reichs-Erbmarſchalls blieb auch nicht unerhört. Es wurden ihm nach dem Wahlprotokoll, woraus ich zu ſchneller Einſicht hier (Z. II.) einen Auszug beifüge, nicht nur die Kurfürſtl. Gratifikationen bewilligt und ſelbſt deren Erhöhung in mehreren Stimmen, wegen der verminderten Anzahl der Glieder des Kurfürſtl. Collegiums, wegen erlaſſenen Spielverbotts und wegen der damaligen groſſen Theurung ausdrüklich für billig erklärt, auch wirklich wenigſtens von mehreren Kurhöfen realiſirt, ſondern es wurde auch in mehreren Stimmen die Unterſtüzung ſeiner Bitte um Verwilligung eines Römermonaths zugeſichert.

Bei dieſer günſtigen Ausſicht übergab der Graf von Pappenheim noch auf dem Wahlkonvent am 10. Oct. 1790. an den damal erwählten Kaiſer Leopold II. ſein Bittſchreiben um Verwilligung eines Römermonaths, worinn er ebenfalls die im Jahr 1767. verwilligten zween Römermonathe gleich-

gleichsam als eine Entschädigung fürs Verflossene, wegen der noch nicht zur Wirklichkeit gekommenen Anwartschaft auf ein Reichslehen ansah, und im wesentlichen die schon erwähnten Beweggründe anführte. (Z. III.)

Das hierüber an die Reichsversammlung ergangene Kaiserl. Commißionsdekret vom 21. Febr. 1791. (Z. IV.) begünstigt auch die Bitte des Grafen.

So wenig nun in dieser Materie auch seit dem lezten Vorgang die rechtlichen Grundsäze von Verbindlichkeit des Reichs zu solcher Entschädigung im allgemeinen bestimmt wurden oder bei diesem auf Entschädigung für den Pappenheimischen Aufwand bei Römischen Königswahlen und Krönungen, wie bei Reichstägen und Kammergerichts-Visitationen gerichteten Gesuche, eine rechtliche Gränzlinie gezogen worden war, wie weit das Reich auch für den Aufwand auf Wahl- und Krönungstägen Entschädigung zu leisten hätte: so kam doch alles diß hier nicht eigentlich zur Sprache, sondern das Billigkeits-Gesuch, das zum Vortheil des Grafen bei seinen manchfaltigen Aufopferungen sprach, verbunden mit der Kaiserl. Begünstigung, entschied für das Gesuch, ausser daß in mehreren, zum Theil bedeutenden, Stimmen b) die

b) Brandenburg und Magdeburg erklärte z. E. daß Se. Königl. Majestät Ihren höchst und hohen Reichs-Mit-

die Nichtverbindlichkeit theils im allgemeinen, theils besonders in Ansehung der Stimmenmehrheit deutlich bezeichnet und selbst eine Verwahrung gegen alle Konsequenz beigefügt wurde.

Schon am 26. Aug. 1791. wurde in den 3 Reichskollegien die Verabredung genommen, das Pappenheimische Gesuch in Vortrag zu bringen. Am 29. Aug. fieng auch wirklich die Berathschlagung darüber an, welche, da in dem Reichsfürstenrath viele Gesandte sich das Protokoll offen behalten hatten, und der Aufruf ohnediß noch nicht geendigt, auch in dem Städtischen Collegio nur sparsam abgestimmt worden war, den 5ten Sept. fortgesezt werden sollte.

Da jedoch in der Rathsversammlung vom 2. Sept. dem Reichsdirektorium durch das Reichsstädte-

Mitständen überlassen wollten: ob sie dem Herrn Reichserbmarschall einen Römermonath bewilligen wollen, welches Sie Ihnen um so mehr anheim gestellt lassen, da derselbe für seinen Aufwand bei der Wahl und Krönung Sr. Kaiserl. Maj. die Kurfürstl. Gratifikationen, auch Nahmens Sr. Königl. Maj erhalten habe; und Kurmainz und Worms äusserte: Man gönne dem Herrn Reichs-Erbmarschall gerne die Beihülfe, die ein Jeder der höchsten und hohen Stände demselben für sich bewilligen wolle, sehe aber den dermaligen Fall nicht für denjenigen an, wo man dißorts auch mit einer behufigen Beistimmung dazu beiwirken könne.

städte-Collegium angezeigt wurde, daß die meisten Reichsstädtischen Stimmen noch nicht instruirt seien, und man daher, der auf den 5. Sept. genommenen Abrede ungeachtet, noch kein Concluſum fassen, und die Re- und Correlation angehen könne: so wurde die weitere Berathschlagung auf den 12. Sept. verschoben. An diesem Tage erfolgte dann auch im Reichsfürstenrathe die Beendigung der Abstimmungen. (Z. V. VI. VII.)

Die überwägendste Mehrheit war für das Gesuch. Einige Stände erklärten sich aber auch bestimmt dagegen. Bremen insbesondere nebst den übrigen Stimmen, welchem auch Osnabrük und Braunschweig-Wolfenbüttel beitrat, erklärte in der lezten Sizung: Man sei bei der sehr unerwarteten Eilfertigkeit, womit diese überall nicht preßirende, vielweniger einer Gefahr des Verzugs unterworfene Materie zur Propoſition und Berathschlagung gebracht werden wollen, — — die allerhöchste Finalinstruktion einzuholen nicht im Stande gewesen, und vermöge demnach keineswegs an der Mitbewilligung des Gesuchs — Antheil zu nehmen. Sachsen-Gotha und Altenburg fand der Konsequenz halber bedenklich, dem Gräfl. Pappenheimischen Gesuch nachzugeben. Der Kurbrandenburgische Gesandte hatte schon bei der ersten Berathschlagung am 29. Aug im Kurfürstl. Collegio erklärt: daß sein Hof an der Sache keinen Antheil nehmen könne, weil der König von Preuſsen

sen dem Grafen von Pappenheim bei dem lezten Wahlkonvent bereits eine Gratifikation (dem Vernehmen nach von 2000 Ducaten) gemacht habe; und wie sich Kurmainz geäuſſert habe, iſt schon in der Note b) bemerkt worden.

Sonderbar iſt übrigens, daß ſelbſt mehrere Stimmen im Reichsfürſtenrath auch des Aufwands auf Wahl- und Krönungstägen, welcher doch eigentlich nur das Kurfürſtl. Kollegium anzugehen ſcheint, ausdrüklich Erwähnung gethan haben.

Man glaubte, den 16. Sept. zur Abfaſſung des Reichsgutachtens beſtimmt, allein es unterblieb, eines Theils weil im Reichsſtädtiſchen Collegio nur erſt 22 Stimmen abgelegt waren, andern Theils aber wie es ſcheint, um dem Vorwurf Bremens, wegen allzugroſſer Eile in der Sache, zu begegnen.

Ungeachtet nun am 16. Sept. zu den 22 Stimmen die im Reichsſtädte Collegium abgelegt waren, nur noch Eine nachgetragen worden iſt, und von dieſen 23. nur 10 für einen ganzen Römermonat, 4 für Verwilligung eines halben, und 5 verneinend, vier aber auf den Beitritt zur Mehrheit geſtimmt hatten, ſo erklärte dennoch das Städtiſche Direktorium auf die Anfrage des Reichsdirektoriums, daß es einen Schluß abzufaſſen bereit ſei, und mithin die Berichtigung des Reichsgutachtens nicht länger aufhalten wolle.

Am

Am 19. Sept. wurde dieſes Reichsgutachten ohne Hinderniß zu Stand gebracht, auſſer daß Mainz und Kurbraunſchweig zuvor noch im Kurfürſtl. Collegium eben dieſelbe Aeuſſerung gethan hatten, wie Bremen und Worms im Fürſtlichen.

Der Kurfürſtl. Schluß (Z. VIII.) enthielt blos den Ausdruk: daß man mit Verwilligung eines Römermonats dißmal willfahren wolle, im Fürſtl. (ebend.) aber hieß es: für dermalen, ohne künftige Verbindlichkeit und Folge. Die Verſchiedenheit dieſer Clauſeln machte alſo bei der Re- und Correlation zwiſchen den Kurfürſtl. und Fürſtl. Direktorien einen kleinen Anſtand.

Jenes war zwar bereit, den Fürſtl. Schluß zur Grundlage des gemeinſchaftl Schluſſes beider höhern Collegien nehmen zu laſſen, verlangte aber nur, daß ſtatt der Worte: für dermalen, ohne künftige Verbindlichkeit und Folge, bloß dißmal, geſezt werden ſollten, welches man aber Fürſtl. Seits nicht eingieng, ſondern lieber den Fürſtl. Schluß zum Grunde annahm. Das Reichsſtädtiſche Collegium trat gleich der Uebereinkunft der beiden höhern Collegien bei, wodurch alſo das Reichsgutachten nach dem Kurfürſtl. Schluß: daß für dißmal dem Grafen von Nappenheim ein Römermonat zu verwilligen ſeyn dürfte, zu Stande kam. (Z. IX.)

Dieſes Gutachten erhielt unterm 21. Jänner 1792. die Kaiſerl. Ratifikation (Z. X.) mit dem Beiſaz, daß dieſe Verwilligung Kaiſerl. Majeſtät zum allergnädigſten Wohlgefallen gereiche, um ſo mehr, als Kaiſerl. Majeſtät das Pappenheimiſche Anſuchen wegen der von demſelben bei mehreren Gelegenheiten zur Ehre und zum Nuzen geſammten Reichs geleiſteten auſſerordentlichen und beſchwerlichen Dienſte bereits in dem Commiſſionsdekret als billig und Rükſichtwürdig erachtet hätten.

Der in dem Ratifikationsdecret zugleich ausgedrükte Wunſch: daß die dem Reichs-Erbmarſchall zugedachte Reichshülfe auch bald wirkſam erfolgen möchte, wird um deßwillen nicht allgemein erfüllt worden ſeyn, weil nicht nur manche Stände gegen das Geſuch geſtimmt haben, und manche auch bei ihrer eigenen durch den bald darauf ausgebrochenen Krieg erſchwerten Lage zu einer ſolchen Präſtation unvermögend geworden ſeyn dörften.

Uebrigens muß ich hier noch einer Schrift gedenken, welche aus Gelegenheit dieſer Reichsberathſchlagung erſchienen iſt. Sie führt den Titel:

Der Reichs-Erbmarſchall in ältern Zeiten. Nach einem Manuſcript aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert. Ulm 1793.

Und enthält ohne urkundliche Belege und ohne etwas neues zu liefern, in 14 Abſchnitten ziemlich

oberflächliche Erklärungen der Rechte und Pflichten eines Reichs-Erbmarschalls: 1. Vom Eintritt des Amts. 2. Von dessen Fürsorge für alle Stände. 3. Von Bestellung der Quartiere für den Kaiser auch Fürsten und Stände. 4. Von Zubereitung der Size, Tische und Standorte an Hof- und Reichstägen. 5. Von dem Einreiten oder Einzug auf die Kaiserl. Hof- und Reichstäge. 6. Von Bestellung der Wache. 7. Von der Einstimmung mit den Churfürsten bei Kaiserwahlen. 8. Von Vortragung des Schwerdts. 9. Von der Ansage der Hofdienste und Reichsräthe. 10. Von Anordnung der Sizung im Reichsrath. 11. Von der Umfrage im Reichsrath. 12. Von dem Vortrag im Reichsrath. 13. Von der Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls, und 14. von den Nuzungen des Erbmarschallamts.

I.

Vorstellung und Bitte des Reichs-Erbmarschalls, Grafen von Pappenheim an das Kurfürstl. Collegium um Begnadigung mit Kurfürstl. Gratificationen und Verwilligung eines Römermonats, vom 18. Aug. 1790.

Hochwürdigster, auch hochwürdigst hochwürdige, Hoch- und Hochwohlgeborne, Wohlgeborne, Gnädigst-gnädige und Hochzuverehrende Kurfürst, Fürsten und Herren!

Euer Kurfürstl. und Hochfürstl. Gnaden und Excellenzien geruhen bei den höchstwichtigen Geschäften, welche die gegenwärtige Wahl eines allerhöchsten Reichs-Oberhauptes mit sich bringt, einen, nur in etwas weilenden Blik auch auf die Funktionen zu werfen, welche mir bei solcher Gelegenheit, als Reichserbmarschall, obliegen, und mich wegen des, damit verbundenen, bei jeziger Zeit mehr, als jemals kostbaren, und eben daher kaum zu erschwingenden Aufwandes, in eine, über die Masse, beschwerliche und drükende Lage versezen.

Es

Es ist gnädigst und hochgeneigtest bekannt, daß ich nicht nur auf dem fortwährigen Reichstage eine eigene aus mehrern Personen bestehende Kanzlei; sondern dergleichen auch bei vorfallenden Reichskammergerichtlichen Visitationen zu unterhalten habe; wobei den freilich solche Kosten; wie sich mir dermalen unausweichlich nothwendig machen, meine Kräfte schlechterdings bei weitem übersteigen.

Zwar ist auch in Hinsicht auf gleiche Umstände, mein ergrauter im 88ten Jahre stehender Vater von dem höchsten Kurfürstl. Kollegium auf unterthänigstes Vorstellen und Bitten nicht nur mit huldreichsten Interzessionalien in den Jahren 1742. und 1745. an Ihre, jedesmal neuerwählte und gekrönte Röm. Käiserl. Majestäten, um Konfirmirung eines, zur Erledigung kommenden Reichslehens, und darauf zu verleihende Anwartschaft; wie auch mit gewissen Kurfürstl. Gratifikationen an Gelde, sondern immittelst auch, da sich, wie dermalen, noch kein Fall ergeben, wo jene gnädigste Interzession zu einig wesentlicher Wirkung hätte gedeihen können, mit zween Römermonaten mildest und hochgeneigtest bedacht worden. Allein nicht zu gedenken, daß hievon gar vieles im Rükstand verblieben, und also aus dem Labyrinthe, worein meine Familie versunken war, auf diesem Weg ganz zu entkommen, unmöglich gewesen; so war, wenn die Sache auch den vollständigsten Er-

folg gehabt hätte, gleichwohl noch immer erſt für das Vergangene, nicht aber auch für die Zukunft geſorgt. Ob ich nun gleich eifrigſt, und auf alle erſinnliche Weiſe mich in Ordnung zu bringen geſucht habe, und noch ſuche, ſo finde ich mich doch durch den jezigen auſſerordentlichen, dem ganzen deutſchen Vaterlande ſo intereſſanten Fall mit deſſen weſentlichen Folgen, dergeſtalt aus dem Geleiſe heraus geriſſen, daß ich nebſt den Meinigen auf meine ganze, noch übrige Lebenszeit, ohne eine eben ſo auſſerordentliche Hilfe jemals wieder darein zu kommen, keine Hoffnung, folglich die traurigſte Ausſicht vor mir habe. Ich fühle mich daher, und da mir auch ſonſt, wegen einer wegfallenden höchſten Kurfürſtl. Stimme; dann um gewiſſer, nach Zeit und Umſtänden, erforderlich eintretender höchſter Verordnung, und auch mancherlei Irrungen mit dem hieſigen Magiſtrate willen, viele ſehr beträchtliche Emolumente theils ganz entgehen, theils ſehr erſchwert werden, äuſſerſt gedrungen, Euer Kurfürſtl. und Hochfürſtl. Gnaden und Exzellenzien um die nothdürftige Begnadigung mit dergleichen Kurfürſtl. Gratifikationen als im Jahr 1764. meinem, nunmehr auf der Grube gehenden Vater mildeſt bewilliget worden, unterthänigſt und gehorſamſt, wie hiemit geſchiehet, bittlich anzugehen, deren Beſtimmung jedoch nach unmaßgeblich bemeſſender Rükſicht auf gegenwärtige ſogar groſſe Theuerung aller Sachen, ich lediglich Euer Kurfürſtl. und Hochfürſtl. Gnaden und Exzellenzien

gnä-

gnädigstem und hohem Gutbefinden unterthänigst und gehorsamst anheimstelle; hiernächst auch, bei noch immer entstehender Gelegenheit, eines dem Reichserbmarschall Pappenheimischen Hause längst zugedachten Reichslehens theilhaftig zu werden, jenes mein dringendes Gesuch zugleich auf die gnädigste und hochgeneigteste Vermittlung zur einstweiliger Ueberkommung Eines Römermonats nachdem wie erwähnt, meinem verehrten väterlichen Vorfahrer, aus der nämlichen Ursache, mit einer dergleichen gedoppelten Unterstüzung an Handen gegangen worden, ehrerbietigst und geziemend erstreke.

Die trösliche huldvolle und hochgefälligste Gewährung werde ich bis an meinen lezten Hauch mit dem lebhaftesten unterthänigst-gehorsamst und ganz ergebensten Danke erkennen, und zu verdienen suchen, indem ich mit unbegränzter devotester Ehrfurcht, vollkommensten Respekt und gänzlichster Zuneigung bestehe, als

Euer Kurfürstl. und Hochfürstl. Gnaden
und Exzellenzien

unterthänigst und gehorsamster Diener
Johann Friedrich Ferdinand
ältester Amtsführender Reichserbmarschall, Graf und Herr zu
Pappenheim.

Frankfurt, den 18. Aug.
1790.

II.

Auszug aus dem Wahlkonvents-Protokoll, vom 22. Sept. 1790.

Nro. 14. Vorstellung und Bitte des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim um Ertheilung der Kurfürstl. Gratifikationen, dann Bewilligung eines Römermonaths.

Umfrage:

Kurtrier wird aus den in der Bittschrift des Reichs-Erbmarschalls angeführten bekannten und wahren Gründen demselben die anno 1764. gegebene Gratifikation von 3000 fl. verabreichen lassen, und wird wegen der von einigen vortreflichen Bottschaften interloquendo und mündlich bemerkten Billigkeit einer Erhöhung derselben wegen verminderter Anzahl des Kurfürstl. Collegii und eingetrettenen andern Umständen nähere Instruktion einhohlen.

Wegen Bewilligung eines Römermonats wird man sich auf dem Reichstage, wohin diese Angelegenheit gehört, votando erklären, und daselbst diesen Antrag mit Vergnügen unterstützen.

Kur-

Kurkölln wird dem Grafen von Pappenheim die im Jahr 1764. abgereichte 3000 fl. abermals bewilligen.

Indessen wird die Kurkölnische Bottschaft nicht verfehlen, wegen einer Erhöhung der Gratifikation die Vorstellung an ihren gnädigsten Herrn aus dem Grunde zu machen, weil dermalen ein Kurfürst weniger, und das Spielverbot erlassen worden ist, auch auf die dermalige Theuerung Rücksicht zu nehmen seyn dörfte.

Wegen des Römermonats würde man den Antrag in comitiis unterstüzen.

Kurböhmen, da man diesseits über diesen Punkt mit keiner Instruktion versehen ist, so muß man sich begnügen, hierüber einen günstigen Bericht abzustatten, zweifle aber nicht, daß der dißseitige Hof das Gesuch des Grafen von Pappenheim gewähren werde.

Kurpfalz, ob man zwar ex defectu instructionis einen bestimmten Antrag zu stellen ausser Stand sey, habe man jedoch alle Ursache zu glauben, daß das nämliche Quantum wie anno 1764. geschehen auch dißmal von Höchsten Orten werde bewilliget werden. So viel übrigens die Erhöhung dessen aus angeführten Beweggründen, wie auch den nachgesuchten Römermonat be-

lange, seye man mit Kurtrier lediglich einverstanden.

Kursachsen erachte die von dem Reichserbmarschall zur Unterstüzung seines Gesuchs angeführte Umstände hergestalt beschaffen, daß eine Erhöhung der ihm anno 1764. bewilligten Gratifikation nicht unbillig zu seyn scheine, bei Ermanglung einer Instruktion über diesen Punkt seye man dahero bereit sowohl dieserhalb, als auch wegen des Antrags in Betreff eines Römermonats an die höchste Behörde günstigen unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Kurbrandenburg, auf das Gesuch des Reichserbmarschalls wegen einer Gratifikation sey man dieses Orts authorisirt, demselben 3000 fl. zu bewilligen. Was jenes eines Römermonats, welches ad Comitia gehöre, betreffe, so habe man darüber noch keine weitere Weisung erhalten.

Kurbraunschweig, man werde dieses Orts dem Entschädigungsgesuch des Herrn Herrn Reichserbmarschalls Grafen von Pappenheim nach den gegenwärtig vernommenen dermaligen besondern Rüksichten mittelst vordersamster allerunterthänigster Berichtserstattung bestens zu statten zu kommen unvergessen seyn.

Kur-

Kurmainz übernimmt in ein so anderm Betreff die Sache zur günstigen Berichtserstattung, und wird nicht ermanglen, die vorliegende Gründe der Billigkeit dabei besonders anzuregen.

III.

Bittschrift des Reichs-Erbmarschalls an den Kaiser Leopold II. d. d. Frankfurt, den 10. Oct. 1790.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Kaiser, in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn und Böheim König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr, Herr!

Wenn Euer Kaiserl. Majestät in allerhöchsten Gnaden geruhen, sich mein Anliegen in tiefester Erniedrigung vorstellen zu lassen; so darf ich die trostvolle Hoffnung schöpfen, nicht unerhört von Ihro geheiligtem Throne hinwegzugehen.

Die Erfüllung der Reichs-Erbmarschallischen Obliegenheiten ist, vorzüglich bei Böhmischen Kö-

nigs-

nigswahlen, und Krönungen; dann auf dem schon so lang her fortwährigen Reichstage, und auch bei sich ergebenden Reichskammergerichts-Visitationen, da in beiderlei Absicht, mithin eine gedoppelte Kanzlei unterhalten werden muß, mit einem so grossen Aufwande verbunden, daß solcher bloß von dem Einkommen der Grafschaft Pappenheim unmöglich bestritten werden kann.

Ob nun gleich mein alter, nun 88jähriger Vater von Seiten des hohen Kurfürstl. Collegiums, neben gewissen Geldgratifikationen, nicht nur mit den günstigsten Interzessionalien in den Jahren 1742. und 1745. an Ihre, jedesmal neuerwählte und gekrönte Kaiserl. Majestäten um allergnädigste Ertheilung eines sich eröffnenden Reichslehens, und darauf zu verleihende Anwartschaft, sondern inzwischen auch, da sich keine dergleichen Vakatur ergeben, mit zween Römermonaten allerhuldreichest und mildest bedacht worden; so ist dennoch bei den vielen verbliebenen Rückständen aus der beklemmtesten Lage kaum in gewisser Masse zu entkommen; für die Zukunft aber ganz und gar kein Rath übrig gewesen.

Ich sehe mich demnach, bei der gegenwärtigen übergrossen Theuerung aller Nothwendigkeiten, und da fürnehmlich auch die Gelegenheit, eines Reichslehens theilhaftig werden zu können, noch immer entsteht, äusserst bemüßiget, Euer Kaiserl. Königl. Majestät um die allergnädigste

Ver-

Verwilligung etwa eines einzigen Römermonats, und die deßfalls förderlich veranstalten zu lassende Allerhöchste, Reichsoberhauptliche Vorkehre auf dem Reichstage zu Regensburg, hiemit um so getröster allerunterthänigst anzugehen, als ein hohes Kurfürstl. Collegium mich des Endes nicht weniger behufigst zu vertretten den Schluß gefaßt hat.

Die Euer Kaiserl. Königl. Majestät so eigene weltberühmte Großmuth, und Menschenliebe benimmt mir an der allermildesten Gewährung allen furchtsamen Zweifel; und wie solche für mich, und die meinigen ein lebenslänglicher feierlichster Gegenstand der frohesten, allersubmissesten Dankbarkeit seyn wird: so bin ich, unter den feurigsten allerdevoteſten Wünschen der seegensvollesten und langwührigsten allerhöchsten Regierung, voll tiefester Unterwürfigkeit und unverbrüchlichster Treue

Euer Kaiserl. Königl. Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamster
Friedrich Ferdinand,
ältester amtführender Reichs-Erbmarschall, Graf und Herr zu
Pappenheim.

Frankfurt am Main,
den 10. Oct. 1790.

Inscrip-

Inſcriptio:

Dem Allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten und unüberwindlichſten Kaiſer, in Germanien, zu Jeruſalem, Ungarn und Böheim König. ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigſten Kaiſer, König und Herrn Herrn.

IV.

Dictatum Ratisbonæ, die 23. Febr. 1791. Per moguntinum.

Kaiſerl. allergnädigſtes Commißionsdekret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, d. d. 21. Febr. 1791. des Herrn Reichs-Erbmarſchalls Grafen und Herrn zu Pappenheim Geſuch um abermalige Verwilligung eines Römermonats betreffend.

Der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Leopold des Zweiten, unſers Allergnädigſten Kaiſers, und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsverſammlung verordneter Höchſtanſehnlicher Kaiſerl. Prinzipal-Kommiſſarius, Herr Karl Anſelm, des heiligen Röm. Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaßina, Freiherr zu Imbden, Herr

der

der freien Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der freien Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshofen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen, Wolferthem, Roßum, und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vließes, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier versammelten des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät hätte Allerhöchst-Ihro wirklicher geheimer Rath Herr Friedrich Ferdinand, ältester amtführender Reichs-Erbmarschall, Graf und Herr zu Pappenheim, allerunterthänigst vorgestellt, was massen die Erfüllung der Reichs-Erbmarschallischen Obliegenheiten, vorzüglich bei Römischen Königswahlen, und Krönungen, dann auf dem schon so lange fortwährenden Reichstage, wie auch bei sich ergebenden Reichskammergerichtlichen Visitationen mit einem so grossen Kostenaufwande verbunden sey, daß solcher blos von dem Einkommen der Grafschaft Pappenheim unmöglich bestritten werden könne.

Ob nun gleich in dieſer Hinſicht ſeinem alten, nun acht und achtzig jährigen Vater von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche im Jahr 1767. eine Beihilfe von zween Römermonaten verwilliget worden ſey; ſo hätte doch ſolche, bei den vielen verbliebenen Rückſtänden, kaum hingereicht, die ſo vieljährig übertragenen Reichs-Erbmarſchallischen Verwendungen für das Vergangene einigermaſſen zu vergüten, viel weniger die Lage ſeiner Familie für die Zukunft zu erleichtern.

Solchemnach ſehe Er ſich, bey der gegenwärtigen übergroſſen Theurung aller Nothwendigkeiten, äuſſerſt bemüßiget, Se. Röm. Kaiſerl. Majeſtät um abermalige Verwilligung etwa eines einzigen Römermonats und um die dießfallſige beförderliche Reichsoberhauptliche Vorkehrung auf dem Reichstage um ſo getroſter allerunterthänigſt anzugehen, als Er verhoffen könnte, daß ein Hochlöbl. Kurfürſtl. Kollegium ihn des Endes nicht weniger behufigſt zu vertretten geneigt ſeyn würde.

Gleichwie nun Allerhöchſtbeſagte Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät die von dem Herrn Reichserbmarſchallen bey mehreren Gelegenheiten zu Ehren und zum Nuzen des geſammten Reichs geleiſtete auſſerordentliche und beſchwerliche Dienſte beſonders zu erkennen für billig erachteten; ſo hätten Allerhöchſt-Sie keinen Anſtand nehmen wollen, vorerwähntes, des Herrn Grafen von

Pap-

Pappenheim Gesuch dem versammelten Reiche hiemit vorzulegen, und zweifelten Allerhöchstdieselben nicht, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs würden die wahre Beschaffenheit der Sache ebenfalls zu Gemüth nehmen, und sich hiernach zu des mehrgedachten Herrn Grafen von Pappenheim Beruhigung des Weiteren erklären.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principal-Kommissarius Hochfürstl. Gnaden den des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten, mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 21. Febr. 1791.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.

Dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Directorio auszuhändigen.

V.

Reichsfürstenraths-Protokoll über das Gesuch des Reichs-Erbmarschalls um einen Römermonath, vom 29ten August 1791.

Im Reichs-Fürstenrath,
Montag, den 29. Aug. 1791.
meldete am Directorial-Tisch
stando in Circulo

Salzburg, Praem. Cur.: Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten mittelst eines allergnädigsten Commissions-Decrets de dato 22. A. dictato 23. Febr. An. cur. eine allgemeinen Reichs-Versammlung zu erkennen gegeben: was massen Allerhöchst-Ihro würklicher geheimer Rath, Herr Friederich Ferdinand ältester Amtführender Reichs-Erbmarschall, Graf und Herr zu Pappenheim aller unterthänigst vorgestellt habe, daß die Erfüllung der Reichs-Erbmarschallischen Obliegenheiten, vorzüglich bei Römischen Königswahlen und Krönungen, denn auf dem schon so lange fortwährenden Reichstage, wie auch bei sich ergebenden Reichskammergerichtlichen Visitationen mit einem so grossen Kostenaufwande verbunden sei, daß solcher blos von denen Grafl. Pappenheimischen Einkünften

ten unmöglich bestritten werden möge; und ob schon in dieser Hinsicht seinem alten, nun acht und achtzig jährigen Vater von Kaiserl. Majestät, und dem Reiche im Jahr 1767. eine Beihülfe von zwei Römermonaten verwilliget worden wäre; So hätte doch solche bei denen vielen verbliebenen Rückständen kaum hingereicht, die so viel jährig übertragene Reichs-Erbmarschallischen Verwendungen für das Vergangene einiger massen zu vergüten, vielweniger die Lage seiner Familie für die Zukunft zu erleichtern: dahero er sich bei der gegenwärtigen übergrossen Theuerung aller Nothwendigkeiten äusserst bemüßiget sehe, Se Röm. Kaiserl. Majestät um abermalige Verwilligung etwa eines einzigen Römermonats, und um die dißfallsige beförderliche Reichsoberhauptliche Vorkehrung auf dem Reichstage um so getrösters allerunterthänigst anzugehen, als Er verhoffen könnte, daß ein Hochlöbl. Kurfürstl. Collegium Ihn des Endes nicht weniger behufigst zu vertretten geneigt seyn würde.

Da nun Allerhöchstbesagte Ihro Röm. Kaiserl. Majestät die von dem Herrn Reichserbmarschallen bei mehreren Gelegenheiten zu Ehren und zum Nutzen des gesammten Reichs geleistete ausserordentliche Dienste besonders zu erkennen, für billig erachteten; So hätten Allerhöchst-Sie keinen Anstand nehmen wollen, vorerwehntes des Herrn Grafen von Wartenheim Gesuch dem versammelten Reiche

hiermit vorzulegen, und zweifelten Allerhöchstdieselbe nicht: Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs würden die wahre Beschaffenheit der Sache ebenfalls zu Gemüthe nehmen, und sich hiernach zu des mehrgedachten Herrn Grafen von Pappenheim Beruhigung des weiteren erklären.

Directorium wolle also gewärtigen: was etwann dißfalls ad Protocollum zu äussern beliebig seyn möchte?

Nach allerseits genommenen Siz geschahe der Aufruf secundum Stropham Romam und votirte:

Oesterreich: Dißortige treugehorsamste Gesandtschaft seye allergnädigst befehliget worden zu Behuf des durch das nunmehro in Vortrag und Umfrag gestellte Kaiserl. höchstverehrliche Commissionsdekret allermildest unterstüzten Gräfl. Pappenheimischen Gesuchs auf Verwilligung eines Römermonats votando anzutragen, deme man also hiermit die allergehorsamste Folge leisten wolle, Competentia ulteriora reservandô.

Baiern: Von wegen Ihrer Kurfürstlichen Durchl. zu Pfalz als Herzog in Baiern ist diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft vermöge gnädigsten Rescripts vom 15ten März dieses Jahrs angewiesen, zu erklären, daß Höchstdieselbe dem in einem Kaiserl. allergnädigsten Kommißionsdekrete vom 21. Febr. d. J. empfohlenen Ansuchen des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim

penheim um Verwilligung eines Römermonates aus den darinnen angeführten Beweggründen für dermalen zu willfahren gerne geneigt ſeyen.

Burgund: Wie Oeſterreich.

Magdeburg: Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg wollen Ihren Höchſt- und hohen Reichsmitſtänden überlaſſen: ob Sie dem Herrn Reichs-Erbmarſchallen Grafen von Pappenheim, einen Römermonat bewilligen wollen, welches Sie Ihnen um ſo mehr anheim geſtellet laſſen; da derſelbe für ſeinen Aufwand bei der Wahl und Krönung Sr. Kaiſerl. Majeſtät die Kurfürſtl. Gratifikationen, auch Namens Sr. Königl. Majeſtät erhalten hat.

Salzburg: Se. Hochfürſtl. Gnaden der Herr Erzbiſchoff zu Salzburg wollen aus beſonderer gegen den Herrn Grafen von Pappenheim hegender Freundſchaft, und von Reichswegen Ihme zuwendender Milde, auch in Anbetracht deren bei dem zu Wezlar ſich vielleicht in Bälde verſammelnden Viſitations-Congreß abermals aufzuwenden habenden Köſten den Bezug eines Römermonats gerne gönnen, woferne Ihme die Mehrheit der Reichsſtändiſchen Stimmen hierunter zu ſtatten kommen würden. Ulteriora, ſi opus, reſervando.

Pfalzlautern: Wie Bayern.

Biſanz: Vacat.

Pfalz-Simmern: Wie Bayern.

Hoch- und Teutschmeister: In Betreff des so eben in Vortrag gestellten Gesuchs des Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim, um die abermalige Verwilligung eines Römermonats, ist die diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft gnädigst angewiesen, sich von wegen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Köln, als Hoch- und Deutschmeister für sothanes Begehren ebenfalls günstig zu erklären.

Pfalz-Neuburg: Wie Bayern.

Bamberg: Sr. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg willigen in das zum Vortrag gebrachte Gesuch des Reichs-Erbmarschallen Herrn Grafen von Pappenheim, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, sothane Einwilligung zu keiner Folge in künftigen Zeiten gezogen werde.

Bremen: Wolle sich seine Abstimmung annoch vorbehalten haben.

Worms: Behalte sich seine Abstimmung noch vor.

Pfalz-Zweibrüken: Sr. Herzogl. Durchl. von Pfalz-Zweibrüken wollen dem Gesuch des Herrn Grafen von Pappenheim um Bewilligung eines Römermonats, in Rüksicht des mit seinem Erbmarschallamt verbundenen beträchtlichen Aufwandes, auch Ihres Orts willfahren.

Würzburg: Wie Bamberg.

Pfalz-Veldenz: Wie Bayern.

Eichstädt: Vacat.

Sachsen-Coburg: Will sich das Protokoll noch offen behalten.

Speier: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Speier wollen zwar die Beweggründe des in Vortrag gestellten Gräfl. Pappenheimischen Gesuchs, um einen Römermonat wegen seines Aufwands bei der lezten Kaiserl. Wahl und Krönung, so wie auch anderer mit dessen Stelle verbundener Unkosten nicht mißkennen, und wünschten dahero, daß demselben die Rükstände der in dem Jahr 1767. bewilligten 2 Römermonate hierunter zu statten kommen möchten, befinden sich aber dermalen, wo durch die gewaltsame Umstände im Elsaß Ihro dortige Einkünfte so sehr geschmälert worden, sonhin Ihrem Hochstift kein Beitrag zugemuthet werden kann, ausser Stand, zu einer neuen Last einzuwilligen.

Sachsen-Gotha: Ist noch nicht bestimmt instruirt.

Strasburg: Von Seiten des Herrn Kardinals, und Fürstbischoffs zu Strasburg Hochfürstl. Durchl. und Eminenz will man sich zum Behuf des Gesuchs des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim ebenfalls willfährig erklärt haben.

Sachsen-Altenburg: Wie Sachsen-Gotha.

Costanz: Von diesen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Costanz ist diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft gnädigst angewiesen, zu erklären, daß Höchstdieselbe dem Gesuche des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim für dermalen nicht willfahren können.

Sachsen-Weimar: Siehet seiner Instruction noch entgegen.

Augsburg: Nachdeme das in Propositione gestellte Gesuch des Herrn Friedrich Ferdinand ältesten Amtführenden Reichs-Erbmarschalls Grafen und Herrn zu Pappenheim um Bewilligung eines Römermonats durch das am 23. Febr. dieses Jahrs diktirte Kaiserl. allergnädigste Commissionsdekret unterstüzet worden, auch bekannt ist, daß die Reichs-Erbmarschallischen Obliegenheiten, vorzüglich bei Römischen Königswahlen und Krönungen, dann auf dem fortwährenden Reichstage mit einem grossen Kostenaufwande verbunden seyen, so nehmen Se. Kurfürstl. Durchl. zu Trier in gnädigster Beherzigung dieser Beweggründe auch als Fürst und Bischoff zu Augsburg keinen Anstand, Sich zu Gunsten des Herrn Grafen von Pappenheim, wie hiemit beschiehet willfährig zu äussern.

Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Weimar.

Hildesheim: Will sich gerne gefallen lassen, was die Majora dem Reichserbmarschall Grafen

sen von Pappenheim zu verwilligen für gut und billig finden werden.

Brandenburg-Onolzbach: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft ist gnädigst angewiesen sich dem Gesuch des Herrn Grafen von Pappenheim beifällig zu erklären.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Brandenburg-Culmbach: Wie Brandenburg-Onolzbach.

Freysing: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Freysing nehmen es sich zum Vergnügen, dem Gesuche des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim um die Verwilligung eines Rhenermonats in der Maaße zu willfahren, daß Höchstdieselbe in Rücksicht des bei Gelegenheit der lezten Kaiserkrönung von demselben zu des Reichs Diensten bereits bestrittenen, und bei der vorseyenden Reichskammergerichtlichen Visitation weiters zu bestreiten habenden Aufwandes, der für ihme einschreitenden Mehrheit der günstigeren Stimmen gerne beitretten.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Behält sich die erforderliche Aeusserung bevor.

Regensburg: Wie Freysingen.

Braunschweig-Zell: Wie Bremen.

Passau: Se. Hochfürstl. Eminenz wollen das mittels eines Allerhöchst Kaiserl. Commissions-

ſehen einiger von demſelben angeführten Bewegurſachen in ſeinem Beihilfsgeſuche für dermalen, und ohne künftiger Verbindlichkeit, auch Folge, zu willfahren, ſomit in Gemäßheit des allerhöchſt Kaiſerl. Antrags demſelben der Betrag von einem Römermonat zu verwilligen, und ſolche Entſchlieſſung durch ein allergehorſamſtes Reichsgutachten an Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu allergnädigſter Genehmigung zu befördern ſey.

Concluſum commune duorum Collegiorum S. R. I. vom 19. Sept. 1791.

Nachdem man in beiden höheren Reichskollegien das Geſuch des älteſten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarſchall Friedrich Ferdinand Grafen und Herrn zu Pappenheim ꝛc. ꝛc. & ſic per totum, vt in Concluſo Electorali.

Concluſum Collegii Ciuitatenſis d. d. 19. Sept. 1791.

Nachdem man von Seiten des Reichsſtädtiſchen Collegii das allergnädigſte Kaiſerl. Kommißionsdekret de dato 21ten & dictato 23ten Febr. 1791. des Herrn Reichs-Erbmarſchalls Grafen und Herrn

zu

Verden: Wie Bremen.

Münster: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Lübeck: In Gefolge des, zu Gunsten des Herrn Reichs-Erbmarschallen, Grafen von Pappenheim, anhero gelangten, und so eben im Vortrag gestellten höchstverehrlichen Kaiserl. Commissions-Decrets habe diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft den Auftrag, zu erklären, wie daß des Herrn Fürstbischoffs zu Lübeck und regierenden Herrn Herzogs Administrators zu Oldenburg Hochfürstl. Durchl. einen, von Reichswegen an besagten Herrn Reichs-Erbmarschallen zu bewilligenden Römermonat in mehrerem Betracht, jedoch besonders in Rücksicht auf den Ihme durch die, allem Ansehen nach, in kurzem zu eröfnende Kammergerichtliche Ordinari-Visitation, neuerdings zuwachsenden ausserordentlichen Aufwand, in der Billigkeit gegründet zu seyn erachteten, und um deswillen, und wenn, wie zu hoffen stünde, das hierauf zweckende Gesuch die Mehrheit der Stimmen erhalten sollte, das Ihrige pro rata dazu beizutragen nicht entstehen würden.

Würtemberg: Behält sich die Abstimmung bevor.

Chur: Vacat.

Holl-

Hollstein-Glückstädt: Ad majora favorabilia citra consequentiam.

Fulda: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fuld willigen ebenmäßig in das gestellte Gesuch, jedoch mit dem in mehreren hohen Stimmungen bemerkten Vorbehalt.

Mecklenburg-Schwerin: Von wegen Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin hat diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft, in Gefolg eines gnädigsten Reskripts vom 25. März a. c. zu erklären; daß Höchstdieselben dem Ansuchen des Herrn Reichs-Erbmarschallen, Grafen von Pappenheim, um Bewilligung eines Römermonats, auf das Kaiserl. Kommissionsdekret vom 21. Febr. dieses Jahrs, vollkommen willfahren.

Kempten: Se. Hochfürstl. Gnaden von Kempten haben diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft befehligt: in dem, durch ein allerhöchstverehrliches Kaiserl. Kommissionsdekret anhero gelangten Gräfl. Pappenheimischen Gesuche, zur Erhaltung eines Römermonats, günstig und beifällig abzustimmen.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Hessen-Darmstadt: Auf das in Vortrag gebrachte Ansuchen des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim, demselben wegen

bei

bei der lezten Kaiserl. Krönung verwendeten beträchtlichen Kosten, auch sonst habenden grossen Aufwandes, ein Römermonath zu verwilligen, haben des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Ihre treugehorsamste Gesandtschaft beordert: „die Willfahr sothaner Bitte, „in Rücksicht auf das Allerhöchst Kaiserl. Vorwort und der gegen den Herrn Grafen hegenden „vorzüglichen Achtung mit Höchstdero Stimme „dienlich zu unterstüzen," dessen man sich dann anbei durch geziemend entledigt.

Johannitermeister: Nachdeme das in Propositon gestellte Reichs-Erbmarschall Graf von Pappenheimische Beihülfs-Gesuch durch ein Kaiserl. allergnädigstes Commißionsdecret unterstüzet worden; Als finden des Herrn Obristmeisters Hochfürstl. Gnaden sothanes Gesuch ganz billig, und wollen dahero der günstigen Mehrheit der Stimmen beitretten.

Hessen-Cassel: Man ist gnädigst instruirt, denen mehreren für das Gesuch des Herrn Grafen von Pappenheim ausfallenden Stimmen beizutretten.

Berchtesgaden: Wie Freysingen und Regensburg.

Vorpommern: Abest.

Probstei-Weissenburg: Wie Speier.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Prüm:

X.

Dictatum Ratisbonæ, die 23. Jan. 1792.
Per moguntinum.

Kaiserl. allergnädigstes Commißions-Ratificationsdekret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg d. d. 21. Jan. 1792. Das Gesuch des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim um die Bewilligung eines Römermonats betreffend.

Der Röm. Kaiserl. Majestät Leopold des Zweiten, unsers Allergnädigsten Kaisers, und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserl. Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsaßina, Freiherr zu Imbden, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der freien Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshofen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen, Wolferthem, Roßum, und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vließes, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol.

Nomeny: Wie Oesterreich.

Mömpelgard: Wie Würtemberg.

Arenberg: Se. Herzogl. Durchl. stimmen in Betreff der von dem Herrn Grafen von Pappenheim bei Kaiserl. Majestät und dem Reich nachgesuchten Römermonathlichen Beihülfe zu Gunsten des Herrn Grafen in der Voraussezung, daß desselben Ansinnen, die Majorität erhalten werde.

Hohenzollern: Auf das von Kaiserl. Majestät zu Gunsten des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim an die hiesige allgemeine Reichsversammlung ergangene, und nun zur Proposition gediehene höchstverehrliche Kommißionsdekret finden Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hohenzollern keinen Anstand, und schäzen Sich es zum Vergnügen, mit den zu Verwilligung eines Römermonats antragenden Votis auch das Ihrige zu vereinigen.

Lobkowiz: Seye gnädigst angewiesen: das durch ein allerhöchstes Kaiserl. Kommißionsdekret anhero gediehenes Gräfl. Pappenheimische Gesuch, zur Erlangung eines Römermonats zu begünstigen.

Directorium: Wegen verflossener Zeit, wolle man, wenn es gefällig, Montag den 7ten künftigen Monats in dem Aufruf weiter fortfahren.

Quibus discessum.

VI.

Erſte Fortſezung Reichs-Fürſtenraths-Protocolli: Das Anſuchen des Herrn Grafen von Pappenheim um einen Römermonat betreffend.

Montag, den 12. Septembr. 1791. meldete am Directorial-Tiſch ſtando in Circulo.

Salzburg: Præm. Cur.: In dem Gräfl. Pappenheimiſchen Beihülfsgeſuche wäre wegen ſchon verfloſſener Zeit den 29ſten vorigen Monats nach geſchehener Fürſtl. Lobkowiziſcher Abſtimmung der Aufruf bekanntlich abgebrochen worden, wenn es gefällig, wolle Directorium denſelben nun fortſezen, und, weilen verſchiedene fürtrefliche Geſandtſchaften die Ablegung ihrer Stimmen ſich vorbehalten haben, zugleich nach vollendetem Aufruf zu deren gefälligen Nachtrag die Gelegenheit geben.

Salm: Vacat.

Dietrichſtein: Trettet den für das Geſuch günſtig abgegebenen Stimmungen anmit bei.

Naſſau-Hadamar und Siegen: Non inſtructus.

Naſſau-

Nassau-Dillenburg Siegen und Diez: Wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersberg: Da der Herr Reichs-Erbmarschall Graf von Pappenheim der Kaiserl. Allerhöchsten Unterstüzung laut allergnädigstem Kommißionsdekret und der fürtreflich Erzherzogl. Oesterreichischen Abstimmung sich zu erfreuen hat, so haben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Auersberg Sich entschlossen desselben in Vortrag gestellten Angelegenheit auch Ihro Fürstl. Votum hiemit zuzuwenden.

Ostfriesland: Wie Magdeburg.

Fürstenberg: In Betreff der von dem Reichs-Erbmarschall Herrn Grafen von Pappenheim bei Ihro Kaiserl. Majestät angebrachten, und von Allerhöchstdenenselben durch ein besonders Kaiserl. Kommißionsdekret zu Vergutachtung abgegebenen Ansuchens um Bewilligung eines Römermonats zu etwelcher Vergütung des bisherigen beträchtlichen, und unumgänglich nöthigen Aufwandes bei Römischen Königswahlen und Krönungen, so wie auf dem fortwährenden Reichstag, und bei denen sich ergebenden Kammergerichts-Visitationen, haben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Fürstenberg Ihre treugehorsamste Gesandtschaft angewiesen mit diesseitiger Abstimmung denen allenfalls in affirmativam ausfallenden Majoribus sich anzuschliessen.

der näheren Beſtimmung der garantirenden Mächte waren jedoch die Stimmen nicht wenig verſchieden. Der Berliner Hof z. B. gedachte zwar auch der Garants des weſtphäliſchen Friedens und deren Verwendung, nicht aber in Beziehung auf blos auswärtige Mächte, ſondern nur in Abſicht auf die Reichsſtändiſchen Hdſe, indem er darauf antrug, daß ſowohl die Herrn Kurfürſten, als auch diejenige Reichsfürſten, welche zugleich einen Rang unter den europäiſchen Mächten und die Garantie des weſtphäliſchen Friedens als mitſchließende Theile auf ſich haben, die Kaiſerl. Verwendung durch Vorſtellungen an dem franzöſiſchen Hofe zu unterſtüzen ſich entſchließen möchten. Dieſer Stimme traten mehrere bei. Andere gedachten blos der Garants des weſtphäliſchen Friedens im allgemeinen. Ein groſſer Theil der geiſtlichen Fürſten hingegen, an deren Spize ſelbſt Kurmainz ſich befand, und mit welchen auch Pfalzbaiern und Zweibrücken übereinſtimmten, bedienten ſich dabei ſolcher Ausdrüke, welche ſchon damal auf den Gedanken leiteten, daß dabei insbeſondere auch auf den Rußiſchen Kaiſerhof gezielt werde. Sie

S. 238. Pfalzzweibrüken S. 243. 244. Worms (Kurmainz) S. 247. Eichſtedt S. 250. Speier, welchem auch Strasburg beitrat S. 254. Kōſtanz S. 257. Augsburg (Trier) S. 267. Hildesheim S. 270. Paderborn und Freiſingen S. 271. Paſſau S. 273. Chur S. 296. Fürſtenberg S. 308. Thurn u. Taxis S. 311.

Weſtphäliſch Evangeliſche Geſandte die Stimme ablegen könne? in dem 1784. errichteten bekannten Alternations-Receſs nicht entſchieden iſt; ſo hat ſich der Weſtphäliſch Evangeliſche Geſandte, zu Vermeidung alles Aufſehens, gegenwärtig der Stimmablegung enthalten und die Entſcheidung obgedachter Frage, als eine Rem domeſticam, den beiden hohen Collegialtheilen hiermit vorbehalten, immittelſt aber dem geſammten Weſtphäliſchen Grafen Collegio durch die, bei dermaligem Aufrufe circa materiam propoſitam unterbleibende Abſtimmung nichts vergeben wollen.

Nach vollendten Aufruf in Circulo

Hollſtein-Oldenburg ſuo loco & ordine: Wie Lübeck.

Bremen, ſuo loco & ordine, cum cetr. votis: Man iſt diesſeits bei der ſehr unerwarteten Eilfertigkeit, womit dieſe überall nicht preßirende, vielweniger einer Gefahr des Verzugs unterworfene Materie zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden wollen, wenn gleich leztere nachher einige zufällige, und nicht voraus zu ſehen geweſene Verzögerung erlitten hat, die allerhöchſte final Inſtruction einzuholen, nicht im Stande geweſen, und vermag demnach keines Weges, an der Mitbewilligung des Geſuchs von wegen Ihro Königl. Majeſtät Seines allergnädigſten Herrn Antheil zu nehmen.

Oſnabrück, ſuo loco & ordine: Wie Bremen.

Braunſchweig-Wolfenbüttel, ſuo loco & ordine; ex ſubſtitutione per Bremen: Kann in gleicher Maaſſe wie Bremen und ſattſam bewegender Urſachen halber an der Bewilligung dermalen keinen Theil nehmen.

Sachſen-Gotha und Altenburg: ſ. l. & o. finde der Conſequenz halber bedenklich, dem Gräflich Pappenheimiſchen Geſuch nachzugeben.

Würtemberg: ſ. l. & o. Seine Herzogl. Durchl. zu Würtemberg, ſind hauptſächlich in Hinſicht, daß dem Herrn Reichs-Erbmarſchallen Grafen von Pappenheim, durch die wieder eintrettende Kammergerichtliche Ordinari-Viſitation ein ungewöhnlicher neuer Aufwand veranlaßt werden wird, zu der von jenem nachgeſuchten Ein Römermonatlichen Bewilligung, das Ihrige in der Vorausſezung, daß hieraus einige Verbindlichkeit nie gefolgert werde, ebenfalls ganz gerne beizutragen geneigt, und haben in Gefolge deſſen, diesſeitige treugehorſamſte Geſandtſchaft angewieſen, auf die Bewilligung diesſeitiger Ratae abzuſtimmen.

Mömpelgard, ſuo loco & ordine: Wie Würtemberg.

Brixen, ſuo loco & ordine: Vermög erhaltener Inſtruktion iſt die diesſeitige Geſandtſchaft angewieſen, in Materia propoſita der Hochfürſtl. Salzburgiſchen und andern Fedelitären Stimmen zu adhäriren.

Worms,

Worms, suo loco & ordine: Man gönne dem Herrn Reichs-Erbmarschallu Grafen von Pappenheim gerne die Beihülfe, die ein Jeder der höchsten, und hohen Ständen demselben für sich bewilligen wolle, sehe aber den dermaligen Fall nicht für denjenigen an, wo man diesorts auch mit einer behufigen Bestimmung dazu beiwürken könne.

Directorium würde sich in denen ad protocollum gegebenen Abstimmungen ersehen, und hieruächst ein project Concluſi vorzulegen, nicht ermanglen.

Quibus discessum.

VII.

Zweite Fortsezung Reichs-Fürstenraths-Protocolli: Das Ansuchen des Herrn Grafen von Pappenheim um einen Römermonat betreffend.

Montag, den 19. Septembr. 1791. meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo

Salzburg, Præm. Curial.: Wolle anvorderist vernehmen, ob in der am 29sten nuperi

zum Vortrag gebrachten Gräfl. Pappenheimischen Beihülfssache annoch etwas zu erinneren, oder nachzutragen sey?

Salzburg: Erläutere das, unterm 29sten vorigen Monats ad Protocollum gegebene Votum dahin: daß solches von den Majoribus favorabilibus pure zu verstehen seye.

Directorium: Nach Innhalt der lezthin in Materia proposita sich ergebenen Protocollen habe man sich mit einem Project Fürstl. Concluſi gefaßt gemacht, und sey erbötig, solches zu verlesen, um zu vernehmen, ob, und was etwa dabei zu erinneren gefällig seyn möchte?

Legebat Project Fürstlichen Concluſi.

Status: Hätten dabei nichts zu erinneren.

Directorium: Würde den diesseitigen Vorgang dem Kurfürstl. Directorio hinterbringen, und von demselben vernehmen: ob man auch im Kurfürstl. Collegio mit einem Concluſo zu Stande gekommen seyn?

Poſt diſceſſum & reditum.

Directorium: Von dem Kurfürstl. Directorio hätte man den, in daselbstigen Collegio auch errichteten Schluß gegen Aushändigung des diesseitigen erhalten, und wolle solchen verlesen.

Legebat Concluſum Electorale.

Status: Wüsten ebenfalls hierwider nichts einzuwenden.

Di-

Directorium: Würde ohnermangeln, die weitere Re- und Correlation mit dem Kurfürstl. Directorio fortzusezen, und das dabei sich Ergebende zu hinterbringen.

Post iteratum discessum & reditum.

Directorium: Bei fortgesezter Re- und Correlation hätte man von dem Kurfürstl. Directorio zu vernehmen gehabt, daß das Kurfürstl. Collegium das Fürstl. Conclusum pro basi communis duorum annehmen wolle, wenn anstatt der Worte: für dermalen und ohne künftige Verbindlichkeit, das Wort: Diesmal, genommen werde.

Status: Liessen sich für diesmal das Kurfürstl. Conclulum pro basi communis duorum gefallen.

Directorium: Wolle solches dem Kurfürstl. Hochlöbl. Directorio hinterbringen.

Post reiteratum discessum & reditum.

Directorium: Nach solchergestalten in Richtigkeit gebrachten communi duorum hätte man auch die gemeinschaftliche Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio angetretten, und von selbem gegen Aushändigung des communis duorum auch einen in dem Reichsstädtischen Collegio errichteten Schluß erhalten, gleich darauf aber zu vernehmen gehabt: daß man Reichsstädtischer Seite mit dem Schluß beeder höheter Collegio-

rum einverſtanden wäre; man wolle alſo den Reichsſtädtiſchen Schluß verleſen.

Legebat Reichsſtädtiſches Concluſum.

Directorium: Da ſolchemnach das Concluſum trium Collegiorum ſeine Richtigkeit hätte; So wäre nur allein noch übrig, ſich zu erklären, wie man es mit Errichtung des Reichs-Gutachtens und deſſelben Uebergab bei Abweſenheit des Kaiſerl. höchſtanſehnlichen Herrn Principal-Commiſſarii gehalten wiſſen wolle?

Status: Ueberlieſſen erſteres denen beeden höheren Directoriis, die Ueberſchickung des Reichsgutachten aber bei dermaliger Abweſenheit des Kaiſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden in die Kaiſerl. Commißions-Kanzlei, dem Hochlöbl. Kurmainziſchen Reichs-Directorio.

VIII.

Dictatum Ratisbonæ, die 23. Sept. 1791.

per Moguntinum.

Concluſum Electorale vom 19ten September 1791.

Nachdem man in dem Kurfürſtl. Collegio das Geſuch des älteſten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarſchalls Friedrich Ferdinand Grafen und Herrn

Herrn zu Pappenheim um die Bewilligung eines Römermonats, und das zu eben diesem Behuf den 21ten Hornung dieses Jahrs ergangene, und den 23ten des nemlichen Monats zur Diktatur gebrachte Kaiserl. höchstverehrliche Kommißionsdekret in gehörigen Vortrag und Umfrage gestellt hat; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß, indem sich aus den erfolgten Abstimmungen ergebe, daß dem erwähnten Herrn Reichs-Erbmarschall Grafen von Pappenheim diesmal eine Gratifikation von einem Römermonate bewilligt werden wolle, diese Entschliessung nun mittels eines Reichsgutachtens an Ihro Röm. Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Fürstliches Conclusum per Salzburg vom 19. Sept. 1791.

Als man im Reichsfürstl. Collegio das durch ein allergnädigstes Kaiserl. Kommißionsdekret de dato 21ten & dictato 23ten Febr. an. cur. an die allgemeine Reichsversammlung gebrachte Gräfl. Pappenheimische Beihülfsansuchen in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; So ist davorgehalten und beschlossen worden, daß dem ältesten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarschalln Friedrich Ferdinand Grafen und Herrn zu Pappenheim in An-

ſehen einiger von demſelben angeführten Bewegurſachen in ſeinem Beihülfsgeſuche für dermalen, und ohne künftiger Verbindlichkeit, auch Folge, zu willfahren, ſomit in Gemäßheit des allerhöchſt Kaiſerl. Antrags demſelben der Betrag von einem Römermonat zu verwilligen, und ſolche Entſchlieſſung durch ein allergehorſamſtes Reichsgutachten an Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu allergnädigſter Begnehmigung zu befördern ſey.

Concluſum commune duorum Collegiorum S. R. I. vom 19. Sept. 1791.

Nachdem man in beiden höheren Reichkollegien das Geſuch des älteſten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarſchall Friedrich Ferdinand Grafen und Herrn zu Pappenheim ꝛc. ꝛc. & ſic per totum, vt in Concluſo Electorali.

Concluſum Collegii Ciuitatenſis d. d. 19. Sept. 1791.

Nachdem man von Seiten des Reichsſtädtiſchen Collegii das allergnädigſte Kaiſerl. Kommißionsdekret de dato 21ten & dictato 23ten Febr. 1791. des Herrn Reichs-Erbmarſchalls Grafen und Herrn

zu

zu Pappenheim Gesuch um abermalige Verwilligung eines Römermonats betreffend in Vortrag und Umfrage gestellet hat; so ist dafür gehalten und per majora geschlossen worden:

Daß man in allerdevotester Rücksicht auf Sr. allerglorreichst regierenden Kaiserl. Majestät allerhöchste Unterstützung und Billigung zu der in Antrag gekommenen Entschädigung sich bereitwillig erklären wolle.

Conclusum trium Collegiorum S. R. I. vom 19. Sept. 1791.

Nachdem man in allen dreien Reichskollegien das Gesuch des ältesten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarschalls Friedrich Ferdinand Grafen und Herrn zu Pappenheim ꝛc. ꝛc. & sic porro vt in Concluſi communi duorum.

IX.

Dictatum Ratisbonæ, die 23. Sept. 1791. per Moguntinum.

An Ihro Röm. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, d. d. Regensburg den 19. Sept. 1791. Des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen und Herrn zu Pappenheim Gesuch um Verwilligung eines Römermonats betreffend.

Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipal-Kommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drei Reichskollegien das Gesuch des ältesten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarschalls Friedrich Ferdinand Grafen und Herrn zu Pappenheim um die Bewilligung eines Römermonats, und das zu eben diesem Behuf den 21ten Hornung dieses Jahres ergangene, und

am 23ten des nemlichen Monats zur Diktatur gebrachte Kaiserl. höchstverehrliche Kommißionsdekret, in gehörigen Vortrag und Umfrage gestellt hat; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß, indem sich aus den erfolgten Abstimmungen ergebe, daß dem erwähnten Herrn Reichs-Erbmarschall Grafen von Pappenheim diesesmal eine Gratifikation von einem Römermonate bewilligt werden wolle, diese Entschliessung nun mittelst eines Reichs-Gutachtens an Ihro Röm. Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst (wie hiemit geschiehet) zu bringen sey.

Womit des Kaiserl. Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstl. Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich bestens Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg, den 19. Sept. 1791.

(L.S.) Kurfürstl. Mainzische Kanzlei.

X.

Dictatum Ratisbonæ, die 23. Jan. 1792.
Per moguntinum.

Kaiserl. allergnädigstes Commißions-Ratificationsdekret an die Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg d d. 21. Jan. 1792. Das Gesuch des Herrn Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim um die Bewilligung eines Römermonats betreffend.

Der Röm. Kaiserl. Majestät Leopold des Zweiten, unsers Allergnädigsten Kaisers, und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserl. Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsaßina, Freiherr zu Imbden, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der freien Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshofen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen, Wolferthem, Roßum, und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vließes, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol.

Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier versammelten des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Se. Röm. Kaiserl. Majestät hätten aus dem von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, durch ihre fürtrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte am 19. Sept. des abgewichenen Jahrs allergehorsamst erstatteten Gutachten ersehen, daß das am 21sten Hornung gedachten Jahrs ergangene, und am 23sten des nämlichen Monats zur Diktatur gebrachte Kaiserl. Kommißionsdekret, welches die Beförderung des Gesuchs des ältesten amtführenden Herrn Reichs-Erbmarschalls Friederich Ferdinand Grafen und Herrn zu Pappenheim um die Reichsbeihülfe eines Römermonats zum Gegenstande hatte, zur verfassungsmäßigen Proposition, und in gehörige Umfrage gestellt, anbei das erwähnte Gräflich-Pappenheimische Gesuch, dem Allerhöchsten Kaiserl. Antrage gemäß, für diesmal Reichsgutachtlich bewilligt worden sei.

Diese Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, gereiche Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät zum Allergnädigsten Wohlgefallen, und da Se. Röm. Kaiserl. Majestät das Ansuchen des Herrn Reichs-Erbmarschalls wegen

der

der von ihm bey mehreren Gelegenheiten zur Ehre, und zum Nuzen des gesammten Reichs geleisteten ausserordentlichen und beschwerlichen Dienste bereits in dem an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kommißionsdekrete als billig, und rücksichtwürdig erachtet hätten; So fänden Allerhöchst-Sie keinen Anstand, besagtes allerunterthänigstes Reichsgutachten allermildest, und in der reichsväterlichen Zuversicht zu genehmigen, daß die dem Herrn Reichs-Erbmarschalle nun zugedachte Reichs-Beihülfe eines Römermonats auch bald wirksam erfolgen werde.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principal-Kommissarius Hochfürstl. Gnaden den des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 21. Jan. 1792.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.

Dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Direktorio anzuhändigen.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Frage: Ob Rußland durch den Teschener Frieden auch die Garantie des westphälischen Friedens erhalten habe?

Schon bei der ersten Reichsberathschlagung über die Masregeln, die wegen der Beschwerden des Reichs und eines grossen Theils seiner Stände gegen die franzöſischen Nationalschlüsse zu ergreifen seyn möchten, kam auch die Aufforderung der Garants des westphälischen Friedens in Vorwurf, wie aus den, in den vorhergehenden Bänden dieser Staatskanzlei a) eingerükten Verhandlungen über diese Berathschlagung zu ersehen ist. Nicht nur ein grosser Theil der geistlichen Stände, sondern auch selbst mehrere weltliche Fürsten trugen darauf an b). In der Wahl der Ausdrüke und in der

a) Im 35. Band S. 214. folg. und im 15. B. S. 1. folg. ist das Reichsfürstenraths-Protokoll in dieser Sache vollständig abgedrukt.

b) Man sehe z. B. die Stimme von Baiern im 35. B. S. 222. Magdeburg Ebendas. S. 230. Bamberg S.

der näheren Bestimmung der garantirenden Mächte waren jedoch die Stimmen nicht wenig verschieden. Der Berliner Hof z. B. gedachte zwar auch der Garants des westphälischen Friedens und deren Verwendung, nicht aber in Beziehung auf blos auswärtige Mächte, sondern nur in Absicht auf die Reichsständischen Höfe, indem er darauf antrug, daß sowohl die Herrn Kurfürsten, als auch diejenige Reichsfürsten, welche zugleich einen Rang unter den europäischen Mächten und die Garantie des westphälischen Friedens als mitschließende Theile auf sich haben, die Kaiserl. Verwendung durch Vorstellungen an dem französischen Hofe zu unterstüzen sich entschließen möchten. Dieser Stimme traten mehrere bei. Andere gedachten blos der Garants des westphälischen Friedens im allgemeinen. Ein grosser Theil der geistlichen Fürsten hingegen, an deren Spize selbst Kurmainz sich befand, und mit welchen auch Pfalzbaiern und Zweibrücken übereinstimmten, bedienten sich dabei solcher Ausdrüke, welche schon damal auf den Gedanken leiteten, daß dabei insbesondere auch auf den Rußischen Kaiserhof gezielt werde. Sie

S. 238. Pfalzzweibrüken S. 243. 244. Worms (Kurmainz) S. 247. Eichstedt S. 250. Speier, welchem auch Strasburg beitrat S. 254. Kostanz S. 257. Augsburg (Trier) S. 267. Hildesheim S. 270. Paderborn und Freissingen S. 271. Passau S. 273. Chur S. 296. Fürstenberg S. 308. Thurn u. Taxis S. 311.

Sie trugen nämlich darauf an, daß alle Garants des westphälischen und der nachfolgenden Friedensschlüsse aufzufordern und zu ersuchen wären, die neueren Bemühungen des Kaiserl. Hofs zu unterstüzen. Und was diese Aeusserungen nur auf eine zweifelhafte und zweideutige Art enthalten haben mögen, weil es nämlich dabei immer noch auf die Frage ankam, ob unter diesen nachgefolgten Friedensschlüssen auch der Teschener mitbegriffen sey, bei welchem bekanntlich Frankreich kein hauptvertragschließender Theil war: das schien Thurn und Taxis in seiner Stimme namentlich auszudrüken. Diese gieng nämlich bestimmt dahin, Kaiserl. Majestät zu ersuchen, die so laut schreiende von der Nationalversammlung unternommene Verlezung der Friedensschlüsse zur legalen Kenntniß der sämmtlichen Garanten derselben (und zwar von dem Münsterschen an, bis zu dem lezten, denselben bestätigenden Teschner Frieden einschlüßig) zu bringen, und höchstderen Garantie und Verwendung wirklich aufzurufen.

Kurz: man hielt schon damal für entschieden, daß hierunter von mehreren, besonders den ersten geistlichen Höfen das Absehen auf die Russische Kaiserin gerichtet gewesen sei. Es ist auch wirklich die Frage von dem Garantierecht dieses Hofes seit dem Teschner Frieden nicht erst bei diesem wichtigen Anlaß zum erstenmal zur Sprache gekommen,

men, und die Faſſung der in die Auflöſung dieſer Frage eingreifenden Artikel dieſes Friedens ſcheint die Bejahung derſelben ſehr zu unterſtüzen. Schon Moſer ſah dieſelbe als ein wichtiges politiſches Problem an, um ſo mehr, als er auch das Bedenkliche einer ſolchen Garantie in Hinſicht auf den Einfluß auswärtiger Mächte in die Staatsangelegenheiten des Reichs ſich zugleich ſehr lebhaft dachte. „Sollte „wohl Rußland, ſagt er c), welches dieſen Te„ſchenſchen Frieden garantirt hat, dadurch in der „Folge ebenfalls ein Garantierecht in Rükſicht auf „den weſtphäliſchen Frieden von Oeſterreich, Preuſ„ſen und Frankreich zugeſtanden worden ſeyn, und „bei erfolgender Garantirung dieſes Friedens an „Seiten Kaiſerl. Maj. und des teutſchen Reichs d) „auch von dieſen eingeräumt werden?“

„Je mehr auswärtige Garantien — ſezt Mo„ſer bei — je mehr Gelegenheit, daß fremde Mäch„te ſich mit Grund oder doch einem Schein Rech„tens

c) Der Teſchniſche Friedensſchluß vom Jahre 1779. mit Anmerkungen, als eine Fortſezung der Staatsgeſchichte des zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen in den Jahren 1778. und 1779. geführten Krieges; von Johann Jak. Moſer. Frankf. 1779. S. 148. und S. 165.

d) Moſer ſchrieb ſeine Betrachtungen vor der Reichsberathſchlagung über den Teſchner Frieden. Er gab alſo damit einen Fingerzeig, wie die Sache, nach politiſchen Rükſichten anzuſehen ſeyn möchte.

„tens in die innerlichen teutschen Staatsangelegen„heiten mengen können. Was solches in vorigen „Zeiten für Folgen gehabt habe, ist denen, welche „in der teutschen Geschichte, besonders des jezi„gen Jahrhunderts nicht ganz unwissend sind, „bekannt.“

Und Gerstlacher e) schließt aus der Bestätigung des westphälischen Friedens in dem Frieden zu Teschen, verbunden mit der von Rußland übernommenen Garantie des lezten, auf die Wahrscheinlichkeit, daß es die Absicht der höchsten Paciscenten gewesen seyn möge, daß Rußland künftig auch in Ansehung der westphälischen Friedensschlüsse Garant seyn solle.

So scheinbar aber auch dieses Hauptargument, das für die Garantie des Russischen Hofes angeführt werden kann, seyn mag: so ist doch so viel gewiß, daß die teutsche Staatsgewalt weder bei der Berathschlagung über die Bestätigung des Teschner Friedens und in dem damal gefaßten Reichsschluße, noch nachher, bei irgend einer Gelegenheit, sich darüber geäussert hat. Noch weniger kann man sagen, daß dieselbe eine Russische Garantie des westphälischen Friedens wirklich ausdrüklich unerkannt und angenommen, oder den Russi-

e) Corpus juris germanici publici & privati. d. i. der möglichst ächte Text der deutschen Reichsgesezze u. s. w. II. Band. S. 642.

schen Kaiserhof gar um die Uebernahme derselben ersucht habe.

Bei der oben erwähnten Reichsberathschlagung über die Maasregeln gegen die gewaltsamen Schritte der franzdsischen Nationalversammlung scheinen selbst die Stände, welche schon damal eine Russische Garantie im Sinne gehabt haben mdgen, sich noch nicht getraut zu haben, recht mit der Sprache herauszugehen; und daß solche damal nicht in den Absichten der grossen Hdfe gelegen sey, wird man aus ihren Stimmen schliessen ddrfen. In das Reichsgutachten wurde ohnehin der Punkt der Aufforderung aller Garants des westphälischen und der nachgefolgten Friedensschlüsse nicht aufgenommen.

Um so auffallender war der Schritt des Kurtrierischen Hofes, welcher einseitig und ohne vorgängige Rükfprache mit der Reichsversammlung, auch, wie es scheint, ohne zuvor der beifälligen Gesinnungen des Kaiserl. Hofes sich versichert, ja ohne das Kaiserl. Ratifikationsdekret auf jenes Gutachten erwartet zu haben, sich an den Russischen Hof wandte und die Kaiserin, als Garant des westphälischen Friedens, um Unterstüzung ersuchte.

Um die Mitte des Novembers 1791. machte der Kurtrierische Gesandte den andern Gesandtschaften zwar nicht förmlich bei Rath, sondern nur gelegenheitlich die Eröffnung hievon, und äusserte den Wunsch, daß auch die übrigen durch die franzdsischen

zösischen Nationalschlüsse gekränkten Stände ein Gleiches thun möchten. Und auch die Kurhöfe Mainz und Köln äusserten in ihren Aufträgen an ihre Gesandte gleiche Gesinnungen.

In Regensburg erregte dieser Schritt nicht geringe Sensation und man glaubte damit auch die um dieselbe Zeit am 13. Nov. erfolgte Rückkunft des Russischen Ministers, Freiherrn von Asseburg, der sich auf seinen Gütern im Halberstädtischen aufgehalten hatte, nach Regensburg in Verbindung sezen zu müssen. In der That wurden auch wirklich, nach denjenigen Nachrichten, welche der Verfasser der unten Z. 4. angezeigten Schrift f) mitgetheilt hat, jener Schritt des Trierischen Hofes und die Aeusserungen der beiden übrigen geistlichen Kurhöfe nicht ohne Einwirkung des Rußischen Gesandten an den Rheinischen Kurhöfen und Reichskraisen vorgenommen. Wie aber die Höfe zu Wien und Berlin dieselbe aufgenommen haben, ist schon daraus abzunehmen, daß Kurtrier in Ergreifung jener Maasregel — allein geblieben ist. Es ist aber auch damals gleich nicht unbekannt geblieben, daß jener Schritt von den grösseren Höfen Teutschlands nicht gebilligt worden sey g).

f) Im V. Abschnitt.

g) Ueber den diplomatischen Gang der Sache hat der Verfasser erwähnter Schrift umständliche Nachricht er-

Inzwiſchen hat dieſer Vorgang einige Schriften für und wider die Ruſſiſche Garantie des weſtphäliſchen Friedens veranlaßt, welche nicht nur angezeigt, ſondern auch wegen der unmißkennbaren Wichtigkeit ihres Gegenſtandes und der möglichen künftigen Folgen auf unſere teutſche Staatsverfaſſung vollſtändig hier aufbewahrt zu werden verdienen. Es ſind folgende:

I.

Frage: Iſt die Kaiſerin von Rußland Garant des weſtphäliſchen Friedens? Frankf. u. Leipz. im Decembr. 1791. 2 1/2 B. in 8.

Der Verfaſſer dieſer Schrift iſt der Kurmainziſche Hof- und Regierungs-Rath von Roth, welcher bekanntlich auch den beiden Wahlkonventen von den Jahren 1790. und 1792. als Kurmainziſcher Wahlbottſchafts-Sekretair beigewohnt hat. Der Zwek dieſer Schrift iſt, die Bejahung dieſer Frage zu behaupten und aus dem Teſchener Frieden darzuthun. Der Verfaſſer, welcher ſich im Jahr 1793. auf Befragen des Ruſſiſchen Geſandten bei den Rheiniſchen Kraiſen und erwähnten beiden Wahlverſammlungen dazu bekannte, war ſo glüklich, von der Ruſſiſchen Kaiſerin

ertheilt. Um nicht eben daſſelbe hier zu wiederholen, muß ich meine Leſer auf den angeführten V. Abſchnitt derſelben verweiſen.

serin nicht nur ein in sehr gnädigen Ausdrüken gefaßtes Belobungsschreiben zu erhalten, sondern auch mit einer schweren goldenen Medaille von ungefähr dreihundert Gulden am Werth belohnt zu werden.

Fast zu gleicher Zeit, wenigstens nicht lange nachher erschien

2.

Unpartheyische Prüfung der Frage: ob die Kaiserin von Rußland durch den Teschner Frieden die Garantie des westphälischen Friedens übertragen erhalten habe und in der Eigenschaft als Garantin desselben nun gegen Frankreich auftretten könne? Frankf. u. Leipz. 1791. 2 1/2 B. in 8.

In dieser Schrift wird der entgegen gesezte Saz behauptet, daß nämlich Rußland auf die Garantie des westphälischen Friedens nicht Anspruch machen könne. Sie ist jedoch nicht als Widerlegung der ersten erschienen. Der Verfasser ist mir unbekannt.

3.

Unpartheyische Gedanken über die, vom Kurtrierischen Hofe geschehene Anrufung der Kaiserin von Rußland um Unterstüzung gegen die Eingriffe Frankreichs. Frankf. u. Leipz. 1792. 2 Bogen. 8.

Auch der Verfaſſer dieſer Schrift, welche die Rechtfertigung jenes Schritts des Kurtrieriſchen Hofes zum Zwek hat, ſcheint zu gleicher Zeit mit den Urhebern der beiden zuvor genannten Schriften geſchrieben und dieſe nicht gekannt zu haben. Wenigſtens wird weder die eine, noch die andere angeführt. In der Schrift Nr. 4. wird die Vermuthung geäuſſert, daß dieſelbe von einem Kurtrieriſchen Schriftſteller herrühren werde. Endlich folgte

4.

im Jahr 1794. eine Schrift nach, welche die bisher genannten an Intereſſe weit überwiegt und den Titel führt:

Verſuch eines Beweiſes, daß die Kaiſerin von Rußland den weſtphäliſchen Frieden weder garantiren könne noch dürfe. Nebſt einigen Bemerkungen über die neueſten Weltbegebenheiten. 1794. 10 Bogen. gr. 8.

Eine Schrift, welche einen ſcharfſinnigen, geübten und Kenntnißreichen Staatsmann h) als Verfaſſer zu verrathen ſcheint, die mit eben ſo viel Wärme, als Eleganz geſchrieben iſt, die ſich aber auch

h) Es iſt wohl nur Maske, wenn der Verfaſſer am Schluß ſeiner Schrift von ſich ſagt, daß er in den Kabinetsgeheimniſſen der Europäiſchen Höfe ganz uneingeweiht ſey.

auch durch manche sehr heftige Stellen gegen Rußland und den Einfluß dieses Hofes in die Angelegenheiten anderer Staaten auszeichnet, wozu die damalige Geschichte des Tages, das Schikſal Polens und die Entwiklung der Russischen Garantie über dessen Verfassung, verbunden mit einer etwa in prophetischem Blik gezogenen Parallele zwischen Polen und Teutschland den Verfasser veranlaßt hat. Er hat es auch selbst gefühlt, und sich am Schluß seiner Schrift damit entschuldigt, daß, wenn ihn hin und wider aus der reinsten Quelle flieſſende Vaterlandsliebe zu weit geführt, wenn er selbst in den ausserordentlichen Herrschertalenten der grossen Monarchin die Veranlassung gefunden habe, seine Leser auf die nicht zu berechnenden schädlichen Folgen ihres Einflusses auf die deutschen Angelegenheiten, so bald er einmal zugelassen ist, aufmerksam zu machen; wenn er hin und wieder in einzelen Partien gefehlt habe, er sich dagegen doch nicht ohne Grund schmeicheln dürfe, daß Kenner des deutschen Staatsrechts und Staatsinteresses wenigstens in der Hauptsache übereinstimmend mit ihm denken werden. Die Schrift Nro. 2. kannte der Verfasser nicht, indem er nur die beiden andern Schriften nennt, auf welche er auch Rükſicht genommen hat.

Mit dieser Abhandlung schien der Schriftwechsel über diesen Gegenstand um so mehr sein Ende erreicht zu haben, als alles was sich für und

und wider diese Rußische Garantie sagen ließ, in den angeführten Schriften wirklich erschöpft worden war. Der Friede zu Campo Formio hat jedoch durch seinen 20. Artikel

5.

Noch ein litterarisches Product veranlaßt, welches den Titel führt:

Comitialverhandlungen über Rußlands Garantierecht der westphälischen und Teschenschen Friedensschlüsse von mehreren deutschen Reichskraisen, bis auf den 20. Art. des Friedens in Campo Formio 1798. 51. S. 8.

Der Titel dieser Schrift — ein Vorbotte des, in der Ausführung selbst herrschenden Geistes und Geschmaks — ist nicht fehlerhaft abgeschrieben; so wenig man auch dem Beisaze: „Von mehreren teutschen Reichskraisen bis auf den 20. Art. des Definitivfriedens in Campo Formio" einen vernünftigen Sinn abgewinnen kann.

Der Verfasser ist ganz für die Russische Garantie des westphälischen Friedens, als eine Folge der Garantie des Teschener Friedensschlusses, vertheidigt das Benehmen des Trierischen Kurhofes, gleich bei dem Anfange jener Kränkungen, die einen für Teutschland so unglüklichen Krieg zur Folge hatten, diese Garantie angerufen zu haben, glaubt aber, daß man nicht einmal nöthig habe, auf die Russische Garantie des westphälischen

Frie-

Friedens zurück zu gehen, weil (nach dem §. 10.) die Russische Garantie des Teschner Friedens allein hinreiche, die Anwendung derselben auf die gegenwärtigen Verhältnisse des teutschen Reichs zu der Neufranken-Republik zu rechtfertigen. Er bedauert, daß der Friede zu Campo Formio die Benuzung dieser Garantie bei dem Friedensgeschäfte zu Rastadt ausschliesse und hält §. 21. dafür, daß die Beförderung dieses heilsamen Zweks nicht anders erreichbar zu werden scheine, als durch die officielle Reclamirung der auf die vorigen Reichsschlüsse gegründeten Verwendung Sr. Königl. Preußischen Majestät sowohl, als des Russisch-Kaiserl. Hofes. Am Ende scheint er doch der Behandlung des Friedensgeschäftes ohne Beiziehung einer fremden Vermittlung oder Garantie das Wort zu reden; in welcher Rücksicht er aber eine enge Zusammenschliessung der Stände mit dem Reichsoberhaupt für um so nöthiger hält.

Uebrigens hat der Verfasser die Nro. 4. oben angezeigte Schrift nicht gekannt, indem er nur die drei zuerst heraus gekommenen Schriften anführt.

I.

Frage:

Iſt die Kaiſerin von Rußland Garant des weſtphäliſchen Friedens.

§. 1.

Eine für ganz Europa, vorzüglich für Deutſchland, und jezt am meiſten für jene deutſche Reichsſtände äuſſerſt wichtige Frage, welchen Frankreich ihre geiſtliche und weltliche Rechte und Beſizungen im Elſaß und Lothringen wider die weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe auf eine ſo unerhört gewaltſame Weiſe entriſſen hat, und aller Gegenvorſtellungen des Kaiſers als des Reichsoberhauptes ungeachtet zurückzubehalten droht.

Eine Frage, welche zwar von einigen Staatsrechtsgelehrten ſchon ausgeſtellet, von keinem aber meines Wiſſens noch zur Zeit beantwortet oder ausgeführet worden. Eine Frage, welche in dem deutſchen Reiche bald zur ernſten Sprache kommen wird, oder ſchon gar gekommen iſt.

Unter den deutſchen Staatsrechtsgelehrten hat wohl dieſe Frage zuerſt der Königl. Däniſche Etats-

Etatsrath Moser, jedoch ohne dieselbe zu beantworten, so wie verlohren, hingeworfen *).

„Sollte wohl Rußland, sind seine Worte, welches den Teschnischen Frieden garantiret hat, dadurch in der Folge ebenfalls ein Garantierecht in Rücksicht auf den westphälischen Frieden von Oestreich, Preussen und Frankreich zugestanden worden seyn, und bei erfolgender Garantirung dieses Friedens an Seiten Kaiserl. Majestät und des deutschen Reichs auch von diesen eingeräumt werden?"

Der Markgräfl. Badische geheime Rath Gerstlacher kömmt der Sache etwas näher, hüllt sie aber auch in schüchterne Zweifel ein, scheint sie jedoch eher zu bejahen als zu verneinen **).

„Da Rußland, sagt Er, den Teschner Frieden garantirt hat; die Bestätigung der westphälischen Friedensschlüsse aber einen Theil des Teschner Friedens ausmacht: so sollte man

*) Sieh den Teschnischen Friedensschluß vom Jahre 1779. mit Anmerkungen als eine Fortsezung der Staatsgeschichte des zwischen Oestreich und Preussen in den Jahren 1778. und 1779. geführten Krieges; verfasset von Joh. Jak. Moser, Königl. Dänischen Etatsrath, Frankfurt 1779. Seite 148.

**) In seinem Corpore juris germanici publici & privati. d. i. der möglichst ächte Text der deutschen Reichsgesezze u. s. w. II. Band Seite 642.

man faſt glauben, die Abſicht der höchſten Paciſcenten ſey geweſen, daß Rußland künftig auch in Anſehung der weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe Garant ſeyn ſolle." —

Ich wage es dieſe, beſonders bei der jezigen kritiſchen Lage Deutſchlands gegen Frankreich, äuſſerſt wichtige Frage nach bloſen Rechtsgründen, ohne ihre beiden politiſchen Seiten zu betrachten, unparteiiſch zu prüfen, und nach meiner Privatmeinung und Ueberzeugung beſtimmt dahin zu entſcheiden:

Rußland iſt Garant des weſtphäliſchen Friedens.

Mein Hauptbeweiß iſt der Teſchner Friede *). Die einzelne Gründe ſind a. der helle Buchſtab

*) Der Teſchner Friede iſt im Original in franzöſiſcher Sprache abgefaßt. Man hat viele Abdrücke davon, in franzöſiſcher Sprache: Traité de paix entre ſa Majeſté l'Imperatrice Reine Apoſtolique de Hongrie & de Bohéme, Archiducheſſe d'Autriche &c. & ſa Majeſté le Roi de Pruſſe Electeur de Brandebourg &c. fait à Teſchen le 13. Mai 1779. à Vienne chez Jean Thomas Noble de Trattner imprimeur & libraire de la Cour. 4. In der deutſchen Ueberſezung: Friedenstraktat zwiſchen Ihrer Majeſtät der Kaiſerin apoſtoliſchen Königin zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oeſtreich ꝛc. und Sr. Majeſtät dem König von Preuſſen Kurfürſten zu Brandenburg ꝛc. geſchloſſen zu Teſchen den 13. Mai 1779. Wien gedruckt bei

stab des Teschner Friedens, b. die ganze Geschichte desselben, c) der deutliche Innhalt der Garantie selbst, d. die wahren Umstände des dazu erfolgten Beitritts und Einwilligung des Kaisers und Reichs, e. alle einzelne damalige Reichstagsstimmen der Reichsstände, besonders der Kur-Braunschweig, f. die wirklichen Stimmen und Anträge einiger Kurfürstl. und Fürstl. Höfe, besonders der Kur-Trier, und endlich g. die offenbare Schwäche der vermeintlichen Zweifel und Gegengründe.

§. 2.

Nur die westphälischen Friedensgenossenen, der Kaiser, das gesammte Reich, die Könige von Frankreich und Schweden sind ursprünglich nach den Worten des westphälischen Friedens die alleinigen Garanten desselben*); keine andere

bei Joh. Thomas Edeln von Trattnern, K. K. Hofbuchdrukern und Buchhändlern 4. Auch erschien eine Uebersezung zu Berlin. Man trifft auch einen Abdruk in Fabers neuer Europäischen Staatskanzlei XXXIII. Th. Seite 6. in Moser l. c. S. 4. an.

*) I. P. O. Art. XVII. §. 10. II. Henniges J. P. O. cit. Art. & §§. Steck von den Rechten und Pflichten der hohen Garants des westphälischen Friedens in s. Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehenrechte 1757. S. 99. Moser von der Garantie des westphälischen Friedens nach dem Buchstaben und Sinn desselben 1767. Ant. Schmidt de Guarantia pactorum religionis in Germania. Heidelb. 1772. in Thes. Jur. eccles. T. I. p. 531.

andere Macht, namentlich auch Rußland nicht. Erſt in dem zu Teſchen im Jahre 1779. geſchloſſenen Frieden ward der Kaiſerin von Rußland die Garantie des weſtphäliſchen Friedens von Oeſtreich und Preuſſen aufgetragen, von Rußland angenommen, vom Kaiſer und Reich folgeweiſe anerkannt und beſtätigt.

§. 3.

In dem zwölften Artikel des Teſchner Friedens wird der weſtphäliſche Friede nach dem Innhalte der beiden darüber zu Osnabrügg und Münſter gefertigten Inſtrumente *) mit folgenden Worten ausdrüklich erneuert und beſtätiget:

„*Les Traités de Weſtphalie* & tous les traités conclus depuis entre leurs Majeſtés Imperiale & Pruſſienne, & nommément ceux de Breslau & de Berlin 1742. de Dresde de 1745. & de Hubertsbourg du 15. fevrier 1763. Sont *expreſſement renouvellés* & *confirmes* par le préſent traité de paix, comme *s'ils* y étoient inſeres *mot à mot.*“ **)

„Die

*) Siehe darüber Moſers Anmerkungen über den Teſchner Frieden S. 147. Gerſtlacher in Corp. jur. publ. german. II. Th. S. 641.

**) Moſer l. c. S. 8. Faber l. c. S. 14. Gerſtlacher l. c. S. 629.

„Die weſtphäliſchen Frieden, und alle ſeit der Zeit zwiſchen Ihro Kaiſerl. und preußiſchen Majeſtäten geſchloſſene Frieden, und namentlich der Breslauer und Berliner Frieden vom Jahre 1742., der Dresdner vom Jahre 1745., und der Hubertsburger Friede vom 15. Febr. 1763. werden durch gegenwärtigen Frieden ausdrücklich erneuert und beſtätiget, als wenn ſie dieſem von Wort zu Wort mit eingerücket wären.“ *)

Es iſt alſo gerade eben ſo viel, als wenn der ganze weſtphäliſche Friede nach dem vollen buchſtäblichen Innhalte ſeiner beiden Inſtrumente von Wort zu Wort in dem Teſchner Frieden wirklich eingerückt ſtünde. Der weſtphäliſche Friede macht daher nach ſeinen beiden Inſtrumenten, *les traités* de Weſtphalie, einen wahren wirklichen, ausdrücklichen Theil des Teſchner Friedens aus.

Iſt demnach die Kaiſerin von Rußland wahrer wirklicher Garant des ganzen zu Teſchen geſchloſſenen Friedens, ſo iſt ſie auch nach der Weſenheit der Dinge eben dadurch Garant eines jeden Theiles von demſelben, namentlich des darinn ausdrücklich erneuerten, beſtätigten, und von Wort zu Wort einverleibten weſtphäliſchen Friedens.

*) Moſer l. c. S. 29.

Daß aber die Kaiſerin von Rußland wahrer, wirklicher, vertragsmäßiger Garant des zu Teſchen geſchloſſenen Friedens nach ſeinem ganzen Innhalte überhaupt, und nach allen deſſen einzelnen Theilen, ohne irgend eine Ausnahme ſey, daran kann nach dem deutlichen Buchſtaben deſſelben Niemand zweifeln.

Alle contrahirende und daran theilhabende Partheien trügen der Kaiſerin von Rußland und dem Könige von Frankreich die Garantie über den ganzen Teſchner Frieden ohne Ausnahme auf, und ſo nahmen auch Beide dieſelbe feierlichſt an.

„Leurs Majeſtés *l'Imperatrice de toutes les Ruſſies* & le Roi très chretien (ſind die eignen Worte des Teſchner Friedens Art. XVI.) ayant le plus contribué à l'heureuſe réuſſite de cette pacification, par leur intervention amicale & leur mediation efficace & équitable, leurs dites Majeſtés ſont requiſes par toutes les parties contractantes & intéreſſes de ſe charger auſſi de la garantie du preſent Traité, auſſi que de toutes les conventions & ſtipulations, qui en ſont partie.“ *)

„Ihro Majeſtäten die Kaiſerin aller Reuſſen und der allerchriſtlichſte König, welche durch

*) Maſer l. c. S. 9. Faber S. 16. Gerſtlacher Handbuch S. 196.

durch ihre freundschäftliche Verwendung, und durch ihre kräftige und billige Vermittelung das Meiste zu dem glüklichen Erfolge dieses Friedens beigetragen haben, werden von allen kontrahirenden und theilnehmenden Partheien ersucht und eingeladen, die Garantie dieses Friedens und aller dazu gehörigen Conventionen, Versprechungen und Zusagen zu übernehmen, welche einen Theil davon ausmachen." *)

Eben diese also aufgetragene Garantie nahm der König von Frankreich und die Kaiserin von Rußland in folgenden Worten feierlichst an.

„Nous plenipotentiaire, sind die Worte am Ende des Friedens, *de sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies* & Nous plenipotentiaire de sa Majesté le Roi très chrêtien ayant servi de Médiateurs à l'ouvrage de la Pacification, déclarons que le Traité de paix cidessus entre leurs Majestés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Prusse, avec les conventions, Articles separes, acte particulier & separé, actes d'accession & d'acceptation, y annexés, & qui en sont parte, *de même qu' avec toutes les clauses, conditions & stipulations, qui y sont contenues*, a été conclu par le Médiation & sous la *Garantie* de sa Majesté Impériale de toutes le Russiies & de sa Majesté très chrêtienne. En foi de quoi Nous avons signé les présentes de nôtre main, & y avons fait apposer

*) Moser l. c. S. 30.

le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize Mai Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) Nicolas Prince Repnin.

(L. S.) Le Baron de Breteuil *).

„Ich Bevollmächtigter Ihro Majeſtät der Kaiſerin aller Reuſſen, und Ich Bevollmächtigter Ihro Majeſtät des Allerchriſtlichen Königs, als Vermittler bei der Friedens Unterhandlung erklären, daß der vorbemeldete zwiſchen Ihren Majeſtäten der Kaiſerin — Königin und dem Könige von Preuſſen geſchloſſene Friedenstractat, nebſt den, demſelben angehängten Conventionen, Separat-Artikeln, beſondern und Separatakten, den Beitritts und Annehmungsakten, und die einen Theil deſſelben ausmachen, nebſt allen darinn enthaltenen Klauſeln, Bedingungen und Zuſagen, durch die Vermittelung und unter der Garantie Ihro Majeſtät der Kaiſerin aller Reuſſen, und Ihro Majeſtät des Allerchriſtlichen Königs ſind geſchloſſen worden. Des zu Urkund haben wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit unſerm Pettſchaft beſiegelt. So geſchehen Teſchen den dreizehnten Mai, ein tauſend ſieben hundert neun und ſiebenzig.

(L. S.) Nikolaus Fürſt Repnin.

(L. S.) Baron von Breteuil. **)

Der

*) Moſer l. c. S. 10. Faber l. c. S. 17. Gerſtlacher l. c. S. 197.

**) Moſer l. c. S. 31.

Der helle Buchstab des zu Teschen geschlossenen Friedens, sowohl nach dem Auftrage als nach der Annahme der Garantie beweißt demnach offenbar, daß Rußland durch den Teschner Frieden auch wirklicher, wahrer Garant des westphälischen Friedens geworden sey; Nicht zu gedenken, daß schon in dem Nimweger Frieden alle Könige, Fürsten und Staaten zur Garantie des Nimweger und westphälischen Friedens, mithin auch Rußland, vom Kaiser und dem Könige von Frankreich eingeladen und aufgefordert worden sind *)

§. 4.

Eben dieses bestätiget auch die ganze aktenmäßige Geschichte des zu Teschen geschlossenen Friedens, wenn man alles, was sich vor, bei und nach der Errichtung desselben zwischen den Paciscenten, Mediatoren, Garanten, den Reichsständen, dem Kaiser und Reiche in Bezug auf die Rußische Garantie zugetragen hat, in einem vollen Zusammenhange betrachtet.

Als Rußland und Frankreich den zwischen Oestreich und Preussen im Jahre 1778. aus Gelegenheit der Bairischen Erbfolge ausgebrochenen Krieg zu vermitteln suchten, stellte Rußland

*) Vide Pacem Noviomagensem Art. II. & XXXIV in Senkenbergs Samml. der Reichsabschiede II. Th. S. 126.

dem Hofe zu Wien in einer merkwürdigen, auch dem Hofe zu Berlin mitgetheilten Note im December 1778. vor:

„Da es nun auf den Ausſchlag der Waffen geſezt werde, könne die Kaiſerin in Rußland die Sache nicht mehr als eine bloſe Mißhelligkeit betrachten, von welcher Sie Hoffnung gehabt habe, ſelbige auf eine freundſchaftliche Art geendiget zu ſehen. Deutſchland ſey ſowohl wegen ſeiner Lage, als auch wegen ſeiner Macht, der Mittelpunkt aller Staatsgeſchäfte und aller Angelegenheiten von Europa: es müſſe alſo alle übrige Staaten im höchſten Grad intereßiren, ob ſeine Regierungsform unverlezt erhalten werde, oder Veränderungen leide, ob es den Frieden genieſſe, oder durch Kriege zerriſſen werde. Beſonders müſſe hieran den Staaten gelegen ſeyn, die, wie das Rußiſche Reich, auſſer dem Intereſſe und den Verbindungen, die ein Staat natürlicher Weiſe mit dem andern habe, und auſſer den Freundſchaftsverbindungen mit dem gröſten Theile der Reichsfürſten, auch noch die genaue Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen müſſen, welche um dem thätlichen Verfahren des Kaiſerl. Königl. Hofes Widerſtand zu thun, zu den Waffen gegriffen habe. Es ſtehe alſo nicht bei der Kaiſerin in den anfänglichen und bisherigen Schranken der äuſſerſten Schonung und Gleichgiltigkeit in Anſehung der Unterſuchung der Anſprüche auf die Bairiſche Erbfolge zu verbleiben, ſondern

sondern Sie sehe sich nun zum Gegentheil verpflichtet."

„Ohne sich auf das deutsche Staatsrecht einzulassen, nehme die Kaiserin blos die natürliche Billigkeit, und diejenigen Grundsäze, auf welchen jede Gesellschaft beruhe, zur Regel; und selbiger zu Folge finde Sie, daß alles bei der wichtigen Frage, die das ganze Reich in Bewegung seze, darauf hinaus laufe, daß man von Seiten des Wiener Hofes alte Ansprüche, die mehrere Jahrhunderte aus der Acht gelassen, und in dem westphälischen Frieden vergessen worden, gegenwärtig, eben diesem Frieden, der den Grund und die Schuzwähre der deutschen Reichsverfassung ausmache, zuwider, geltend machen wolle; ferner, daß die Art, wie man diese Ansprüche ausgeführet, diesem feierlichen und heiligen Frieden noch mehr entgegen sey; endlich, daß durch den Krieg, der jene erste Schritte des Wiener Hofes unterstüzen solle, die ganze Reichsverfassung in augenscheinliche Gefahr gesezet werde, und daß aus dessen Umsturz eine gewaltsame Erschütterung für alle an Deutschland gränzende Staaten, eine Verrückung der Ordnung und des Gleichgewichtes für ganz Europa, und daher eine mögliche Gefahr für das Rußische Reich, wäre solches auch erst in den entferntesten Zeiten, entstehen würde; — die Rußische Kaiserin ersuche

also die K. Königin und den Kaiser den gegenwärtigen Unruhen des deutschen Reichs ein End zu machen u. s. w. *)

Zu gleicher Zeit ward die Kaiserin von Rußland um die Vermittlung des Friedens von Oestreich ersucht **), und in wenig Monaten war der Friede zwischen Oestreich und Preussen vermittelt, zu Teschen errichtet, der westphälische Friede ausdrücklich erneuert, dem Frieden zu Teschen gleichsam von Wort zu Wort eingerückt, und dieser ganze Friede von Rußland und Frankreich garantirt.

Wer sieht in dieser wahren Verbindung dieser Geschichtsumstände nicht, daß Rußlands Absicht schon in seiner vorläufigen vorstehenden Erklärung nicht nur auf die Beilegung der Privatstreitigkeiten über die Baitische Erbfolge, sondern viel weiter, auf die Befestigung der ganzen deutschen Reichsverfassung, namentlich auf die Theilnahme an dem westphälischen Frieden, als der Grundwähre derselben, abgezwekt habe, und auch wirklich erfüllet worden sey.

„Trbst-

*) Moser l. c. S. 85. Gerstlacher corp. jur. publ. II. Th. S. 641. Pütter Historische Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. III. Th. S. 189.

**) Moser l. c. S. 87. Pütter l. c. S. 192.

„Tröstliche Aussichten vor die Erhaltung der Verfassung, Freiheit und Ruhe Deutschlandes, sagt der Geheime Rath Gerstlacher *), wenn man zumal die ganz besonders theilnehmende Art damit verbindet, womit die grosse Katharina von Rußland in Absicht auf Deutschland überhaupt, und den westphälischen Frieden insbesondere sich hier erkläret hat.“

§. 5.

Betrachte man nun die förmliche Uebernahmsakte der Garantie selbst.

„La paix ayant été conclue & retablie (sind die Worte in der Originalsprache) aujourdhui entre la Majesté l'Imperatrice — Reine et sa Majesté le Roi de Prusse, par la mediation de sa Majesté Imperiale de toutes les Russies, et de sa Majesté très chrêtienne, à la requisition des deux parties belligerantes; l'une et l'autre des dites parties désirant avec une égale sincérité, tout ce qui peut conserver et affermir la tranquilité publique, ont encore requis amiáblement les hautes Puissances Médiatrices, de vouloir assurer par leur Garantie l'execution d'un ouvrage si désiré, et à la consommation du quel Elles ont employé des soins si efficaces. Sur quoi leurs Majestés Imperiale de toutes les Russies et très chrêtienne, animées du même désir d'assurer

le

*) In seinem corp. jur. publ. T. II. pag. 641.

le repos public, ſe ſont volontiers prétées à un moyen, qui tend uniquement à un but ſi ſalutaire, et Nous ayant à cet effet munis de leurs pleinpouvoirs, Nous ſouſignées Plenipotentiaires de leurs dites Majeſtés, faiſant les fonctions de Médiateurs pour le retabliſſement de la paix, déclarons et aſſurons par le préſent acte, en vertu de nos Pleinpouvoirs, que ſa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, et ſa Majeſté le Roi trés-chrêtien garantiſſent le Traité de paix, qui a été conclu en date d'aujourdhui entre ſa Majeſté l'Imperatrice — Reine et ſa Majeſté le Roi de Pruſſe, *dans toute ſon étendue*, avec les conventions ſpecialés, ainſi que les Articles ſeparés, acte particulier et ſeparé, Actes d'acceſſion et d'acceptation, qu'y ſont annexés et en font partie, *& toutes les conditions, clauſes & ſtipulations, qu' y ſont contenues, en la meilleure forme, que faire ſe peut*; et que leurs dites Majeſtés Imperiale de toutes les Ruſſies, et Trés-chrêtienne, feront auſſi expedier et delivrer des ratifications particulier de cet Acte de Garantie. En foi de quoi nous avons ſigné le préſent Acte, et y avons fait appoſer les cachets de nos armes, et l'avons échangé contre des Actes d'acceptation, comme ſeront échangés de même les dites Ratifications du préſent Acte contre les Ratifications des dites Actes d'acceptation, dans l'eſpace de trois mois, ou plutôt, ſi faire ſe peut. Fait à Teſchen

le

le treize Mai, Mille Sept Cent Soixante dix neuf.“

(L. S.) Nicolaus Prince Repnin.

(L. S.) Le Baron de Breteuil. *)

„Nachdem der Friede zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät und Ihro Majestät dem Könige von Preussen, durch die Vermittelung Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen und Ihro Allerchristlichsten Majestät, auf beider Kriegführenden Theile Ersuchen, am heutigen Tage geschlossen, und wieder hergestellet worden: und beide gedachte Theile aufrichtig wünschen, alles beizutragen, was zu Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe dienlich seyn kann, so haben Sie noch die hohen vermittelnden Mächte freundschaftlich ersuchet, durch ihre Garantie die Vollziehung eines so erwünschten Geschäftes, zu dessen Vollendung Sie sich so kräftig verwendet haben, versichern zu wollen. Es haben Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen und Ihro Allerchristlichste Majestät darauf, bei Höchstderoselben einstimmigen Wünsche die öffentliche Ruhe zu bestätigen, sehr gern das Mittel ergriffen, welches einzig und allein zu einem so heilsamen Zwek abzielet. Und da Höchstdieselben uns zu dem Ende bevollmächtiget; so erklären Wir Endes unterzeichnete Bevollmächtigte Höchstgedachter

*) Moser l. c. S. 22. Gerstlacher Handbuch l. c. S. 205.

ter Ihrer Majeſtäten, die Wir die Stelle der Vermittler zu Wiederherſtellung des Friedens vertreten, und verſichern durch gegenwärtige Akte Kraft habender Vollmachten, daß Ihro Kaiſerl. Majeſtät aller Reuſſen und Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät, den am heutigen Tag zwiſchen Ihro Majeſtät der Kaiſerin — Königin und Ihro Majeſtät dem Könige von Preuſſen geſchloſſene Friedenstraktat, ſeinem ganzen Innhalte nach, nebſt der beſondern Conventionen, und den Separatartikeln, beſonderen und Separatakten, welche demſelben angehänget ſind, und einen Theil deſſelben ausmachen, imgleichen alle in demſelben enthaltene Bedingungen, Klauſeln und Zuſagen in beſter Form garantiren u. ſ. w. *)"

Dieſe vorſtehehende Garantie nahm inſonderheit Ihro Majeſtät der König von Preuſſen unbedingt mit Dank an.

„La pays ayant été concluë et rétablie aujourd'hui par la Mediation de ſa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies, et de ſa Majeſté trés-chrêtienne, et leurs dites Majeſtés, apres en avoir été requiſes par toutes les parties contractantes et intereſſées, ont de plus accordé leur garantie á *toutes les ſtipulations, qui ſont partie du Traité de paix*, ſigné aujourd'hui entre ſa Majeſté l'Imperatrice-Reine et ſa Majeſté le Roi Pruſſe. Le Souſſigné Miniſtre Plenipotentiaire

*) Moſer l. c. S. 46.

tiaire de sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu de ses Pleinpouvoirs declare, que sa Majesté le Roi Prusse reçoit avec reconnoissance *l'Acte de Garantie*, qui lui a été délivré aujourd'hui, par les Plenipotentiaires Mediateurs, aux noms de leurs Majestés l'Impératrice de toutes les Russies et le Roi trés-chrêtien; et sa Majesté le Roi de Prusse désirant tout ce qui peut affermir et conserver la tranquilité publique, promet et s'engage de son côté, de remplir exactement et d'exécuter sans reserve quelconque toutes les conditions du susdit Traité de paix *& de toutes les stipulations, qui en font partie*, en tant que cela peut la regarder etc. "

(L.S.) Jean Hermann Baron de Riedesel. *)

„Nachdem der Friede, durch Vermittelung Ihro Allerchristlichsten Majestät und Ihro Majestät der Kaiserin aller Reussen am heutigen Tage geschlossen, und wieder hergestellet worden, höchstgedacht Ihre Majestäten auch, auf die deshalb von allen schliessenden und theilnehmenden Parteien an sie ergangene Requisition, überdies noch die Garantie über alle diejenigen Verträge übernommen haben, welche einen Theil dieses Friedens-Traktats ausmachen: so erkläret der Unterzeichnete bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preussen die Garantie-Akte, welche ihm am

*) Moser l. c. S. 23.

am heutigen Tage durch die bevollmächtigte Vermittler im Namen Ihro Allerchristlichsten Majestät und Ihro Majestät der Kaiserin aller Reussen eingehändiget worden, mit Dank annehme u. s. w."

(L. S.) Johann Hermann Baron von Riedesel. *)

Läßt wohl diese vorstehende Uebernahmsakte jener Garantie, welche sich über Alles, was zu Teschen im Frieden beschlossen, bedungen, zugesagt worden ist, über dessen ganzen Innhalt, über alle dessen Klauseln und Theile ausdrücklich erstreket, noch einen Zweifel übrig, daß sich eben diese Rußische Garantie auch ausdrücklich über den westphälischen Frieden erstrecke, wenn man nicht läugnen will, daß der in dem Teschner Frieden ausdrücklich und wörtlich erneuerte und bestätigte westphälische Friede ein Theil, ein Zugehör des zu Teschen geschlossenen Friedens sey.

§. 6.

Nach errichteten, geschlossenen und also (§. 5.) garantirten Frieden zu Teschen ersuchten sämmtliche schliessende und theilhabende Partheien den Kaiser und das Reich dem zu Teschen geschlossenen Frieden und allen dessen Theilen den reichsoberhauptlichen und des Reichs

*) Sieh die Annehmungsakte Sr. Königl. Majestät von Preussen in Moser l. c. S. 47.

Reichs Beitritt und Einwilligung zu ertheilen *).

So lautet z. B. das Kaiserl. Königl. Ersuchungsschreiben von Maria Thereſia.

„Nachdem der zu Teſchen den 13ten Mai 1779. zwiſchen Mir und des Königs von Preuſſen Majeſtät geſchloſſene Friedenstraktat Art. XIV. die Zuſage in ſich enthält, daß die Rdm. Kaiſerl. Majeſtät und das Reich von allen contrahirenden und dabei intereßirten Theilen erſucht werden, dieſem Friedensſchluſſe und allen jenen Akten und Conventionen, welche einen Theil deſſelben ausmachen, beizutretten, und Ihre vollkommene Einwilligung zu allen darinn enthaltenen Verbindlichkeiten zu ertheilen: ſo ermangle ich nicht von meiner Seite, dieſer Verbindlichkeit hiemit ein Genüge zu leiſten, und Euer Majeſtät und Liebden dieſes Friedensinſtrument ſamt allen dazu gehörigen Akten und Conventionen geziemend und mit dem angelegentlichſten Erſuchen vorzulegen, daß Euer Majeſtät und Liebden wegen Dero reichsoberhauptlichen und des geſammten Reichs Beitritts und Einwilligung die Reichsverfaſſungsmäßige Verfügungen zu treffen geruhen möchten **).“

Eben

*) Sieh das Kaiſerl. Kommißionsdekret darüber an die allgemeine Reichsverſammlung in Faber l. c. S. 1. in Gerſtlacher Corp. jur. publ. T. III. p. 436.

**) In Faber l. c. S. 5.

Eben ſo lautete auch faſt von Wort zu Wort das Königl. Preußiſche Erſuchungsſchreiben *).

Der Kaiſer legte hierauf als Reichsoberhaupt den ganzen zu Teſchen geſchloſſenen Frieden nebſt allen und jeden deſſen Zugehören **), namentlich auch die vorſtehende Rußiſche und Franzöſiſche Garantie-Akte ***) (§. 5.) nebſt den eben gedachten Erſuchungsſchreiben dem geſammten deutſchen Reiche auf der allgemeinen Reichstagsverſammlung zu Regensburg durch ein Kaiſerl. Kommißionsdekret vor, um darüber ein Reichsgutachten abzufaſſen.

Dieſes Kaiſerl. Kommißionsdekret mit allen ſeinen Anlagen wurde hierauf durch Kurmainz als Reichsdirectorn ſämmtlichen dreien Reichstagskollegien mitgetheilt, in jedem einzelnen darüber, wie gewöhnlich, berathſchlaget, und überhaupt eine allgemeine vollkommene Zufriedenheit über den ganzen Innhalt des Friedens von jedem einzelnen Reichsſtande bezeigt, nur allein den dreizehn-

*) In Faber l. c. S. 36. Die Erſuchungsſchreiben der theilhabenden Partheien von Kurpfalz l. c. S. 63. Von Kurſachſen S. 110. Vom Herzogen zu Zweibrücken l. c. S. 126.

**) Sieh das Kaiſerl. Kommißionsdekret nebſt deſſen Beilagen in Faber l. c. S. 1. folg.

***) In Faber l. c. S. 56. Lit. J.

zehnten Artikel desselben, welcher von der Wiedergebung erdffneter Reichslehen handelt *), ausgenommen, welcher zu einer besondern Berathung ausgestellet ward **).

Man fühlt wirklich in jeder damaligen Reichstagsstimme die allgemeine Freude über das ganze Werk des Friedens mit ganz besonderem Feuer und Antheil ausgedrückt!

Nur Etwas von einigen Kurfürstl. Stimmen anzuführen: Kurpfalz: „Ihro Kurfürstl. Durchl. wünschten Nichts sehnlicher, als daß der Friedensschluß mit allen einen Theil davon ausmachenden Akten und Conventionen durch des Reichs unbeschränkten Beitritt befestiget werden möge ***).“

Kurbrandenburg: „Se. Königl. Majestät von Preussen hielten dafür, daß das Reich demselben (Frieden) und allen dazu gehörigen besondern Verträgen förmlich und feierlich beizutretten, auch solchen in allen seinen Artikeln, Bedingungen und Zusagen, durch ausdrückliche Einwilligung, zu begnehmigen und zu bekräftigen keinen Anstand zu nehmen habe ****).“

*) Sieh den XIII. Art. in Moser l. c. S. 8. 30.

**) Sieh Moser l. c. S. 149. Gerstlacher III. Th. S. 445.

***) In Faber l. c. S. 174. 214.

****) In Faber l. c. S. 177. 215. 216.

Unter Allen aber drückte wohl Kurbraunschweig sein im Tone und in der That gewöhntes Gefühl vom warmen Antheile an dem allgemeinen Wohl Deutschlandes hiebei am lebhaftesten aus, da dessen Grundverfassung durch den im Teschner Frieden von neuem bestätigten und von neuem garantirten westphälischen Frieden eine neue Stüze an Rußland erhielt. Es ist der Mühe nicht unwerth, wenigstens einen grossen Theil von der Stimme selbst hier einzurücken.

Kurbraunschweig: Gleichwie Se. Königl. Majestät von Grosbrittanien und Kurfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg bei allen Angelegenheiten des deutschen Reichs sich die Aufrechthaltung der Verfassung, und die Beobachtung der Grundgeseze desselben, jederzeit zur ersten Pflicht und zum Hauptaugenmerk machen; also haben Sie auch die, nach dem Tod weil. Sr. Kurfürstl. Durchl. von Baiern, über dessen Erbfolge entstandenen Irrungen, bei ihrem Anfang und Fortgang lediglich aus diesem Gesichtspunkte betrachten zu müssen geglaubt; — Allerhöchstdenselben müsse es zur Beruhigung bei ihren Grundsäzen gereichen, daß bei dem hiernächst, unter der erhabensten Vermittelung der Kaiserin von Rußland Majestät, benebst der Krone Frankreich, zu Teschen am 13ten Mai vorigen Jahres zu Stande gebrachten Friedenschlusse in dessen vierzehnten Artickel der Beitritt und

die

die Genehmigung des Kaisers und des Reichs, ebenfalls als erforderlich anerkannt und vorbehalten worden, und also Se. Röm. Kaiserl. Majestät besagten Friedenstraktat mit seinen Theilen zur Berathschlagung und zu der dazu nothwendigen Einwilligung des Reichs, mittels des zu verdankenden allerhöchsten Kommißionsdekrets dd. 8. et dictato 9. Aug. a. p. an dasselbe gelangen zu lassen geruhen wollen — Se. Königl. Majestät erkennen auch die rühmlichste Sorgfalt, mit welcher der westphälische Friede, als das hauptsächlichste Fundamentalgesez des deutschen Reichs, dabei zum Grunde gelegt: — so machen in der Maase Se. Königl. Majestät sich ein angenehmes Geschäft daraus, den vorbehaltenen und nachgesuchten Beitritt des Reichs zu dem Teschner Frieden mit höchst Ihren Votis zu unterstüzen, und hierdurch darauf antragen zu lassen, daß sothaner Friede mit seinen Theilen salvis juribus Imperii, in Conformität des westphälischen Friedens, und derer darinn unverbrüchlich vestgestellten Religions-Gerechtsamen von Reichs wegen genehmiget, und dieses mittels an Se. Röm. Kaiserl. Majestät zu erstattenden Reichsgutachtens erkläret werden möge u. s. w. *).

Das Reichsgutachten fiel auch wirklich dahin aus „daß nach reifer der Sache und aller mi-

*) In Faber l. c. S. 177. 221.

einschlagender Umstände Erwägung dafür gehalten und beschlossen worden sey, daß zu dem mehrbesagten Friedensschlusse und dessen zugehörigen, dem Reiche mit vorgelegten Akten und Konventionen (mit Ausnahme des zu einer besondern Berathschlagung ausgestellten XIII. Artikels) des Reichs Beitritt und Einwilligung — zu ertheilen sei u. s. w." *) welches sofort von Sr. Kaiserl. Majestät in seinem ganzen Innhalte begnehmigt und mit Kaiserl reichsoberhauptlicher Einwilligung bestätiget **), zu einem Reichsschlusse erhoben, und auf den Kurbrandenburgischen Antrag in der neuesten Wahlkapitulation erneuert ward ***).

Der Beitritt eines Staates zu einem Friedensschlusse hat entweder den Zwek oder Wirkung, daß man dadurch den Frieden, dem man beitritt, als ein mitschliessender Theil annimmt, oder der Beitritt hat nur den Zwek, daß die beitrettende Macht öffentlich erklärt, daß sie gegen den Innhalt

*) Sieh das Reichsgutachten in Faber l. c. S. 451. in Gerstlacher l. c. S. 438.

**) Sieh das Kaiserliche Kommißions-Ratifikations-Dekret in Faber l. c. S. 452. In Gerstlacher l. c. S. 460.

***) Sieh ächtes vollständiges Protokoll des Kaiserl. hohen Wahlkonventes zu Frankfurt im Jahre 1790. I. Band S. 398; Die neueste Kaiserl. Wahlkapitulation Art. II. §. 3.

halt des Friedens nichts einzuwenden habe*). Betrachte man des Reichs Beitritt zu dem Teschner Friede, wie man will, seze man nur hinzu, daß Kaiser und Reich demselben nicht nur beigetretten, sondern auch in den ganzen Innhalt desselben feierlichst und vollkommen eingewilliget haben, nur den XIIIten Artikel die Reichslehen betreffend ausgenommen.

Seze man hinzu, daß in keiner einzigen Reichstagsstimme, woraus dieser reichsgutachtliche und reichsoberhauptliche Beitritt und Einwilligung erwachsen, nur die geringste Spur anzutreffen sey, wo über die übrigen Artikel des Teschner Friedens, namentlich über den XIIten und XVIten, wo die Rußische Garantie von dem Teschner und westphälischen Frieden festgesezet worden ist, nur der geringste Anstand, Zweifel, oder irgend eine Unzufriedenheit wäre geäussert worden.

Hätte der Kaiser, das Reich, oder ein Reichsstand dem XIIten und XVIten Artikel des Teschner Friedens nicht beitretten, in die dort festgesezte Rußische Garantie des Teschner und westphälischen Friedens nicht einwilligen wollen, so würden diese beide Artikel gleich dem XIIIten entweder zur besondern weitern Berathung ausgestellt, oder denselben widersprochen worden seyn.

*) Gerstlacher l. c. S. 398.

Da aber die Stände, das Reichs, der Kaiser nur bei diesem einzigen Artikel und dabei nur eine einzige Ausnahme gemacht haben; so haben sie in alle und jeden andern, folglich auch in die Rußische Garantie, folgeweise eingewilliget.

Will man vielleicht einwenden, der Beitritt und die Einwilligung des Kaisers und Reichs zum Teschner Frieden habe nur allein die Absicht gehabt, die über die bairische Erbfolge in dem Teschner Frieden getroffene Uebereinkunft zu genehmigen; so ist dies eine bloße Sage ohne Beweis, eine Sage welche dem ganzen Zusammenhange der Geschichte widerspricht.

Die bairische Erbfolge war wohl die Gelegenheit zum Kriege. Ein Punkt des Friedens, aber nicht der ganze Innhalt desselben. Kaiser und Reich hat aber dem ganzen Teschner Frieden seinen Beitritt, seine Einwilligung, seine Bestätigung ertheilt, ohne den Punkt der darinn beschlossenen Rußischen Garantie auszunehmen.

Es ist daher sehr natürlich, daß neuerlich auf dem Reichstage in den beiden höheren, den Kurfürstlichen und Fürstlichen Kollegien, namentlich von Kurtrier, von Kurpfalz, von Kurmainz, von Speier, von Zweibrücken, von Eichstädt u. s. w. dahin gestimmt worden, daß alle Garants, des westphälischen und der nachgefolgten Friedensschlüsse, worunter ohne

Zweifel

Zweifel auch auf Rußland gedeutet ward, wider die westphälischen Friedensbrüche der franzdsischen Nationalversammlung von Reichs wegen aufzufordern seyen.

Es ist daher der hohen Kurtrier, welche durch die franzdsischen Nationalschlüsse äusserst vergewaltiget worden, nicht zu verdenken, daß dieselbe bei den damaligen Umständen Ihro Kaiserl. Majestät von Rußland schon wirklich um Ihren garantirten Schuz angerufen hat.

§. 7.

Bei dem Zusammenflusse dieser Gründe (§. 1-6.) scheint es mir wahr und erwiesen zu seyn: Rußland ist Garant des westphälischen Friedens.

II.

Unpartheiische Prüfung der Frage: Ob die Kaiserin von Rußland durch den Teschner Frieden die Garantie des westphälischen Friedens übertragen erhalten habe, und in der Eigenschaft als Garantin desselben nun gegen Frankreich auftretten könne?

§. 1.

Während dem die Kaiserl. Entschliessung auf das in der Elsasser Angelegenheit erstattete Reichsgutachten zurück steht, und überhaupt Jedermann mit der gespanntesten Aufmerksamkeit den Schritten entgegen sieht, wozu sich die europäischen Mächte in Beziehung auf die französische Staatsumänderung noch entschliessen dürften; tritt an dem deutschen Reichstage Kurtrier mit der Erklärung auf, daß es die Kaiserin von Rußland in der Eigenschaft einer Garantin des westphälischen Friedens um ihre Unterstüzung gegen Frankreich wirklich angerufen habe.

Daß

Daß diese Erklärung mit Vorbewußt und Einstimmung der Kaiserin abgegeben worden, läßt sich nicht zweifeln, und daß es ihr bei der Sache Ernst seyn oder werden dürfte, kann man aus der zu gleicher Zeit erfolgten Ankunft ihres Gesandten am Reichstage schliessen.

§. 2.

Noch vor dem jüngsten Baierischen Kriege, der sich zwischen Theresien und Friedrich dem zweiten angesponnen hatte, war ein solcher Gedanke in dem Staatensysteme Europens unmöglich. Die Kaiserin von Rußland selbst, als sie sich in jenen berühmtrn Streit wider Theresien einmischte, und darauf mit Frankreich die Vermittlung übernahm, konnte sich auf nichts weiters berufen, als, daß an der Aufrechthaltung der deutschen Regierungsverfassung, und an der unverrükten Beobachtung des westphälischen Friedens, als des feierlichsten Friedens, der in der christlichen Welt jemals geschlossen worden sey, allen Staaten Europens, und so auch ihr, äusserst gelegen seyn müsse.

§. 3.

Nachdem aber in dem darauf zu Stande gekommenen Teschner Frieden die westphälischen Friedensschlüsse a) bestätiget, und die Garantie des Teschner Friedens überhaupt der Rußischen Kaiserin

a) Der Osnabrücker und der Münsterische.

rin zugleich mit übertragen ward: ſo konnte erſt der Gedanke entſtehen, ob nicht eben dadurch auch die Garantie der weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe ihr übertragen ſei. So ſchloß Gerſtlacher b) ehe man an die Möglichkeit des dermaligen Falles denken konnte: „Da Rußland den Teſchner Frieden ga„rantirt hat, die Beſtätigung der weſtphäliſchen „Friedensſchlüſſe aber einen Theil des weſtphäli„ſchen Friedens ausmacht; ſo ſollte man faſt glau„ben, die Abſicht der höchſten Paciſcenten ſey ge„weſen, daß Rußland künftig auch in Anſehung „der weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe Garant ſeyn „ſolle.“

Wirklich iſt dieſes auch der einzige Grund, der dem dermaligen Benehmen Kurtriers unterſtellt ſeyn kann und unterſtellet iſt.

§. 4.

Es iſt bekannt, wie vielen Bedenklichkeiten dergleichen Garantien fremder Mächte unterworfen ſind, wie gerne man oft zu ganz ungelegenen Zeiten abſeiten ſolcher Garanten Anlaß nimmt, ſich in die Verfaſſung und Angelegenheiten anderer Staaten einzumiſchen, und eben daher dürfte der jetzige erſte Schritt zu dieſer Ruſſiſchen Garantie, der, wenn er gelingt, dem deutſchen Reiche einen beſchwerlichen Garant mehr für die ganze Zukunft geben

b) Corp. jur. germ. publ. & privat. 2ten B. 642. S.

geben würde, von dem Kaiser selbst und mehrern andern der angesehensten deutschen Höfe schwerlich so ganz gleichgültig angesehen werden.

Es ist daher der Mühe wohl werth, die Sache einer unbefangenen kurzen Prüfung zu unterwerfen.

§. 5.

Sehe man zuerst, was die westphälischen Friedensschlüsse selbst über ihre Garantie enthalten.

Es heißt deßfalls darinn also: c) „Teneant„turque *omnes hujus transactionis consortes* univer„sas & singulas hujus pacis leges contra quem„cunque sine religionis intuitu tueri & protege„re, & si quid eorum a quocunque violari con„tigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via „facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili com„positioni vel juris disceptationi submissa. Ve„rumtamen si neutro horum modorum intra spa„tium trium annorum terminetur controversia, „*teneantur omnes & singuli hujus transactionis con*„*sortes* junctis cum parte læsa consiliis viribus„que arma sumere ad repellendam injuriam a „passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via „locum invenerit.“

Nach den westphälischen Friedensschlüssen also sind die Garanten derselben diejenigen, unter welchen

c) Instrum. P. O. art. 17. §§. 5. 6. P. M. §§. 116. 117.

chen dieſelben geſchloſſen worden ſind, omnes & ſinguli hujus transactionis conſortes, das iſt, in Anſehung des osnabrücken'ſchen Friedenſchluſſes der Kaiſer mit ſeinen Bundesgenoſſenen und Anhängern auf einer, und der König in Schweden mit ſeinen Bundesgenoſſenen und Anhängern auf der andern Seite d), und in Anſehung des münſteriſchen der Kaiſer und der König von Frankreich jeder mit ſeinen Bundesgenoſſenen und Anhängern e).

Selbſt diejenigen alſo, welche, ohne an dem Friedenswerke ſelbſt Theil genommen zu haben, gleichwohl in den Frieden aufgenommen worden ſind, können nicht unter die Friedensſchlußmäſſigen Garanten gezählet werden. So ſagt Schmidt f) ſehr wohl und gründlich: „Art. 17. §. 10. & 11. Varii recenſentur, ad quos pacis hujus beneficium ibidem extenditur, aut qui jubentur ea comprehendi; ——— ad hoſce autem vel onus vel jus guarantiæ præſtandæ aut ſibi arrogandæ minime dilatari debet, cum neque proprie pacis conſortes ſint, quippe qui ne belli quidem omnes fuere; alii ne paci quidem iſti conflandæ præ-

d) Sieh den Eingang des osnabrückenſchen Friedensinſtruments.

e) Eingang des münſteriſchen Friedensinſtruments.

f) De Guarantia pact. relig. in germ. in theſ. jur. eccl. T. I. p. 531.

præsentes, nec ullum in ejusmodi qui aut a se suscipiendum, aut sibi injungendum præstitere consensum.“

Ja, wenn man auch dieses bezweifeln wollte, so ist doch gewiß, daß Rußland so wenig unter die in den Frieden aufgenommenen, als unter die Frieden schliessenden Theile selbst gehöre.

§. 6.

Um aber mit desto mehrerer Verläßigkeit beurtheilen zu können, ob hiergegen durch den Teschner Frieden eine Aenderung getroffen worden sey, wird es am besten seyn, den ganzen Innhalt g) dieses Friedens sich in einem kurzen aber genauen Inbegriffe darzustellen.

Vor allem erinnere man sich, daß der Hauptgegenstand dieses Friedensschlusses, so wie die Veranlassung des vorhergegangenen Kriegs, die baierische Succeßion gewesen seyn; daß aber, weil in dem Kriege mit der Kaiserin nicht der eigentlich und zuerst interessirte Theil, der Kurfürst zu Pfalz, sondern der König in Preussen befangen war, auch der Hauptgegenstand nicht in dem eigentlichen Friedensschlusse, sondern durch besondere unter den interessirten Theilen zu Stande gekommene Konventionen

g) Sieh denselben nebst den dazu gehörigen Stücken in Fabers neuer europ. Staatskanzlei 53. Th. S. 6. f. f.

tionen abgethan, und diese sodann nebst einigen andern bei dieser Gelegenheit ebenfalls besonders verhandelten und bestimmten Gegenständen, und deßfalls übernommenen Verbindlichkeiten dem Hauptfriedensschlusse angehängt, und als dessen Theile darinn bestätiget worden seyn.

§. 7.

Dieses vorausgesezet: so ward unter den Frieden schließenden Theilen der Kaiserin, und dem Könige von Preussen unter der Vermittlung der Kaiserin von Rußland und des Königs von Frankreich geschlossen.

A. In den sechs ersten Artikeln, daß und wie die vorige Freundschaft unter den kriegführenden Mächten wiederum hergestellet — das Vergangene gänzlich vergessen — die Feindseligkeiten eingestellet, und das Eroberte zurück gegeben — die Gefangenen ausgeliefert — die Kontributionen und Lieferungen eingestellet — und die beiderseitigen Unterthanen einander zurück gegeben werden sollen.

§. 8.

Dann wird

B. Geschlossen Art. VII. Die unter der Kaiserin und dem Kurfürsten zu Pfalz und Herzoge von Zweibrücken eingegangene Konvention solle dem Friedensschlusse angehängt, und als ein Theil desselben

selben angesehen, und durch die vermittelnden Mächte, wie der Friedensschluß selbst, garantirt werden.

Art. VIII. garantiren die kontrahirenden und vermittelnden Mächte dem Pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie die Pfälzischen Familienverträge, und die deßfalls von dem Kurfürsten zu Pfalz und Herzoge von Zweibrüken damals unterzeichnete Akte, welche dem Friedensschlusse ebenfalls angehängt, und als ein Theil davon angesehen werden solle. Und Art. IX. solle ebenfalls die mit dem Kurfürsten von Sachsen wegen der Allodialverlassenschaft eingegangene besondere Verbindung ein Theil des Friedensschlusses seyn, und von der Kaiserin und dem Könige von Preussen, dabei aber auch eben so, wie der Friedensschluß selbst, von den vermittelnden Mächten garantirt werden.

§. 9.

C. Art. X. XI. Solle bei sich ergebendem Falle Oesterreich sich nicht widersezen, daß Anspach und Bayreuth mit Brandenburg vereiniget werden, und in diesem Falle sollen alsdann die beiderseitigen Lehen- und Hoheitsrechte, welche bis dahin einem in des andern Landen zugestanden, gegen einander aufhören.

§. 10.

D. Art. XII. Die weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe und alle Friedenſchlüſſe, welche ſeit der Zeit zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen geſchloſſen worden ſind, namentlich der Breßlauer, der Dresdner und der Hubertsburger, werden durch den gegenwärtigen ausdrücklich erneuert und beſtätiget, als ob ſie wörtlich eingerückt wären h).

§. 11.

E. Art. XIII. Verſpricht die Kaiſerin wegen Wiederverleihung, und alsbaldiger Wiederabtrettung der eingezogenen Reichslehen an Pfalz den Kaiſer und das Reich zu erſuchen, und ſich dafür zu verwenden.

Art. XIV. werden der Kaiſer und das Reich erſuchet, dieſem Friedenſchluſſe und allen dazu gehörigen Akten und Konventionen beizutretten, und zu demjenigen, was darinn zugeſagt worden, ihre Einwilligung zu geben, und

Art.

h) Les Traités de Weſtphalie & tous les Traités conclus depuis entre leurs Majeſtés Imperiale & Pruſſienne, & nommement ceux de Breslau & de Berlin de 1742, de Dresde de 1745, & de Houbertsbourg de 15. Fevrier 1763. ſont expreſſement renouvellés & confirmés par le preſent Traité de paix, comme s'ils y étoient inſérés mot a mot.

Art. XV. will die Kaiſerin mit dem Könige von Preuſſen ſich wegen eines privilegii illimitati de non appellando für den Herzog von Mecklenburg verwenden.

§. 12.

F. Art. XVI. werden die Kaiſerin von Rußland und der König von Frankreich durch die kontrahirende und intereſſirte Theile erſuchet, die Garantie dieſes Friedens, und aller Konventionen und Stipulationen, die Theile davon ausmachen, zu übernehmen i).

Der XVIIte Art. betrifft die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden.

§. 13.

Es iſt alſo wohl an dem, daß in dem XIIten Artickel dieſes Friedensſchluſſes die weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe ausdrücklich erneuert und beſtätiget worden ſind, ſo als wenn ſie wörtlich demſelben

i) Leurs Majeſtés de trois très chretien & l'Imperatrice de toutes les Ruſſies ayant leplus contribué a l'heureuſe réuſſité de cette pacification par leur intervention amicale & leur mediation efficace & équitable; leurs dites Majeſtés ſont requiſes par toutes les Parties contraitantes & intereſſées de ſe charger auſſi de la garantie du preſent Traité, ainſi que de toutes les conventions & ſtipulations, qui en font partie.

einverleibt worden wären, und daß nach dem XVIten Artickel auch der Kaiſerin von Rußland von allen kontrahirenden und intereßirten Theilen die Garantie jenes Friedensſchluſſes überhaupt und aller dazu gehörigen Konventionen und Zuſätzen übertragen worden iſt. Nimmt man dazu, daß Rußland wie Frankreich dieſe Garantie wirklich alſo übernommen hat k), daß das deutſche Reich dem alſo geſchloſſenen Frieden beigetretten iſt l): ſo gewinnt es erſten Anblicks allerdings einigen Anſchein, daß die Kaiſerin von Rußland Kraft des Teſchner Friedens auch als Garant der weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe auftretten könne, und dieſe Garantie nach dem im Mittel liegenden Beitritte des Reiches auch von deutſchen Reichsſtänden in dem dermalen in Frage befangenen Falle angerufen werden möge.

§. 14.

Allein, wenn in dem Teſchner Frieden die weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe erneuert und beſtätiget ſind; ſo ſind ſie ihres ganzen Innhalts völlig ſo als wenn ſie von Wort zu Wort eingerückt wären, erneuert und beſtätiget, comme s'ils y étoient inſerés mot a mot. Es ſind alſo eben ſo jene Stellen dieſer Friedensſchlüſſe auch erneuert und beſtätiget, welche beſtimmen wer die Garanten

k) Fabers Staatskanzlei a. a. O. S. 56.

l) Daſelbſt S. 220.

ten derselben seyn sollen. Hätten die friedschlies-senden Mächte die Absicht haben können, an jenen Stellen in einem so wichtigen Punkte eine Aende-rung zu treffen: so hätten sie in dem Augenbliks, da sie jene vordere Friedensschlüsse nach ihrem ganzen wörtlichen Innhalte, als ob sie von Wort zu Wort eingerückt wären, erneuerten, nothwen-dig in Ansehung dieser besondern Stellen eine aus-drückliche Erklärung beifügen müsse. Da dieses nicht geschehen ist, so muß man diesen besondern Stellen ganz die nämliche alte Kraft beilegen, wie dem ganzen übrigen Innhalte der befragten Frie-denschlüsse, und sie eben auch ganz nach ihrem wörtlichen Innhalte erneuert und bestätiget anse-hen. Ist aber dieses: so ist es offenbar, daß Rus-land Kraft des Teschner Friedens eine Garantie jener Friedensschlüsse sich nicht beilegen kann, die nach derenselben klarem Innhalte ihm nicht zuste-hen konnte, weil es gewiß ist, daß Rußland nicht zu den damalen kontrahirenden Theilen, und nicht einmal unter jene, welche in diese Friedensschlüsse aufgenommen worden sind, gehörete m). Daraus, daß am Ende des Teschner Friedens im allgemei-nen dessen Garantie an Rußland übertragen ist, folget also nicht, daß die Friedeschließende Mächte gesinnt gewesen seyn, ein in demselben Frieden vor-hin erneuerte Verfügung der vordern Friedens-schlüsse abzuändern.

m) Siehe oben §. 5.

§. 15.

Eine solche Absicht läßt sich bei denselben desto weniger unterstellen, als bei diesem Friedensschlusse die friedschliessenden Theile nicht einmal die nämlichen waren, die es in Ansehung der westphälischen Friedensschlüsse waren. Hier waren es der Kaiser und seine damaligen Bundesgenossen und Anhänger an einem, und die Könige von Frankreich und Schweden mit ihren Bundesgenossenen und Anhängern am andern Theile. Dort sind es die Königin von Böheim und Erzherzogin von Oesterreich, und der König von Preussen. In der Gewalt dieser stand es also auch nicht, das, was unter jenen geschlossen war, abzuändern. Erneuern und bestätigen konnten sie wohl das, was die allerseits interessirten Theile vorhin geschlossen hatten, aber etwas daran abändern ohne Mitwirkung aller interessirten Theile konnten sie nicht, konnten es zu thun nicht zur Absicht haben.

§. 16.

Der Kaiser und das Reich sind zwar in der Folge dem Teschner Frieden beigetretten. Zu geschweigen aber, daß an Schwedens Beitritt, der eben so erforderlich gewesen wäre, nicht einmal gedacht wurde; so ist auch der Beitritt des Reichs nicht anderst, als unter dem ausdrücklichen Vorbe-

halte

halte geschehen, daß den Reichsrechten und dem westphälischen Friedensschlusse dadurch kein Abbruch geschehen solle. „Unter der bedinglichen Voraus„sezung und Zuversicht," heißt es in dem deßfalls erstatteten Reichsgutachten n) „daß sothaner Frie„densschluß (wie es sich von selbsten verstehe) den „Rechten des Reichs, dem westphälischen für „beede Religionstheile mit wechselweisen gleichen „Rechten bestehenden Frieden, und übrigen Reichs„grundgesezen — — — für jezt und künftighin in „keinem Falle zum Nachtheil gereichen möge und „solle." Mithin läßt sich auch aus dem Beitritte des Reichs auf keine Weise schließen, daß es in irgend einige Abänderung des westphälischen Friedens eingewilliget habe, im Gegentheil ist aus diesem ausdrüklichen Vorbehalte ersichtlich, daß in jedem Falle, wo der Teschner Friede dem westphälischen zum Nachtheile angezogen werden könnte, jener Beitritt zum Teschner Frieden darauf nicht verstanden werden könne.

§. 17.

Hätten auch die friedschließenden Mächte bei dem teschner Frieden eine solche Absicht haben können: wäre es dann wohl denkbar, daß sie es am Ende blos bei der im allgemeinen verabredeten Garantie des teschner Friedens belassen, und nicht

n) Fabers neue Staatskanzlei a. a. O. S. 451.

in dem Artikel ſelbſt, darinn die weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe erneuert wurden, dieſer Garantie in ſo weit ſie hier auf Rußland erſtreckt werden ſollte, ausdrückliche Erwähnung gethan hätten? Sie, die ſolches in allen den Artickeln, welche die zu gleicher Zeit geſchloſſenen beſondern Konventionen zum Gegenſtande hatten, gethan hatten o), die ſolches ſelbſt bei dem VIIten Artickel, der die beſondere Hauptkonvention wegen der bairiſchen Succeſſion zum Gegenſtande hat, gethan haben, ohngeachtet die im allgemeinen verabredete Garantie ohne den mindeſten Zweifel darauf hätte verſtanden werden müſſen? In demſelben Augenblicke hätten ſie im XIIten Artickel ein gleiches in Anſehung der weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe unterlaſſen können, deren eigener hier erneuerte wörtliche Innhalt einer ſolchen Garantie entgegen war, und alſo um ſo gewiſſer und viel ehender, als alles übrige eine beſondere Erwähnung verdienet hätte?

§. 18.

Betrachtet man aber die Sache noch in beſonderer Beziehung auf Frankreich, wie es jezt der Fall iſt: wie wäre es erſtlich möglich dem Könige von Frankreich bei dem teſchner Frieden die Abſicht zuzutrauen, daß Rußland überhaupt, und gar gegen Frankreich ſelbſt, als Garant der weſtphäli-

o) Siehe oben §. 8.

phälischen Friedensschlüsse aufgenommen werden sollte?

Unter allen den Friedensschlüssen, welche Frankreich mit dem deutschen Reiche eingegangen hat, ist gerade der westphälische Friede derjenige, welcher für Frankreich am mindesten vortheilhaft ist. Durch die nachgefolgten Nymweger Ryßwicker, und Badenschen Frieden hat jener theils unstreitig beträchtliche Aenderungen zu Gunsten Frankreichs erlitten, theils liegen besonders in dem Ryßwicker p) Friede, wenn gleich streitige, doch allerdings sehr wichtige Gründe für Frankreich in Ansehung der Oberherrschaft über das ganze Elsaß. Wie wäre es nur in einer so allgemein bekannten Sache möglich gewesen, daß Frankreich die Garantie des westphälischen Friedensschlusses an Rußland übertragen hätte, ohne wenigstens der nachgefolgten dem westphälischen derogirenden Friedensschlüsse dabei zu erwähnen? Gleichwohl würde dieses also geschehen seyn, wenn durch den XIIIten Artickel des teschner Friedens wirklich die Garantie der westphälischen Friedensschlüsse an Rußland hätte übertragen werden sollen. Nur der westphäli-

p) Siehe hierüber das Promemoria des Kurbraunschweigischen Ministeriums vom 19ten Mai 1791. N. I. in den flüchtigen Betrachtungen über die Kurbraunschweigische Ministerialnote u. f. f. S. 33.

phäliſche Friede nebſt den darauf weiter zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen geſchloßnen Frieden werden in dem beſagten Artikel erneuert, der auf den weſtphäliſchen gefolgten Nymweger, Ryßwicker und Badenſchen Frieden geſchieht die mindeſte Erwähnung nicht. „Les Traités de Weſtphalie & tous les Traités conclus depuis entre leurs Majeſtés Imperiale & Pruſſienne, & nommement ceux de Breslau & de Berlin — — — ſont expreſſement renouvellés & confirmés.

Wollte man ſagen, daß wenigſtens dieſe nämliche Rückſicht abſeiten Frankreichs auch bei einer bloſen Erneuerung des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes hätte eintretten müſſen, wenn nicht ſolches ſich ſchon von ſelbſt verſtünde, und alſo keiner beſondern Erwähnung bedärft hätte: ſo kann man dieſes in ſeiner Maaße annehmen. Indeſſen bleibt doch allemal der groſſe Unterſchied, daß bei einer bloſen Erneuerung des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes die Sache ganz in dem Stande verblieb, wie ſie bis dahin zur Zeit des teſchner Friedens, war; daß da hingegen durch die Aufnahme Rußlands zum Garanten in einem ſehr wichtigen und bedenklichen Punkte eine Aenderung an dem weſtphäliſchen Frieden geſchehen ſeyn würde, eine Aenderung, die ihre Wirkung auch auf die nachgefolgten Friedensſchlüſſe hätte haben müſſen; daß man in einem ſolchen Falle die gemeinen Vorſichtigkeitsregeln nicht auſſer Acht läßt, wenn man gleich,

wo alles lediglich beim Alten bleibt, darüber hinausgehen kann.

§. 19.

Dann seze man aber auch einen Augenblick den Fall, daß in der Garantie des teschner Friedens die Garantie des westphälischen Friedens mit begriffen, und also Rußland durch den teschner Frieden zugleich auch Mitgarant des westphälischen Friedens geworden sei: so dürfte es sich erst alsdann noch fragen lassen, ob und was für eine Wirkung diese im teschner Frieden übertragene Garantie unter den Garanten selbst gegen einander haben könne? denn Rußland und Frankreich sind immer blos Garanten des teschner Friedens, nicht friedschließende, nicht interessirte Theile dabei.

§. 20.

Es ist hier die Rede nicht von einer Garantie, die die friedschließenden und interessirten Theile, wie ehmals bei dem westphälischen Frieden, sich unter einander zusagen. Es ist hier der Fall, wo blos Dritte, bei der Sache nicht betheiligte Mächte, die nur durch ihre Vermittelung den Frieden unter den Theilen zu Stande gebracht haben, auf Ansuchen der friedschließenden Theile die Garantie übernommen haben. Was ist die rechtliche Wirkung einer solchen Garantie? und auf wen, und gegen wen erstreket sie sich?

Um dieſes richtig beurtheilen zu können muß man das Hauptgeſchäft von dem Garantiegeſchäft, die Verbindlichkeit der friedſchließenden Theile unter ſich von der Nebenverbindlichkeit der Garanten gegen ſie wohl unterſcheiden.

§. 21.

Das Hauptgeſchäft beſteht unter den friedſchließenden und intereßirten Theilen. Die Wirkung davon iſt die Verbindlichkeit, daß jeder unter ihnen dem andern das halten muß, was ſie in dem Friedensſchluſſe einander zugeſagt haben.

Gleichwie das ganze Geſchäft nur unter den friedſchließenden Theilen beſteht, ſo wie die vorhergegangenen Streitigkeiten nur unter ihnen beſtanden; ſo kann auch die aus dem Friedensſchluſſe entſtehende Verbindlichkeit nur ſie angehen. Einen Dritten kann ſie nicht angehen. Seze man zum Beiſpiele den Fall: Ein anderer Reichsſtand, der zur Zeit des baieriſchen Kriegs gar nicht in der Sache verfangen war, und an dem Friedensgeſchäfte keinen Theil hatte, glaubte nun einen gegründeten Anſpruch auf jene Länderdiſtrikte machen zu können, welche von der Königin von Böheim an Baiern Kraft des teſchner Friedens zurükgegeben werden mußten: Niemanden würde einfallen zu ſagen, daß einem ſolchen Anſpruche der teſchner Friede entgegen ſtünde.

§. 22.

§. 22.

Ja, wäre auch ein solcher Dritte, der nun einen gegründeten Anspruch gegen einen oder den andern Theil zu haben glaubt, unter ihnen selbst der Vermittler gewesen, so höret er darum nicht auf, sich blos wie ein Dritter gegen sie zu verhalten. Der Streit war blos unter ihnen selbst, unter ihnen allein ist er durch ihre Uebereinkunft geschlichtet, die daraus entstehende Verbindlichkeit geht blos sie, nicht den Vermittler, an, der blos die Streitigkeiten unter den Theilen beilegte, und selbst noch keine Streitigkeiten mit ihnen hatte. Wer daran zweifeln könnte, der denke sich nur den Fall, daß einer im bürgerlichen Leben selbst den Richter unter zween Theilen machen kann, ohne daß darum durch seinen Rechtsspruch sein eigenes etwaiges Recht, daß er in der Folge in Ansehung der nämlichen Sache gegen einen oder den andern Theil behaupten könnte, dadurch zum voraus wider ihn entschieden sei. Ich kann entweder als öffentliche Gerichtsperson, oder als Schiedsrichter, zwischen zween streitenden Theilen auf die unter ihnen gepflogenen Verhandlungen bestimmen, was unter ihnen Recht sey. So wenig aber dadurch einem Dritten sein etwaiges Recht in Ansehung des nämlichen Gegenstandes benommen wird, so wenig kann es mir, da ich auch blos als Dritter und nicht als Theil dabei handelte, benommen seyn, daß ich nicht in der Folge, wenn ich an der nämlichen Sache ein

Recht zu haben finden ſollte, daſſelbe vor der Behörde behaupten könnte, ohne daß mir mein den vorhin unter ſich ſtreitig geweſenen Theilen gegebener Entſcheid im Wege ſtehen könnte.

Die Hauptverbindlichkeit beſteht alſo blos unter den kontrahierenden Theilen, einen Dritten, und ſelbſt einen Vermittler unter den Theilen, geht ſie nicht an.

§. 23.

Die Garantie beſteht darinn, daß der Garant übernimmt, dafür zu ſorgen, nöthigen Falls auch mit den Waffen dazu mitzuwirken, daß jeder der friedſchlieſſenden Theile ſeiner im Friedensſchluſſe übernommenen Schuldigkeit gegen den andern ſich entledige.

Die Garanten übernehmen in Anſehung des Hauptgeſchäftes, das immer blos Geſchäft unter den Friedſchließenden Theilen bleibt, keine eigene Verbindlichkeit über ſich. Sie ſind nicht den friedſchließenden Theilen auf allen Fall das ſelbſt zu leiſten ſchuldig, was dieſe unter ſich einander verſprochen haben, ſondern nur nach Möglichkeit auf gute Treue und Glauben dafür zu ſorgen, und dazu beizutragen, daß die friedſchließenden Theile ihre Schuldigkeit gegen einander erfüllen. Darinn unterſcheidet ſich die Garantie von ähnlichen Rechtsgeſchäften als Gewährſchaftsleiſtungen und Bürgſchaften. Der Gewährsmann und der

Bürg

Bürg haben die Verbindlichkeit, auf allen Fall die Sache, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Entschädigung selbst zu leisten, der bloße Garant öffentlicher Verträge, wenn er nicht ausdrücklich sich als wahren Bürgen darstellet, nicht. So würde zum Beispiele, um beim Teschner Frieden zu bleiben, Niemanden einfallen zu behaupten, daß, wenn über kurz oder lange Oesterreich dem Kurfürsten zu Pfalz die zurükgegebenen baierischen Länderdistrikte wiederum abnähme, und Rußland und Frankreich nicht gelänge, Oesterreich durch Gewalt der Waffen zur friedensschlußmässigen Zurükgabe des wiederum abgenommenen zu vermögen, alsdann Rußland und Frankreich als Garanten jenes Friedens gehalten seyn sollten, dem Kurfürsten zu Pfalz die abgenommenen Länderdistrikte selbst zu vergüten.

Die ganze Verbindlichkeit und so auch das Recht der Garantie beschränket sich also auf die Sorge, damit von den Friedschließenden Theilen die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten gegen einander erfüllet werden.

§. 24.

Wenn aber die Hauptverbindlichkeit nur unter den friedschließenden Theilen gegen einander besteht, und die accessorische Verbindlichkeit der Garantie nur dahin geht, zu sorgen, daß von eben den friedschließenden Theilen unter sich die von ihnen

nen eingegangene Verbindlichkeiten erfüllet werden: so kann die Wirkung der Garantie nur in Ansehung der friedschließenden Theile unter sich Statt haben, und nur dann eintretten, wann einer unter denselben seine Schuldigkeit nicht erfüllet, oder ihr entgegen handelt; auf die Garanten selbst unter sich, wenn deren mehrere sind, kann sie sich also nicht erstrecken.

§. 25.

Lege man demnach der Garantie des teschner Friedens eine Ausdehnung bei, welche man will, so erstrecket sich die Wirkung dieser Garantie immer nur auf diejenigen Theile unter einander, unter welchen und zu deren Gunsten dieser Friede geschlossen worden ist, nicht auf die beiden Vermittler und Garanten desselben unter einander selbst. Wäre es also auch, wie es noch nicht ist, unstreitig der Fall, daß Frankreich durch die unleidentlichen Beeinträchtigungen deutscher Reichsstände sich einer Entgegenhandlung gegen den westphälischen Frieden schuldig gemacht hätte, so kann Rußland, dessen Garantierecht blos auf dem teschner Frieden beruhet, doch nicht gegen Frankreich als bloßen Mitgaranten und Vermittler des teschner Friedens in der Eigenschaft als Garant auftretten, nicht dazu aufgefordert werden.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 829

JX
691
R48
v.37

Stanford University Libraries
Stanford, California
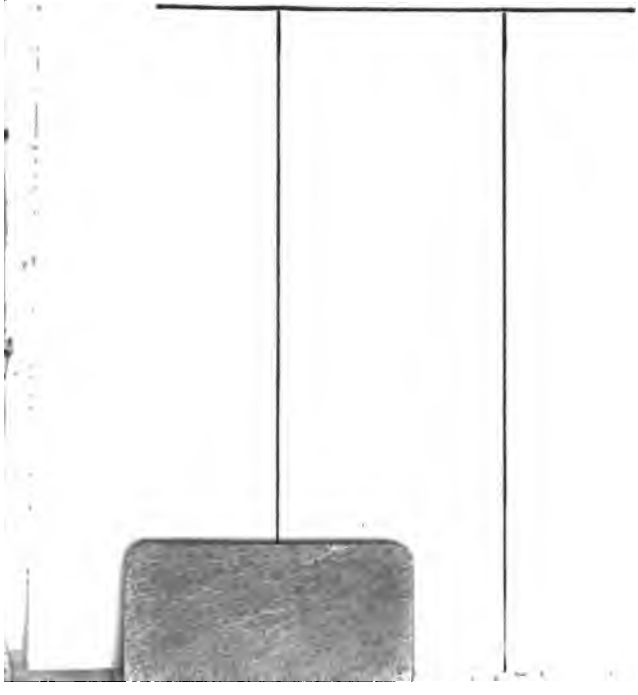
Return this book on or before date due.